

**ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE**

**HERAUSGEGEBEN VON
TH. MAYER-MALY, D. NÖRR,
A. LAUFS, W. OGRIS,
M. HECKEL, P. MIKAT, K. W. NÖRR**

**SECHSUNDNEUNZIGSTER BAND
CIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE**

KANONISTISCHE ABTEILUNG LXVI

**1910 BEGRÜNDET VON
ULRICH STUTZ**

**WEIMAR 1979
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER**

III.

Untersuchungen zur Kirchenvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert

Von

Egon Boshof

I.

Die überaus große Bedeutung, die der Vogtei neben Immunität und Grafschaft im mittelalterlichen Staatsaufbau zukommt, hat diesem Rechtsinstitut von jeher das besondere Interesse der Forschung gesichert. Ihre Stellung in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, ihr Verhältnis zu Eigenkirchenrecht und Muntherrschaft, die Entwicklung von der karolingischen Beamtenvogtei zur Herrenvogtei, schließlich ihre Bedeutung für die Ausbildung der Landeshoheit — dies alles ist Gegenstand zahlreicher Abhandlungen, die die Grundlinien der Entwicklung im wesentlichen geklärt haben¹⁾. Der so geschaffene Rahmen aber bleibt noch auszufüllen durch regionale Untersuchungen, die dem Gesamtbild schärfere Konturen verleihen können, die die unterschiedlichen Möglichkeiten der Entfaltung aufweisen und den Widerstreit der um die Gestaltung dieses Rechtsinstituts ringenden verschiedenen Kräfte deutlicher erkennen lassen.

¹⁾ Aus der sehr umfangreichen Literatur sollen hier nur einige Standardwerke zitiert werden: F. Senn, *L'institution des avoueries ecclésiastiques en France*, 1903; dazu W. Sichel, in: *Gött. Gel. Anz.* 166, 1904, S. 788—823; A. Waas, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit*, (Arbeiten zur dt. Rechts- u. Verfassungsgesch. I. u. V) I. Bd. 1919, II. Bd. 1923; dazu: H. Aubin, *Vogtei und Munt*, *VSWG* 16, 1922, S. 409—414 und H. Planitz, in: *ZRG Germ. Abt.* 41 (1920) S. 421—433. Ferner: H. Hirsch, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, ²1958; H. Aubin, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei*, (*Hist. Studien* 143) 1920; E. F. Otto, *Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert*, (*Abh. zur mittl. u. neueren Geschichte* 72) 1933; J. Schneider, *Das deutsche Vogteiwesen und sein Einfluß auf das mittelalterliche Latein*, (*Sbb. der Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Kl. f. Sprachen, Literatur und Kunst Jg.* 1964, Nr. 1) 1964.

Das Schwergewicht der Forschung hat sich daher immer stärker auf die Landesgeschichte verlagert²⁾. Dabei sind gerade von einer intensiveren Beschäftigung mit den Verhältnissen des lothringischen Raumes wichtige Aufschlüsse zu erwarten, da die ehemalige Kernlandschaft des karolingischen Großreiches im Schnittpunkt unterschiedlicher, von Westfrankenreich-Frankreich und Ostfrankenreich-Deutschland ausgehender Entwicklungen lag, die Vogteiregelungen des 11. Jahrhunderts im Prozeß der Konsolidierung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse hier einen zeitlichen Vorsprung gegenüber dem übrigen Reich erkennen lassen und gleichzeitig französische Einflüsse, etwa in der Ausbildung der *custodia*, sich bemerkbar machen. Schon früh ist daher diesem Raum mit der Dissertation von O. Morin eine Spezialstudie gewidmet worden, aber die Kritik hat diese Arbeit mit einem vernichtenden Urteil aufgenommen³⁾. Die Materialgrundlage, auf die sich Morin stützte, die *Histoire de Lorraine des Dom Calmet*⁴⁾, ist auch heute noch nicht wesentlich verbessert, es fehlt

²⁾ Auch hier nur einige Literatur in Auswahl: H. Aubin, Landeshoheit (wie Anm. 1); H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, *MIÖG Erg. Bd. 7*, 1907, S. 471–612; Ch. Pergameni, *L'avouerie ecclésiastique belge des origines à la période bourguignonne*, (Thèse Bruxelles) 1907; G. Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien, (*Hist. Studien 173*) 1928; H. Dubled, *L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen Age (VIII^e–XII^e s.)*, *Archives de l'Église d'Alsace 10* (nouv. sér.), 1959, S. 1–88; C. Godefroid, *L'avouerie de la cathédrale Saint-Lambert de Liège, dite avouerie de Hesbaye, du X^e au milieu du XIV^e siècle*, *Moyen Age 81*, 1975, S. 371–406; J. Yver, *Autor de l'absence d'avouerie. Notes sur le double thème du développement du pouvoir ducal et de l'application de la réforme grégorienne en Normandie*, *Bull. de la Soc. des Antiquaires de Normandie 57*, 1963/64, S. 189–283; T. Endemann, *Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum*, (Hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte) 1967; E. Wisplinghoff, *Der Kampf um die Vogtei des Reichsstifts Essen im Rahmen der allgemeinen Vogteientwicklung des 10.–12. Jahrhunderts*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Festschr. F. Steinbach*, 1960, S. 308–332; A. Doll, *Vögte und Vogtei im Hochstift Speyer im Hochmittelalter*, *ZfGO 117* (N. F. 78), 1969, S. 245–273.

³⁾ O. Morin, *Les avoueries ecclésiastiques en Lorraine. Thèse pour le doctorat*, Nancy 1907; dazu: F. Rörig, in: *Jb. d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde (JGLGA) 21*, 1909, S. 357ff. Für Lothringen ist als Materialsammlung immer noch wichtig: E. Bonvalot, *Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés (843–1789)*, T. 1^{er}, 1895.

⁴⁾ Dom Calmet, *Histoire de Lorraine. Nouvelle édition*, 7 Bde., Nancy 1745–1757, ND 1973.

an brauchbaren Urkundeneditionen für die weniger bedeutenden Klöster und Stifte Lothringens⁵⁾. Die vorliegende Studie, die sich im wesentlichen auf Oberlothringen, die Kirchenprovinz Trier, beschränkt, will in Weiterführung der das 10. Jahrhundert weithin ausklammernden Darstellung von M. Parisse⁶⁾ mit der kritischen Sichtung und Verarbeitung der lothringischen Quellen einen neuen Ansatz bieten.

Die Trierer Kirche hat bereits von den ersten karolingischen Königen ein Immunitätsprivileg erhalten, das von Ludwig dem Frommen über Zwentibold bis hin zu den Ottonen und dann wieder von Heinrich III. bestätigt worden ist⁷⁾. Das Diplom Karls des Großen vom 1. April 772 beruft sich auf eine von dem Bischof Wiomad vorgelegte Urkunde Pippins⁸⁾, und der referierende Teil nennt als Träger der Gerichtsgewalt im Immunitätsbereich bischöfliche Beamte: *sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesiae unicuique de reputatis condicionibus directum facerent*; anscheinend ist die Fortsetzung dieses Passus — *et ab aliis simulque perciperent veritatem* — so zu interpretieren, daß die *agentes* die Immunitätsleute im öffentlichen Gericht vertreten⁹⁾. Die Bestätigung durch Ludwig den Frommen vom 27.

⁵⁾ Eine größere Anzahl von Urkundeneditionen, die als Diplomarbeiten (Diplôme d'Etudes Supérieures), masch. Dissertationen usw. angefertigt worden sind und von M. Parisse (vgl. folgende Anm.) zitiert werden, sind der Forschung kaum zugänglich, da sie nicht ausgeliehen werden.

⁶⁾ M. Parisse, *La noblesse lorraine XI^e—XIII^e s.* (Thèse Nancy II), Lille/Paris 1976, S. 59—106.

⁷⁾ Karl d. Große, D. Kar. I, 66 (772 Apr. 1); Ludwig d. Fromme, BM² 626 (816 Aug. 27), ed. H. Beyer, *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrhein. Territorien*, Bd. I, 1860, Nr. 50; Zwentibold, D. Z. 18 (898 Febr. 5) und D. Z. 27 (899 Jan. 23); Otto I., D. O. I. 86 (947 Jan. 27); Otto II., D. O. II. 52 (973 Juli 26); Otto III., D. O. III. 51 (988 Dez. 28); Heinrich III., D. H. III. 143 (1045 August 13—?).

⁸⁾ Das erhaltene D. Pippins 36 (760 Juni 17) ist eine Fälschung aus dem ausgehenden 10. Jh. Vgl. A. Dopsch, *Trierer Urkundenfälschungen*, NA 25, 1900, S. 317—344.

⁹⁾ Vgl. R. Kaiser, *Karls des Großen Immunitätsprivilegien für Trier (772) und Metz (775)*, Jb. f. westdt. Landesgesch. 2, 1976, S. 1—22; zur Formel insbesondere: H. Krause, *Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel iustitiam facere et recipere*, Recht geben und nehmen, Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Sbb. Jg. 1974 H. 11, München 1974 — zu den Trierer Diplomen S. 28ff.

August 816 beruht auf einem anderen Formular und enthält lediglich — wohl nicht ganz richtig verstandene — Anklänge an die zitierten Sätze in der Narratio¹⁰⁾; erst das Diplom Ottos des Großen vom 27. Januar 947 (D. O. I. 86) stellt dem Grafen als dem öffentlichen Richter ausdrücklich wieder einen bischöflichen Amtsträger als Inhaber der Gerichtsgewalt über die Hintersassen gegenüber, der nun als Vogt bezeichnet wird¹¹⁾. Anscheinend spiegelt dieser urkundliche Befund — das Zurücktreten der bischöflichen Vogtei im 9. Jahrhundert — die allgemeine Entwicklung der Trierer Verfassungsverhältnisse wider, die bestimmt ist durch die Herrschaft der Bischofssippe der Widonen bis in die Zeit Karls des Großen, die Zerschlagung des „Trierer Kirchenstaates“ durch diesen Herrscher und den allmählichen Wiederaufbau der bischöflichen Machtpositionen seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert¹²⁾. Das D. O. I. 86 unterstellt die Vogtei ganz der Verfügungsgewalt des Erzbischofs; diese Regelung ist um so bedeutsamer, als sie offenbar auf einem Frankfurter Hoftag ausgehandelt worden ist und die volle Zustimmung der anwesenden Großen fand¹³⁾. Gleichzeitig läßt sich damit das Trierer Diplom wieder einordnen in allgemeinere verfassungsgeschichtliche Zusammenhänge:

¹⁰⁾ MUB I, Nr. 50: *ut nullus per malbobergos nec per aliqua ingenia eiusdem ecclesiae homines admallet neque freda aut theloneos exigere aut paratas in eorum vel priuatas audientias exactare praesumeret.*

¹¹⁾ D. O. I. 86: Immunitätsformel wird fortgesetzt mit dem Passus: *sed sufficit comiti ut advocatus sancte Treuirensis ecclesie aut in privatis aut publicis negotiis iusticiam de familia reddat vel exigat infra comitatum in mallidicis locis, sed sola hec potestas super eandem familiam eiusdem ecclesie archiepiscopo sit collata et cui indulserit.*

¹²⁾ Dazu Fr. Prinz, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, HZ 217, 1973, S. 1–35; J. Semmler, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in: Vorträge und Forschungen XX, 1974, S. 305–395, zu Trier insbesondere S. 370ff.; G. Droge, Bemerkungen zur Grafschaftsorganisation des Trierer Raumes im 10. und 11. Jahrhundert, in: Verführung zur Geschichte. Festschr. zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität in Trier, Trier 1973, S. 46–59.

¹³⁾ D. O. I. 86: Vorlage des Immunitätsprivilegs Ludwigs d. Fr. durch Erzbischof Ruotbert — *Siquidem illo perlecto coram omnibus, dum resideremus in palatio Francheuort iusticie causa iudicatum esset a circumsedentibus iuridicis hoc ratum ac insolubile permanere, convenerunt postea ad nos una cum prelibato archiepiscopo qui affuerunt episcopi ac proceres palatini, postulantes eadem regia nostra auctoritate roborari . . .*

die freie Vogtwahl ist für die Bistümer in der Ottonenzeit die Regel¹⁴).

In den Trierer Privaturkunden erscheint zum ersten Male ein Vogt Walter im Jahre 929 bei einem Grundstückstausch: der Erzbischof läßt den Tausch mit einem gewissen Alberich vollziehen *per manum Uualtheri aduocati nostri*¹⁵), und von nun an ist eine relativ kontinuierliche Reihe von Vögten bis in das ausgehende 11. Jahrhundert zu verfolgen. Ihr Aufgabenbereich ist nach Ausweis der Urkunden in erster Linie die verantwortliche Durchführung von Gütergeschäften: Prekarien, Tauschverträgen, Übertragung von Einkünften an bischöfliche Klöster. Mehrfach wird erwähnt, daß solche Angelegenheiten geregelt wurden: *in aduocati placito, (in) mallo advocati* — im Gericht des Vogtes also¹⁶). Der Erzbischof Poppo (1016—1047) hat — offenbar im Zuge seiner Revindikationspolitik nach den Auseinandersetzungen zwischen dem Propst Adalbero von St. Paulin und dem von Heinrich II. eingesetzten Megingaud um den Trierer Bischofsstuhl¹⁷) — den Vogt eingeschaltet zur Klärung der Besitzverhältnisse und zur Rückgewinnung entfremdeter bischöflicher Güter¹⁸). Daß die Bannbuße für die Übertretung des Jagdverbotes nach dem Forstbannprivileg Ottos des Großen von 949¹⁹) an den Erzbischof und den Vogt zu leisten ist, verdeutlicht weiterhin, daß eine der wesentlichen Funktio-

¹⁴) Vgl. D. O. III 48 (988) für Chur: . . . *advocati, quem episcopus et praesens et futurus ad hoc opus elegerit, sicut mos est in aliis episcopis nostri regni*. Dazu A. Waas, S. 160.

¹⁵) MUB I, Nr. 171. Auch der zu 928 in einer Prekarie des Herzogs Gisibert mit der Trierer Kirche (MUB I, Nr. 169) genannte Uuothilbert dürfte als Vogt anzusehen sein. Er führt zwar in der Unterfertigung nicht diesen Titel, sein Signum hat aber den Zusatz: *qui uestituram attulit*.

¹⁶) MUB I, Nr. 305 (zu c. 1033 — vgl. aber Anm. 18); MUB I, Nr. 310, Nr. 320; Nr. 325.

¹⁷) Vgl. F. J. Heyen, Adalbero von Luxemburg. Propst von St. Paulin/Trier vor 993 bis nach 1037, Amrh. KiG 26, 1969, S. 9—19.

¹⁸) MUB I, Nr. 305, zu c. 1033; von A. Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260, Trier 1884, S. 148 zu 1016/17 datiert. Hier heißt es: *statim in Rorici aduocati placito super hec exclamauit atque secundum legem iudicum assensumque omnium ibi circum-sedentium mihi . . . adquisiui*.

¹⁹) D. O. I. 110 (949 Mai 15). Zu den Trierer Forstbannprivilegien vgl. E. Boshof, Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jahrhundert. Der Pontifikat des Theoderich. (Stud. u. Vorarbeiten z. Germ. Pont., 4) Köln/Wien 1972, S. 27—31.

nen des Vogtes in der Sicherung des Besitzstandes und der Wahrung der Rechte der Kirche zu sehen ist.

Über die soziale Stellung der Trierer Vögte des 10. und 11. Jahrhunderts läßt sich kaum eine sichere Aussage machen. Wenn man voraussetzt, daß die Verhältnisse der Karolingerzeit, so wie sie sich in der Kapitulariengesetzgebung widerspiegeln, auch in den beiden folgenden Jahrhunderten noch fortbestanden — und die Kontinuität der Beamtenvogtei spricht zunächst dafür, daß sich hier nicht viel geändert haben dürfte²⁰⁾ —, dann mußte der Vogt ein Freier sein und über Besitz in der Grafschaft verfügen, in der er amtierte²¹⁾. Dieser Annahme scheint ein Dokument zu widersprechen, das A. Schoop ausgewertet hat, um die Herkunft der Vögte aus der bischöflichen Ministerialität zu beweisen. Die Zeugenliste einer Urkunde des Erzbischofs Poppo für St. Eucharius von 1038 teilt die Unterfertigungen in drei Kategorien ein: *palatini, ecclesiastici, populares*. Läßt man die an der Spitze der Liste stehenden Namen der Grafen unberücksichtigt und ordnet die darauf folgenden diesen drei Gruppen in dieser Reihenfolge zu, dann würden der Vogt Rorich und sein — vorher auch bereits als Vogt bezeichneter — Sohn Thietfried zu den *palatini*, d. h. den Ministerialen, zu rechnen sein²²⁾. Die Berechtigung dieser schematischen Aufgliederung der Namen läßt sich jedoch nicht weiter beweisen. Zudem ist die Urkunde, was Rechtsinhalt und Teile des Eschatokolls angeht, sicher anfechtbar. Die einzige Urkunde, die hinsichtlich des Personenkreises der Vögte etwas mehr bietet als die bloßen Namen und Funktionen, widerspricht im übrigen der

²⁰⁾ Die These eines völligen Umbruchs, eines Verschwindens der fränk. Vogtei im Zusammenhang mit dem Ende der Karolingerherrschaft vertrat F. Senn, *L'institution des avoueries*, II. Teil, S. 85ff. Zustimmend F. Rörig in seiner Rezension: *Jb. d. Gesellschaft f. lothr. Gesch. und Altertumskunde* 21, 1909, S. 358; vgl. ferner A. Waas, *Vogtei und Bede*, S. 32f. Dazu aber bereits H. Aubin, *Vogtei und Munt*, S. 411ff. und: *Entstehung der Landeshoheit*, S. 292ff.

²¹⁾ Capit. Aquisgranense 801/813, c. 14, MG. Capit. I, 77, S. 172; Capit. leg. add. 818, 819, c. 18, MG. Capit. I, 139, S. 285.

²²⁾ MUB I, Nr. 310; dazu A. Schoop, *Verfassungsgeschichte der Stadt Trier*, S. 82. Zur Echtheitsfrage: O. Oppermann, *Rheinische Urkundenstudien II: Die trierisch-moselländischen Urkunden*, (*Bijdragen van het instituut voor middeleeuwse geschiedenis Utrecht, XXIII*) Groningen, Djakarta 1951, S. 170 bis 172.

These Schoops: in ihr gibt der Erzbischof bekannt, daß er dem Vogt Thietfrid eine Dispens erteilt habe für die Ehe mit einer Verwandten, Thietfrid der Trierer Kirche dafür zwölf Mansen mit ebensovielen Hörigen überlassen habe²³). Der Vogt muß also recht begütert gewesen sein. Er folgte auf seinen Vater Rorich, der in den Jahren 1016/17 bis 1036 in dieser Funktion nachweisbar ist²⁴). Auch der zu 989 in einer Schenkung der Äbtissin Ruothild als Vogt von Pfalzel genannte Rorich²⁵) dürfte dieser Familie — vielleicht als Vater des Hochstiftsvogtes Rorich — zuzuordnen sein. Die Tendenz zur Erbllichkeit der Vogtei tritt damit sehr deutlich hervor, und sie könnte in Ansätzen schon früher vorhanden sein: der in den Jahren 952 bis 967 amtierende Uodilbert²⁶) hat bereits 928 einen Vorgänger dieses Namens — vielleicht seinen Vater²⁷). Es spricht also alles dafür, daß die Trierer Hochstiftsvögte einem Kreis herausragender, grundbesitzender Familien angehörten.

Ein grundlegender Wandel deutet sich zuerst in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard aus dem Jahre 1065 an. Der Gütertausch mit einem gewissen Nopelo wird durch die Hand des Vogtes Gerung vollzogen; aber dieser handelt in Stellvertretung des Grafen Theoderich²⁸) — ein hochadeliger Obervogt war von nun an den Vögten karolingischer Provenienz übergeordnet. Damit wandelt die Hochstiftsvogtei ihren Charakter; indem sie in die Hand des Adels kommt, gerät sie zwangsläufig in den Sog adelsherrschaftlicher Tendenzen. Andererseits konnten nur mächtige Große den Schutz ausüben, dessen die Kirchen bedurften infolge des Niederganges der königlichen Macht — einmal abgesehen davon, daß es dem König ja gar nicht möglich war, bei lokalen Auseinandersetzungen stets hilfreich zur Stelle zu sein. Die Trierer Erzbischöfe zum Beispiel lagen häufiger in Konflikt mit den Lützelburgern; der Erzbischof Eberhard (1047—1066) wurde um 1059 gar vorübergehend einmal von dem Grafen Konrad gefangen

²³) MUB I, Nr. 307 (1036).

²⁴) MUB I, Nr. 287—326. Nr. 305 ist auf 1016/1017 zu datieren — vgl. Anm. 18.

²⁵) MUB I, Nr. 260.

²⁶) MUB I, Nr. 193 (952 Febr. 29) — MUB I, Nr. 228 (967); C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch z. Gesch. der altluxemb. Territorien, Bd. I, 1935 (zitiert LUB), Nr. 178.

²⁷) Vgl. oben Anm. 15.

²⁸) MUB I, Nr. 361 (1065): *Itaque ex precepto nostro accepit idem nopelo per manum aduocati Gerunc uice teodorici comitis . . . agrum quandam . . .*

gesetzt²⁹). Der Vorteil der adeligen Hochvogtei lag also — zumindest theoretisch — auch auf Seiten der Kirche. Dabei ist im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit bei Bistümern und Klöstern natürlich von unterschiedlichen Voraussetzungen auszugehen. Die Möglichkeiten der Vögte der Bischofskirchen, ihre Stellung zu eigener Herrschaftsbildung zu benutzen, sind im Vergleich mit den Vögten der großen Klöster zweifellos geringer gewesen.

In den Zeugenlisten der Urkunden aus der Zeit des Erzbischofs Eberhard erscheint der Name Theoderich mehrfach, zumeist mit dem Grafentitel. Die Urkunde von 1052 unterzeichnet ein Vogt Theoderich mitten in der Gruppe der Grafen; er dürfte also ebenfalls diese Würde besessen haben. Auch in dem Vogteiweistum Heinrichs III. von 1056 für St. Maximin wird ein Theoderich unter den Grafen genannt³⁰). Alle diese Hinweise sprechen für eine Identifizierung der Träger dieses Namens mit dem Obervogt von 1065. Schließlich heißt auch der Trierer Burggraf, der für die Ermordung des zum Nachfolger, Eberhards bestimmten Konrad, des Neffen Annos von Köln, 1066 verantwortlich war³¹), Theoderich; er ist zugleich als Vogt bezeugt³²). Da Lampert von Hersfeld ihn als *adolescens* bezeichnet³³),

²⁹) Vgl. Gesta Treverorum, add. et cont. I, c. 4, MG. SS. VIII, S. 177 (Fehde des Erzbischofs Poppo mit den Grafen Giselbert und Konrad); Gesta Treverorum c. 32, MG. SS. VIII, S. 174 und ebd. add. et cont. I, c. 8, S. 182 (Fehde des Erzbischofs Eberhard mit dem Grafen Konrad). Dazu A. Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier, S. 89 und C. Wampach, LUB I, Nr. 242 und Nr. 292.

³⁰) Vgl. die Urkunden MUB I, Nr. 328 (1048), 337 (1052), 352 (1059), 361 (1065). Das Vogteiweistum Heinrichs III. ist: D. H. III. 372 (1056) — dazu unten S. 110ff.

³¹) Zu den viel beachteten Ereignissen und den Quellen vgl. G. Meyer von Knonau, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. I, 1890, S. 503—510. Vgl. auch G. Jenal, Erzbischof Anno II. von Köln (1056—1075) und sein politisches Wirken, (Monographien z. Gesch. d. Mas., 8) 1974, S. 45—47 und K. Schulz, Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jh., (Rhein. Archiv, 66) 1968, S. 28f.

³²) G. Meyer v. Knonau I, S. 505 Anm. 25; dazu S. Rietschel, Das Burggrafamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, (Unters. z. Gesch. der dt. Stadtverfassung, Bd. I) 1905, S. 170ff.; K. A. Eckhardt, Präfekt und Burggraf, ZRG Germ. Abt. 46 (1926) S. 163—205, zu Trier: S. 178.

³³) Lamperti Annales, ed. O. Holder-Egger, ad 1066, MG. SS. rer. Germ. 1894, S. 103.

wird man für den Zeitraum 1048 bis 1066 wohl mit zwei verschiedenen Trägern des Namens Theoderich — Vater und Sohn — zu rechnen haben. Die von C. Wampach erwogene Identifizierung des Hochstiftsvogtes von 1065 mit dem Lützelburger Theoderich, dem Sohn des Grafen Friedrich im Moselgau und Bruder des Herzogs Friedrich von Niederlothringen, läßt sich durch nichts belegen³⁴). Um die Mitte des 11. Jahrhunderts — das ist zunächst als Ergebnis festzuhalten — ist die Trierer Hochstiftsvogtei in den Händen der adeligen Burggrafen. Der Graf Reinbald, den der Erzbischof Udo (1066—1078) in einer Urkunde von 1075 als *advocatus noster* nennt³⁵), ist nicht näher zu identifizieren; da Theoderich aber im Jahre 1073 auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem den Tod gefunden hat — vielleicht sogar bereits einige Zeit vorher vom Kaiser verbannt worden war³⁶) —, wird Reinbald sein Nachfolger im Trierer Burggrafenamt gewesen sein. An der Spitze der Laien unterfertigt die Urkunde Udos nun aber zum erstenmal der Graf Heinrich von Laach, an dessen Familie die Trierer Hochstiftsvogtei schließlich übergegangen ist. Eindeutig bezeugt ist das zuerst für seinen Stiefsohn und Erben, den Pfalzgrafen Siegfried von Ballenstedt³⁷), da die undatierte Urkunde des Erzbischofs

³⁴) C. Wampach, LUB I, Nr. 249, S. 361 Anm. 16. Auch die Urkunde des Erzbischofs Udo für St. Simeon von 1068 Jan. 29 unterzeichnet der Graf Theoderich, nach ihm sein Bruder Heinrich. Das kann aber nicht das Lützelburger Brüderpaar sein, da Heinrich, der Bruder des Lützelburgers Theoderich, 1047 als Herzog von Bayern gestorben ist — vgl. zu den genealogischen Fragen H. Renn, Das erste Luxemburger Grafenhaus (963—1136), (Rhein. Archiv, 39) 1941, zu Theoderich insbesondere S. 129f.

³⁵) MUB I, Nr. 375 — LUB I, Nr. 298.

³⁶) G. Meyer v. Knonau, I S. 509; die Nachricht vom Exil Theoderichs bei Siebert v. Gembloux, *Chronica ad 1068*, MG. SS. VI, S. 362.

³⁷) MUB I, Nr. 415 zu 1107 — LUB I, Nr. 336 (Regest); Gründungsurkunde Springiersbach: *tradidit* (scil. Benigna) *eandem cellam b. Petro per manum eiusdem domni sui aduocati uidelicet ecclesie nostre maioris . . .*; es unterfertigt als erster Laie der Pfalzgraf Siegfried, *per cuius manum hæc facta sunt*. Vgl. ferner: MUB I, Nr. 419 (1110 Aug. 1): Siegfried unterzeichnet als *comes palatinus et Treuirensis ecclesie principalis aduocatus*. Zu der Entwicklung der Trierer Vogtei seit dem beginnenden 12. Jh. vgl. H. Werle, Die rheinischen Pfalzgrafen als Obervögte des Erzstifts Trier im 11. und 12. Jahrhundert, *Trierisches Jb.* 1957, S. 5—14. Werle zieht noch als erste Nennung Siegfrieds MUB I, Nr. 391 (1097 Febr. 8) heran, doch diese Urkunde des Ebfs. Egilbert für St. Martin ist eine Fälschung: O. Oppermann, *Rhein. Urkundenstudien II*, S. 242f. Zur Reihenfolge der Pfalzgrafen: E. Kimpen, *Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft*, *MIÖG Erg. Bd.* 12, 1932, S. 25f.; dazu aber E.

Egilbert für St. Eucharius, die Heinrich selbst als Vogt nennt, in ihrer Echtheit umstritten ist³⁸⁾).

Weniger deutlich als beim Erzstift selbst sind die Vogteiverhältnisse bei den bischöflichen Klöstern zu überschauen. In zwei Urkunden des Erzbischofs Theoderich für St. Maria in ripa von 973 und 976³⁹⁾ erscheint ein Vogt Reiner, der ausdrücklich als Kloostervogt — *rerum s. Marię advocatus* — bezeichnet wird, da beide Urkunden jedoch Fälschungen oder erheblich verunechtete Stücke aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind⁴⁰⁾, müssen sie unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt für die Nennung des Vogtes Luof de Numaga in einer verunechteten Urkunde des Erzbischofs Poppo von angeblich 1030, ebenfalls für St. Marien⁴¹⁾. Der als Vogt von Pfalzel — *advocatus ipsius loci* — zu 989 genannte Rorich ist wahrscheinlich der Hochstiftsvogt, jedenfalls vom Erzbischof eingesetzt⁴²⁾. In der Prekarie des Erzbischofs Eberhard mit dem Grafen Walram von Arlon (1052), der Überweisung eines Anteils dieser Prekarie an das Simeonsstift durch den Erzbischof und der Schenkung eines gewissen Anselm an dieses Stift (1053)⁴³⁾ unterfertigt als Vogt jedoch Dietfrid, der schon genannte Sohn Rorichs. Das aber beweist, daß der Hochstifts-

Wisplinghoff, S. Simeon (wie Anm. 43) S. 91; ferner: R. Gerstner, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz, (Rhein. Archiv, 40) 1941, S. 44—58.

³⁸⁾ MUB I, Nr. 398; Schenkung erfolgt *simul propria et advocati nostri manu qui et signifer Heinrici reuerentissimi videlicet comitis . . .*; dazu O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien II, S. 221.

³⁹⁾ MUB I Nr. 244 und Nr. 249.

⁴⁰⁾ Dazu E. Boshof, Erzstift Trier S. 120—136.

⁴¹⁾ MUB I, Nr. 302; E. Boshof, Erzstift Trier S. 129. Vgl. A. Resch, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linkarheinischen deutschen Sprachgebiet, Trier. Archiv 17/18, 1911, S. 45f.; es wäre die erste Nennung des Geschlechtes Neumagen, wenn die Urkunde echt wäre; die nächste Nennung erfolgt zu 1102: MUB I, Nr. 408.

⁴²⁾ MUB I, Nr. 260. Zu diesem Rorich vgl. oben S. 61. Da zwischen 967 (MUB I, Nr. 228 = LUB I, Nr. 178), letzte Nennung des Huodilbert, und 1008/16 (MUB I, Nr. 287, dazu O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien II, S. 184, 188), erste Nennung des Vogtes Sigebodo, sonst kein Vogt erscheint, ist Rorich wohl als Hochstiftsvogt anzusehen.

⁴³⁾ MUB I, Nr. 338 (= LUB I, Nr. 274); Nr. 339 (= LUB I, Nr. 275); Nr. 341. Zu dieser letzteren Urkunde vgl. auch E. Wisplinghoff, Untersuchungen zur ältesten Geschichte des Stiftes S. Simeon in Trier, Amrh.KiG 8, 1956, S. 86f.

vogt zu dieser Zeit noch auch für die bischöflichen Klöster und Stifte zuständig war, diese Institutionen also — soweit erkennbar — keinen eigenen Vogt hatten⁴⁴). Die Belege für Teil-, lokale Vogteien sind im Trierer Urkundenmaterial bis 1100 sehr selten⁴⁵).

Der Vergleich der Trierer Verhältnisse mit der Entwicklung im oberlothringischen Raum, in den Suffraganbistümern Triers, läßt gemeinsame Züge und Unterschiede hervortreten und ermöglicht eine Präzisierung des Gesamtbildes. Für Toul, das spätestens von Ludwig dem Frommen und Lothar I. ein Immunitätsprivileg erhalten hatte⁴⁶), sind im 10. und 11. Jahrhundert Vögte allerdings nur sehr selten bezeugt. Einen ersten Beleg bietet die Übertragung der Kirche von Colombey an die Abtei Saint Evre durch den Bischof Gauzlin im Jahre 941, die von einem Vogt Rotger unterzeichnet worden ist⁴⁷). Zum Jahre 971 ist ein Vogt Bernizo genannt in einem Gunsterweis des Bischofs Gerhard für die Domkanoniker⁴⁸) und einer Urkunde für das Kloster Saint Mansuy⁴⁹). Es sind gerade einige Dokumente dieser Abtei, die weitere Belege liefern⁵⁰), damit aber auch neue Probleme aufwerfen, weil sie keineswegs über jeden Verdacht zumindest einer Verunechtung erhaben sind⁵¹). Was den sozialen Status dieser Vögte und ihre Funktionen angeht, so stimmen die Toulser Verhältnisse zweifellos mit denen des Trierer Erzstiftes überein. Zum Jahre 1065

44) Vgl. dazu auch H. Aubin, Entstehung der Landeshoheit, S. 307ff.; E. Wisplinghoff, Vogtei Essen (wie Anm. 2), S. 311 und Th. Graff, Kaiserurkunde und Eigenkirchenrecht. Ein Beitrag zur Rechtsstellung der geistlichen Eigenklöster vornehmlich nach den Diplomen der Ottonen und Salier, MIÖG 78, 1970, S. 68f.

45) Vgl. etwa MUB I, 302 (1030) — Fälschung; MUB I, 396 (c. 1098): Schenkung des Ebfs. Egilbert an St. Simeon — vollzogen *per propriam et advocati manum*. An der Spitze der Laien unterzeichnet Kuno von Malberg, ohne Titel. Ausgehend von dieser Stellung ist lediglich zu vermuten, daß er die Vogtei ausübte über die im Bidgau liegenden Güter. Ferner: MUB I, 386 (1092 Juni 4): Gerlach als Vogt von Hönningen — *advocatus ipsius boni*.

46) Ein Diplom ist nicht erhalten, vgl. aber Gesta epp. Tullensium c. 27 (zu Frothar), MG. SS. VIII, S. 637.

47) Calmet, Histoire de Lorraine II, preuves col. 187f. (Zitiert weiterhin: Calmet + Band).

48) Gallia Christiana XIII, instr. col. 457—459.

49) Calmet II, pr. col. 228—230.

50) Zu 982: Grimbold: Calmet II, pr. 235—237 u. 237—240; zu 1037 Sigifred: Gallia Christ. XIII, instr. col. 463f.

51) Dazu vgl. unten S. 97ff.

tritt dann in einer Urkunde des Bischofs Udo für St. Gangulf zum ersten Male ein adliger Hochvogt in Erscheinung: den Grundstücks-tausch des Bischofs mit dem Abt Lietfrid von Saint-Sauveur-en-Vosges zugunsten des von Udo wiederhergestellten Stiftes haben die beiden Vögte vollzogen; für Toul amtiert der Graf Arnulf⁵²). Die Urkunde ist von zahlreichen Klerikern, Äbten, Adelligen und Schöffen unterzeichnet, unter anderem erscheinen vier weitere Zeugen mit dem Vogt-titel — hier handelt es sich offenbar um lokale Vögte. Arnulf von Sorcy hatte die Grafschaft Toul vom Bischof Udo erhalten, nachdem dieser sie dem Grafen Friedrich entzogen hatte. Er hat sich in dieser Stellung nicht lange behaupten können, denn der Bischof setzte auch ihn 1069 ab, *maxime quoniam sua cupiditate plurimum aggravabat pauperes nostre ecclesie*, restituierte den Grafen Friedrich und benutzte die Gelegenheit, die Rechte des Grafen nun eindeutig feststellen und verbrieften zu lassen⁵³). Die Grafenwürde war damit an das Haus Fontenoy zurückgefallen, dem Friedrich über seine Gemahlin Gertrud angehörte⁵⁴). Diese Familie erscheint seit dem Beginn des 11. Jahr-hunderts in dieser Stellung; ob sie aber damit von Anfang an auch die Hochstiftsvogtei verbunden hatte, wie J. Schneider annimmt⁵⁵), ist nicht so sicher. Noch zu 1037 wird in einer Urkunde des Bischofs Bruno für Saint Mansuy ein Vogt Siegfried genannt, der unter den

⁵²) Calmet II, pr. col. 324—329; vgl. col. 326: (Concedimus) *apud Minulfi-villam V mansos et dimidium . . . quos commutavimus per manus advocati nostri Arnulphi comitis contra abbatem Lietfridum coenobii S. Salvatoris, per manus advocati eius Liutulphi . . .* Vgl. die Bestätigung durch Heinrich IV.: D. H. IV. 156 (1065).

⁵³) Calmet II, pr. col. 338—341. Zu dieser Urkunde und zur Toulser Graf-schaft vgl. L. Vanderkindere, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge*, T. II, Bruxelles 1902, S. 431—437; J. Schneider, *Note sur quelques documents concernant les cités Lorraines au moyen âge*, *Revue historique de la Lorraine* 87, 1950, S. 29—41 u. 59—73, zu oben S. 59—68; M. Parisse, *Noblesse lorraine*, S. 879—881.

⁵⁴) Zu dem Grafen Friedrich vgl. Urkunde des Bischofs Udo für Bleurville: Calmet II, pr. col. 308—310 (zu 1052), hier col. 308: *Fredericus comes, qui legali coniugio filiam Rainardi Tullensis comitis copulaverat sibi uxorem . . .* J. Schneider sieht in dem 1069 wiedereingesetzten Grafen Friedrich einen Sohn des zu 1052 erwähnten Friedrich; daß dies falsch ist, beweist die Urkunde des Grafen Friedrich für Saint Evre von 1071: Calmet II, pr. col. 344f. Vgl. auch: M. Parisse S. 879.

⁵⁵) AaO. S. 61 u. 72; vgl. auch M. Parisse S. 84 (allerdings erst für die zweite Hälfte des 11. Jh. angenommen).

Zeugen nach den Adeligen und vor dem *villicus* und den Schöffen aufgeführt ist⁵⁶⁾. Daß der Graf von Toul häufiger die Zeugenlisten der bischöflichen Urkunden anführt⁵⁷⁾, kann für unsere Frage nicht viel besagen, da ihm niemals der Vogttitel beigelegt wird. Man kann also annehmen, daß Udo Arnulf von Sorcy zugleich mit der Grafschaft Toul die Hochstiftsvogtei übertragen hat, um damit auch einen Schutzherrn gegen das aus dem Grafenamt verdrängte Haus Fontenoy zu gewinnen. Um 1050 also wäre die Hochstiftsvogtei damit in die Hände des Adels gelangt. Es fällt auf, daß in der die Rechte des Grafen regelnden Urkunde des Bischofs Udo von 1069 von Vogteirechten keine Rede ist, lediglich der *advocatus civitatis*, der dem deutschen Burggrafen gleichzusetzen und Amtsträger des Bischofs ist⁵⁸⁾, wird mehr nebenher erwähnt, und bei der Abgrenzung der Gerichtsrechte und Gefälle zwischen Bischof und Graf spielen der *villicus* und die Schöffen eine gewisse Rolle. Der Stadtvogt tritt offenbar seit dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts auf und erscheint dann häufiger in den Zeugenlisten der bischöflichen Urkunden⁵⁹⁾. Die spärlichen Quellenzeugnisse lassen die Entwicklung der Hochstiftsvogtei nur in schwachen Umrissen erkennen; ihr kann daher keine größere Bedeutung zugekommen sein. Der Bischof von Toul hat wohl schon recht früh die dem Vogt eigenen Funktionen durch andere Amtsträger — *advocatus civitatis*, *villici* und Schöffen — wahrnehmen lassen.

Bei den bedeutenderen Klöstern des Bistums ist die Entwicklung etwas anders verlaufen. Da die Erschließung des westlichen Vogesenraumes ohne Beteiligung der Bischöfe erfolgt war, haben diese

⁵⁶⁾ Gallia Christ. XIII, instr. col. 463f.

⁵⁷⁾ Vgl. etwa Gallia Christ. XIII, col. 461—463 (zu 1019); ebd. col. 465—466 (ca. 1040).

⁵⁸⁾ Zum *advocatus civitatis (urbis)* vgl. J. Schneider S. 68—71 sowie ders., L'avouerie de la cité de Toul, Le Moyen Age 69, 1963, S. 631—640.

⁵⁹⁾ Bereits die Urkunde des Bischofs Berthold von 1019 (Gallia Christ. XIII, col. 461—463) unterzeichnet ein Vogt Heinrich. Die Tatsache, daß der Name Heinrich häufiger in den Zeugenlisten mit dem Vogttitel erscheint, spricht dafür, daß bereits der zu 1019 genannte Heinrich als *advocatus civitatis* anzusehen ist; das Amt ist im Laufe des 11. Jh. erblich geworden — vgl. auch J. Choux, Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne. L'épiscopat de Pibon (1069—1107), Nancy 1952, Reg. Nr. 5, S. 192. Im Rechtsstreit einer Witwe Raingardis um Grundbesitz schaltet der Bischof ein: *comes Tullensis cum advocato et caeteris moderatoribus legum ipsius urbis*; auch hier (Gallia Christ. XIII, instr. col. 465/466 zu ca. 1040) ist unter dem Vogt zweifellos der Stadtvogt gemeint.

nur mit Mühe hier Fuß gefaßt⁶⁰). Senones war Metzger Eigenkloster, Etival von Karl III. Andlau übertragen worden, Remiremont behauptete sich als Reichsabtei. Das Schicksal der alten Königsklöster Moyenmoutier und Saint-Dié, die der Herzog als Reichslehen innehatte, entschied sich im 10. Jahrhundert; die ottonischen Diplome spiegeln die Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den Toulser Bischöfen um die Herrschaft über sie recht deutlich wider⁶¹). Die Abtei Moyenmoutier, in der der Herzog Friedrich (959—978) die Reform durch Adalbert von Gorze hatte durchführen lassen⁶²), konnte der Bischof Gauzlin (922—962) noch in der Regierungszeit Ottos des Großen für das Bistum gewinnen⁶³); Saint-Dié erwarb der Bischof Gerhard (963—994) von Otto II., Otto III. bestätigte die Restitution⁶⁴). Das ging nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Offenbar hat Friedrich zu seinen Lebzeiten die Verfügungsgewalt über Moyenmoutier und Saint-Dié behaupten können, und seine Witwe Beatrix erreichte für sich und ihren Sohn zumindest die Überlassung eines Teiles ihrer früheren Besitz- und Herrschaftsrechte⁶⁵). Der Herzog ist schritt-

⁶⁰) H. Büttner, Die politische Erschließung der westlichen Vogesen im Früh- und Hochmittelalter, ZfGO NF 50, 1937, S. 365—404; vgl. auch M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 17f., 80ff.

⁶¹) Vgl. dazu: R. Parisot, Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (959—1033), Paris 1909, S. 249—268; Ch.-E. Perrin, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers, IX^e—XII^e siècles, Paris 1935, S. 280—283; P. Boudet, Le chapitre de Saint-Dié en Lorraine des origines au XV^e siècle, Paris 1924; L. Jérôme, L'abbaye de Moyenmoutier de l'ordre de Saint-Benoît, en Lorraine, I: L'abbaye au Moyen âge, Paris 1902, insbesondere S. 163ff.

⁶²) Vgl. K. Hallinger, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, Rom 1950/51, S. 80f.

⁶³) Gesta epp. Tullensium, c. 33, MG. SS. VIII, S. 640: *Quique a rege Ottone adeptus est abbatiam Medii monasterii, ea lege ut Fridericus dux, dum aduiveret, advocatiam retineret, ac pontifex praebendam loci ordinaret, postquam finem ductis tota abbatia ad episcopum perveniret.* Vgl. D. O. II. 62 (973), das als Toulser Besitz bereits Moyenmoutier, nicht aber Saint-Dié aufführt. In dem Passus des Diploms: *ut Fridericus dux beneficium iam dictae abbatiae tantum tempore vitae suae teneat . . . , post autem obitum Friderici ducis cum omni integritate . . . dominio Tullensis ecclesiae perpetually tenenda reformetur.*, bezieht Parisot (vgl. Anm. 61) den Begriff *beneficium* zu Unrecht auf die Vogtei — dazu Ch. E. Perrin, S. 280 Anm. 2.

⁶⁴) D. O. II. 99 (975 März 18); D. O. III. 2 (984).

⁶⁵) D. O. III. 2: Auch in diesem Falle ist unter dem *beneficium* nicht, wie Parisot meint, die Vogtei, sondern das Stift zu verstehen.

weise aus dem *dominium* verdrängt worden, hat dabei aber die Vogtei für sich behaupten können. Das bestätigt neben den *Gesta episcoporum Tullensium* auch das gefälschte Privileg Leos IX. für Saint-Dié von angeblich 1051⁶⁶), das darüber hinaus noch den Hinweis auf eine Ausstattung des Herzogs mit einem von der *mensa* der Kanoniker abgeteilten Lehen enthält — dieses Vogteilehen⁶⁷) stellte eine gewisse Entschädigung für die verlorenen Herrschaftsrechte dar, war aber vor allem die Gegenleistung des Klosters für den Schutz, den der Vogt ihm bot. In der Vogtei behauptete der Herzog einen Rest der Reichsrechte, die er einst den beiden Klöstern gegenüber ausgeübt hatte; dem Fälscher des Leoprivilegs war dieser Sachverhalt noch bewußt, als er dem Kaiser ausdrücklich die Einsetzung des Vogtes zugestand, wenn einmal ein Wechsel in der Vogtei nötig werden sollte⁶⁸). Die Regelung der Besitz- und Vogteiverhältnisse von Moyennoutier und Saint-Dié ist im Zusammenwirken von Königtum, Herzog und Bischof erfolgt; dabei hat zweifellos auch eine wichtige Rolle gespielt, daß der Herzog Friedrich der Kirche von Toul eine Entschädigung leisten mußte für den Grundbesitz, den er ihr beim Bau der Burg Bar entzogen hatte⁶⁹).

Wann die Vogtei über die Abtei Saint-Evre in die Hand des Herzogs gelangt ist, läßt sich nicht ausmachen. Der — soweit wir sehen — früheste Beleg ist eine Urkunde des Grafen Friedrich von Toul von 1071 über die Beilegung eines Streites zwischen Hintersassen der villa Oscada und Leuten von Saint-Evre. Die Klosterleute sind im Prozeß vertreten worden von ihrem Vogt Stephan, der als Untervogt

⁶⁶) Zu den *Gesta* vgl. oben Anm. 63. Für Saint-Dié: JL + 4252 (1051 Jan. 25) = M. Parisse, *Bullaire de la Lorraine (jusqu'à 1198)*, *Annuaire de la Soc. d'hist. et d'archéol. Lorraine*, S. 16 Nr. 39; ed. Calmet, II pr. col. 295—298 und Boudet, S. 208—212. Vgl. Boudet S. 210: *Dux Gerardus qui per petitionem Deodatis ecclesiae, sicut precedentes, per beneficium divisum a prebenda fratrum quod possidet defensor et advocatus consistit . . .*

⁶⁷) Zur möglichen Abgrenzung dieses *beneficium* vgl. Ch. E. Perrin, S. 282 (zwei Drittel des Meurthetales). Zum Vogtlehen von Moyennoutier vgl. das D. Heinrichs V. 1114 März 18: St. Nr. 3111, ed. Calmet III, pr. col. 71.

⁶⁸) AaO.: *et presul Tullensis, cum fratribus S. Deodati ab imperatore alium advocatum requirat . . .*

⁶⁹) Darüber Liber de sancti Hildulfi successoribus in Mediano monasterio c. 10, MG. SS. IV, S. 91 und Chronicon s. Michaelis in pago Viridunensi c. 7, MG. SS. IV, S. 81 sowie in: A. Lesort, *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel*, Paris 1912 (Mettensia VI), S. 11f.

des Herzogs Dietrich I. — *advocatus ex parte sancti Apri sub duce Theoderico* — unterzeichnet⁷⁰).

Mit den Klostergründungen des 11. Jahrhunderts wird eine neue Stufe der Entwicklung erreicht. Die adeligen Stifter verzichteten auf ihre Eigenkirchenrechte, behalten sich aber die Vogtei vor, die in der Regel dem Inhaber des Stammsitzes zufallen soll. Gleichzeitig werden hinsichtlich der Vogtei besondere Bestimmungen getroffen, die uns in anderem Zusammenhang noch beschäftigen werden. So unterstellt Walther von Deully seine Gründung der Abtei Saint-Evre, behält sich und seiner Gemahlin die Vogtei vor, die nach seinem Tode an seinen Sohn und dann an den jeweiligen Erben der Burg Deully gehen soll⁷¹). Die Gründer von Busendorf (Bouzonville) sind der Graf Adalbert und seine Gemahlin Judith, die Stammeltern der späteren Herzöge aus dem Hause Châtenois. Die Familie hat zunächst die eigenkirchenherrliche Verfügungsgewalt behalten, der Graf Gerhard, der Sohn des Gründers, setzte bald nach der Weihe (1033) einen Vogt ein, *quia alias occupatus esset*. Erst der Herzog Dietrich I. (1070—1115) tauschte das Kloster mit dem Bischof Adalbero III. von Metz (1047—1072) gegen die Burg Commercy ein und behielt sich und seinen Nachkommen die Vogtei vor⁷²). Auch für Saint-Pierresous-Châtenois, die Stiftung der Hadvidis, der Witwe des Herzogs Gerhard, wurde die Erbvogtei der Herzogsfamilie festgesetzt; das Kloster selbst wurde schließlich Priorat von Saint-Evre⁷³). Das von dem Grafen Rainard von Toul gegründete Bleurville wurde dem Bischof von Toul unterstellt, die Vogtei aber verblieb der Stifterfamilie, lag in den Händen des jeweiligen Besitzers der Burg Fontenoy; aus der Gründerfamilie sollte auch die Äbtissin gewählt werden⁷⁴).

⁷⁰) Gallia Christ. XIII, instr. col. 471f.; vgl. J. Choux, Pibon, Reg. Nr. 3, S. 189.

⁷¹) Bestätigung durch Bf. Bruno v. Toul: Calmet II, col. 272—276 zu 1043; vgl. unten S. 93.

⁷²) Vgl. die verschiedenen Notitiae foundationis Bosonis-villae MG. SS. XV, S. 977—980. Dazu: Ch. E. Perrin, S. 468ff. und zu der Stifterfamilie: E. Hlawitschka, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen, (Veröff. d. Komm. f. saarländ. Landesgeschichte und Volksforschung, IV) 1969, S. 79ff.

⁷³) Gallia Christ. XIII, instr. col. 471; J. Choux, Pibon, S. 118f. und Reg. Nr. 117; dazu unten S. 117.

⁷⁴) Vgl. Privileg Leos IX. JL 4243 (1050 Dez. 6) = Bullaire Nr. 35; ed. Calmet II, pr. col. 284—286 und Urkunde des Bischofs Udo v. Toul ebd. col. 308—310. Das Leoprivileg nun auch ediert: Cahiers du CRAL, 1^{ère} sér. n. 28, Nancy 1977, S. 60—62.

Die Dynasten haben sich also auch nach Preisgabe der eigenkirchlichen Rechte mit der erblichen Vogtei einen wesentlichen Einfluß auf die Geschicke ihrer Stiftungen gesichert, und in dieser Hinsicht ist die lothringische Entwicklung vorbildlich geworden für die übrigen Dynastengründungen im Reich⁷⁵). Es fällt auf, daß in den einschlägigen Dokumenten von Deully, Busendorf und Bleurville der Bischof Bruno von Toul und spätere Papst Leo IX. eine nicht unwichtige Rolle spielt, sei es daß er die Weihe des Klosters vornahm oder die Gründung und Vogteiregelung bestätigte; wir werden darauf noch zurückkommen.

Ebenso wie Trier besaß Metz ein Immunitätsprivileg Karls des Großen; es datiert vom 22. Januar 775, versteht sich aber als Bestätigung früherer Verleihungen und stimmt im Diktat weitgehend mit der Trierer Urkunde überein⁷⁶). In beiden Fällen sind die Klöster ausdrücklich in die Immunität einbezogen. Die Zeugnisse über die Vogtei, die in den bischöflichen Urkunden des 10. Jahrhunderts etwa zu gleicher Zeit wie die Trierer einsetzen, sind spärlich; lediglich das Gorzer Urkundenmaterial stellt einen stattlichen Bestand dar und bedeutet eine wesentliche Hilfe für die Deutung der schwierigen Zusammenhänge. Das läßt natürlich auch die Schlußfolgerung zu, daß unsere bruchstückhaften Kenntnisse über die Vogteientwicklung des 9. Jahrhunderts nicht so sehr durch den geringen Ausbau oder den Niedergang der Institution als vielmehr durch den Verlust der einschlägigen Quellen bedingt sind; denn gerade für Gorze lassen sich auch im 9. Jahrhundert einige wenige Vögte nachweisen — wiederum bei Grundstücksgeschäften⁷⁷). Zum Jahre 885 taucht dabei der Vogt bei einem Grundstückstausch an hervorragender Stelle neben Abt und Konvent auf: zusammen mit dem Abt und den Mönchen vollzieht

⁷⁵) Vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950, S. 98f.

⁷⁶) D. Kar. 1, 91; dazu R. Kaiser (wie Anm. 9) und H. Büttner, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: Karl der Große — Lebenswerk und Nachleben, hg. von W. Braunsfels, Bd. I, hg. v. H. Beumann, 1965, S. 481.

⁷⁷) A. d'Herbomez, Cartulaire de l'abbaye de Gorze, (Mettensia II) Paris 1898, Nr. 57 (857), Nr. 76 (885), Nr. 78 (886). Der Name des zu 857 genannten Anselmus taucht öfters auf — unter Zeugen und als Schenkegeber (vgl. Nr. 54—56, 59); die Identität der Namensträger ist zu vermuten, aber nicht zu beweisen.

er das Rechtsgeschäft⁷⁸⁾, wodurch seine Mitverantwortlichkeit für den Besitz des Klosters deutlich dokumentiert wird. Freilich setzt sich diese Praxis bei den späteren Tauschgeschäften nicht fort: in den Urkunden stehen sich regelmäßig gegenüber Abt und Konvent (*cuncta congregatio*) auf der einen und ein Grundherr als Partner auf der anderen Seite. Ob ein Vogt hinzugezogen wurde, läßt sich nicht ausmachen. Über die Art der Beteiligung des Vogtes gibt die Urkunde über eine Prekarie der Königin Richilde mit Gorze Auskunft: der Unterfertigung ihres Vogtes Altmann wird hinzugefügt, daß er die Urkunde vom Boden aufhob sowie schreiben und beglaubigen ließ⁷⁹⁾.

Auch die erste bischöfliche Urkunde, in der ein Vogt genannt wird, ist für Gorze ausgestellt: die Restitution einer *villa* durch den Bischof Adalbero I. (929—962) von 936 ist unterzeichnet von Hamedeus, der den Titel *comes palatii et advocatus* führt⁸⁰⁾. Hamedeus erscheint bereits 933 in dieser Würde⁸¹⁾, und die *Vita Johannis Gorziensis* bezeugt seine engen Beziehungen zu der Abtei, von der er Lehen und Prekarien besaß⁸²⁾. Den Vergleich zwischen Adalbero von Metz und Gauzlin von Toul über die Zerstörung einer Kapelle zu Maizerais unterzeichnet er als erster unter den *nobiles viri*⁸³⁾, und sein Sohn Hamedeus wird ebenfalls mit diesem Titel belegt, als er 973 einen von seinem Vater mit den Mönchen von Gorze getätigten Tausch abändert⁸⁴⁾. Auch er fungiert als Vogt, aber offenbar nur für

⁷⁸⁾ Haleuingus in Nr. 76; die Urkunde Nr. 78, in der ein Vogt Alboin erscheint, wird zwar vom Herausgeber als echt akzeptiert, weist aber Unstimmigkeiten in der Datierung und Eigentümlichkeiten im Diktat („forme bizarre“, S. 471 Anm. zu Nr. 78) auf, so daß Vorsicht am Platze ist.

⁷⁹⁾ Cartulaire de Gorze Nr. 87 (910): *Signum Altmanni, advocati eius* (scil. der Königin), *qui hanc cartam a terra levavit et scribi ac firmari rogavit*; vgl. auch Nr. 88.

⁸⁰⁾ Cartulaire de Gorze Nr. 96 (936); im Text weist der Bf. ausdrücklich darauf hin, daß die Restitution erfolgte *parique nostri advocati comitisque palatii conductu*.

⁸¹⁾ Cartulaire de Gorze Nr. 92 (933 Dez. 16); hier betont der Bf. im Text, daß er handele *per consilium abbatum, et canonicorum nostrorum, et conspalatii nostri, et aliorum nobilium laicorum*. Vgl. auch die Urkunde des Bfs. Adalbero für St. Glossindis zu 944: H. Wolfram, Die Urkunden Ludwigs des Deutschen für das Glossindenkloster in Metz, *MIÖG* 11, 1890, S. 17—19.

⁸²⁾ *Vita Johannis Gorziensis*, c. 110, *MG. SS. IV*, S. 368.

⁸³⁾ A. Lesort, *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel*, (*Mettensia VI*) Paris 1909—1912, Nr. 25, S. 110—115 (zu 943 oder 944 Juli 20).

⁸⁴⁾ Cartulaire de Gorze Nr. 111 (973 Juni 2).

Gorze⁸⁵), während sein Vater wohl für alle bischöflichen Klöster zuständig war, wird er doch von dem Bischof Adalbero *advocatus noster* genannt. Nachfolger des Hamedeus als Metzzer Pfalzgraf war Theodebert, der 967 zugleich als Vogt von St. Arnulf wesentlichen Anteil nahm an der Abfassung des Hofrechtes für die klösterliche villa Morville⁸⁶). Das Beispiel des Hamedeus und seines Sohnes macht deutlich, daß die Metzzer Vögte des 10. Jahrhunderts der gehobenen Grundbesitzerschicht angehörten. Ihre Stellung als *comites palatii* betraf offenbar die Grafenrechte in der Stadt, über die der Bischof verfügte, während die Grafschaft karolingischer Provenienz auf das umliegende Land abgedrängt worden war; sie blieb nach den Matfridigern in den Händen ihrer Nachfahren bis hin zu jenem Grafen Gerhard, der 1048 zum Herzog erhoben wurde — allerdings sind hier nicht alle Fragen wirklich geklärt⁸⁷). Zu Beginn des 11. Jahrhunderts werden die Grafen aus der Familie der Folmare (Haus Lunéville) die Nachfolge der *comites palatii* in Metz angetreten haben. Im Jahre 1012 unterzeichnet ein Graf Folmar einen Tauschvertrag zwischen St. Arnulf und St. Glossindis als *ecclesiarum dei illo in tempore advocatus*⁸⁸); die Form des

⁸⁵) Vgl. Cartulaire de Gorze Nr. 114 (977 Sept. 14): Regelung von Angelegenheiten der Klosterleute von Flammersheim; die Verhandlung findet in Gorze statt, und Hamedeus unterzeichnet als *advocatus loci*.

⁸⁶) Urkunde ediert: H. V. Sauerland, Die Immunität von Metz von ihren Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Metz 1877, S. 142—144 und G. Waitz, Urkunden zur dt. Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert, Berlin 1886, Nr. 2, S. 3—5; die Rolle Theodeberts wird hier so umschrieben: *communi itaque fratrum consultu, auctore etiam viro clarissimo Theodeberto palatii comite, ipsius monasterii advocato* . . . Vgl. dazu auch E. Müsebeck, Die Benediktinerabtei St. Arnulf vor Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters, Jb. d. Ges. für lothr. Gesch. u. Altertumskunde (JGLGA) 13, 1901, S. 164—244, hier S. 186f.

⁸⁷) Zu den *comites palatii* und den Grafen von Metz: V. Chatelain, Le comté de Metz et la vouerie épiscopale du VIII^e au XIII^e siècle, JGLGA 10, 1898, S. 72—119 u. 13, 1901, S. 245—311; L. Vanderkindere, II S. 417—425; J. Schneider (wie Anm. 53) S. 31—41; für die genealogischen Fragen nun E. Hlawitschka (wie Anm. 72).

⁸⁸) V. Chatelain, JGLGA 13, 1901, S. 298; Urkunde ed. R. Parisot, Origines de la Haute-Lorraine (wie Anm. 61), S. 529—531 und E. Müsebeck, St. Arnulf, Urkundliche Beilagen Nr. 4, S. 228f. Zur Familie der Folmare: M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 838—840 u. S. 853—855 (genealogische Tafeln, keine klare Abgrenzung ihrer Funktionen); ferner H. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrich (II): Das Haus Lunéville in seinen Verzweigungen, JGLGA 7, 1895, S. 79—127; P. et Th. Gérard, Lunéville des origines à l'aube du XIII^e siècle, Annales de l'Est 5^e série 22, 1970, S. 199—220.

Titels bringt seine Zuständigkeit für mehrere kirchliche Institutionen, in diesem Falle also die bischöflichen Klöster, zum Ausdruck. In der Reihenfolge der Zeugen nimmt Folmar seinen Platz hinter den Herzögen Dietrich I. von Oberlothringen und Heinrich von Bayern und dem Grafen Gerhard, der für den comitatus Mettensis zuständig war, ein. Der Graf Folmar, der zu 1065 als Hochstiftsvogt — *advocatus nostre ecclesie sancti Stephani* — und zu 1075 als Graf der Stadt und Vogt von St. Arnulf erscheint⁸⁹⁾, ist ein Enkel des oben genannten Folmar. Zu dieser Zeit läßt sich aber auch bereits erkennen, daß neben den Hochstiftsvogt in den bischöflichen Klöstern und Besitzungen weitere Vögte treten: Gorze hat ohnehin eine mehr selbständige Entwicklung genommen⁹⁰⁾, aber auch für St. Clemens ist 1058 ein eigener Vogt erwähnt⁹¹⁾, und ein 1075 zwischen dem Bischof Hermann von Metz und dem Abt Walo von St. Arnulf abgeschlossener Vergleich enthält einen Hinweis auf *advocati singulorum locorum*; hier ist neben Folmar ein besonderer Vogt für die villa Nomény an der Handlung beteiligt⁹²⁾.

Die Entwicklung zur adeligen Hochstiftsvogtei vollzog sich in Metz also um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert; wenn in Trier das adelige Burggrafenamt Ausgangspunkt auch für die Übernahme der Vogtei gewesen ist, dann ergibt sich für Metz zumindest insoweit eine Parallele, als die Hochstiftsvögte aus dem Hause der Folmare, die im übrigen auch die Vogtei ihrer Gründung Saint-Rémy de Lunéville innehatten⁹³⁾, als Erben der bischöflichen *comites palatii* die Grafenrechte in der Stadt wahrnahmen. Seit der Jahrhundertmitte läßt sich eine zunehmende Zersplitterung des Vogteiinstituts erkennen, gleichzeitig werden nun die ersten Klagen über Gewalttätigkeiten

⁸⁹⁾ V. Chatelain, S. 300 Anm. 6 und S. 301; E. Müsebeck, St. Arnulf, S. 188.

⁹⁰⁾ Vögte werden nicht häufig namentlich genannt: vgl. außer den schon erwähnten Fällen Cartulaire de Gorze Nr. 104 (947 — Datierung problematisch), Nr. 118 (987 — Homerinus, vielleicht Lokalvogt zu Vio); Nr. 123 (1007); Nr. 130 (1055), Nr. 132 (1055); Nr. 140 (1095 — hier auch besonderer Vogt für Amel; dazu unten S. 103ff.); Nr. 146 (1109).

⁹¹⁾ Histoire générale de Metz par des religieux bénédictins, T. III, Metz 1775, preuves S. 91—92; vgl. E. Müsebeck, St. Arnulf S. 187, 189.

⁹²⁾ Histoire de Metz III, pr. S. 97f.; E. Müsebeck, St. Arnulf S. 188.

⁹³⁾ V. Chatelain, S. 299f.; P. et Th. Gérard, S. 210.

und Übergriffe vernehmbar⁹⁴), die den Hintergrund bilden für die noch zu besprechenden Vogteiregelungen.

Die wichtigsten Zeugnisse für die Vogteientwicklung im Raume der Diözese Verdun stammen aus Saint-Mihiel und Saint-Vanne. Die an der südlichen Grenze des Sprengels gelegene Abtei Saint-Mihiel verdient eine gesonderte Betrachtung, da ihre Geschichte in besonderen Bahnen verlief: sie war zeitweise von Saint-Denis abhängig und geriet im 10. Jahrhundert in die Verfügungsgewalt der oberlothringischen Herzöge, die auch die Vogtei ausübten⁹⁵). In Saint-Vanne hat der Bischof Berengar im Jahre 951 die Kleriker durch Mönche ersetzt⁹⁶); etwa um diese Zeit — und daher vielleicht im Zusammenhang mit der Maßnahme Berengars — müssen auch die Vogteiverhältnisse in diesem Kloster geregelt worden sein; denn ein gewisser Milo, der wohl 968 dem Abt Ermenrich die Remigiuskirche auf dem Mont S. Vanne verpfändete, um das für eine Heerfahrt nach Italien nötige Geld zu erhalten, wird als Sohn des verstorbenen Vogts Rambert, *filius Ramberti quondam advocati*, bezeichnet⁹⁷). Milo war bischöflicher Vasall; ob er selbst seinem Vater in der Vogtwürde gefolgt ist, läßt sich nicht ausmachen, aber sein Bruder Gotbert wird zu 995 als Vogt bezeugt⁹⁸), auch er Vasall des Bischofs und wahrscheinlich identisch mit dem *Gobertus miles potentissimus*, der 984 oder 985 dem westfränkischen König Lothar die Schlüssel der Stadt Verdun überbringen mußte⁹⁹). Auch in diesem Falle erweisen sich die Vögte also als Angehörige einer gehobenen, über größeren Besitz verfügen-

⁹⁴) Vgl. etwa die Urkunde Adalberos III. für St. Clemens (1058 Juni 4 — wie Anm. 91): der Konvent *adversus advocatum, sive defensorem reddituum suorum, querimoniam magnarum calumarum habere cepit; qui non ut defensor, sed velut predatorum, extirpatorumque propriae tuitionis esse videretur.*

⁹⁵) Eine knappe Darstellung der Geschichte des Klosters: M. Parisse, *Origines et développement de l'abbaye de Saint-Mihiel (VIII^e—XII^e siècles)*, in: *Saint-Mihiel (Annales de l'Est. mém. 48)* Nancy 1974, S. 23—33; umfangreiche Bibliographie von A. Gosset, S. 9—21.

⁹⁶) H. Bloch, *Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun*, JGLGA 10, 1898, S. 338—449 (zu oben S. 352) und ebd. 14, 1902, S. 48—150.

⁹⁷) H. Bloch, Nr. XIX. S. 409f. (Datum einleuchtend erschlossen); ein Rambert erscheint als Zeuge in Nr. VIII (940 Dez. 7) und Nr. XIV (960?).

⁹⁸) H. Bloch, Nr. XXI, S. 415f. Zur Identifizierung Gotberts als Bruder Milos vgl. Vorbem. zu XIX.

⁹⁹) *Gesta epp. Vird. cont. c. 3*, MG. SS. IV, S. 46; vgl. H. Bloch, Vorbem. zu XIX.

den, als Vasallen in bischöflichem Dienst stehenden Schicht, und deutlich tritt die Tendenz zur Erblichkeit in der Vogtei hervor. Die nämliche Tendenz läßt sich für die beiden folgenden Jahrzehnte wiederum nachweisen: der zu 1020 bezeugte Vogt Amalrich wird abgelöst von seinem Sohn Dietrich, der wenig später in dieser Funktion¹⁰⁰⁾ erscheint. Vorübergehend wurde die Vogtei von Saint-Vanne auch von Angehörigen des Ardennergrafenhauses wahrgenommen: zu 1025 wird der Graf Hermann genannt, der wenig später als Mönch in das Kloster eintrat¹⁰¹⁾. Bleibt aber in diesem Falle noch fraglich, ob Hermann nicht eher als lokaler Vogt für den Bereich Hasselt, um den es in dieser Urkunde geht, zu betrachten ist¹⁰²⁾, so ist bei der Bestätigung der Schenkung der Gräfin Doda durch den Bischof Rambert von 1026 kein Zweifel möglich, daß Gottfried der Bärtige als Graf von Verdun und Vogt von Saint-Vanne fungiert¹⁰³⁾. Noch vor 1038 jedoch tritt an seine Stelle ein gewisser Richard, der um 1050 einem Walter Platz machte¹⁰⁴⁾. Da neben Richard ein Untervogt erscheint, kann er nicht selbst als Untervogt Gottfrieds des Bärtigen eingestuft werden, zumal der Nekrolog der Abtei ihn eindeutig als Vogt bezeugt¹⁰⁵⁾ — die Ardennergrafen haben also nur für kurze Zeit unmittelbar als Vögte von Saint-Vanne amtiert. Die Erklärung findet sich am ehesten in den politischen Auseinandersetzungen um die Verduner Grafenwürde: den Versuch des Bischofs Rambert, das Haus Verdun aus der Grafschaft zu verdrängen, indem er die gräfliche Würde Ludwig von Chiny übertrug, hatte der Herzog Gozelo, Gottfrieds des Bärtigen Vater, zu vereiteln gewußt, als er Ludwig am 28. September 1025 in Verdun ermorden ließ¹⁰⁶⁾. Vorübergehend wird er dann die verschiedensten Machtpositionen in der Stadt an sich gezogen bzw. seinem Sohn übertragen haben, um die Stellung seines Hauses abzusichern.

¹⁰⁰⁾ H. Bloch, Nr. XXVIII, S. 428—430, Nr. XXIX, S. 430f.; Nr. XXX (1021—1025), S. 431f.

¹⁰¹⁾ H. Bloch, Nr. XXI, S. 432f.

¹⁰²⁾ Vgl. L. Vanderkindere II, S. 372.

¹⁰³⁾ H. Bloch, Nr. XXXII, S. 433f. (erste Erwähnung Gottfrieds des Bärtigen).

¹⁰⁴⁾ H. Bloch, Nr. XXXVI, Nr. XXXVII, S. 442ff.

¹⁰⁵⁾ H. Bloch, JGLGA 14, 1902, S. 148: *III id. Nov. Richardus huius loci advocatus qui dedit nobis . . .*

¹⁰⁶⁾ H. Bloch, Vorbem. zu Nr. XXXVI; dazu vgl. E. Boshof, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., Rhein. Vjbl. 42, 1978, S. 67.

Auffällig an den Verhältnissen von Saint-Vanne ist das frühe Auftreten von Untervögten. Bereits in der Bestätigung eines zwischen dem Kloster und der Herrschaft Aincreville vollzogenen Tausches durch den Bischof Haimo im Jahre 1020 unterfertigen neben den Vögten die Untervögte beider Parteien¹⁰⁷⁾, und für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts sind Lokalvögte zahlreicher belegt. Der Konflikt des Bischofs Richer (1089/1107) mit dem Ritter Dodo de Bu und seinem Sohn Richer um die Vogtei von Baroncourt zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist ein gutes Beispiel dafür, wie hartnäckig der Adel solche Positionen — einmal legitim gewonnene oder usurpierte Rechte — verteidigte, die ein wesentliches Element seines Herrschaftsausbaus waren¹⁰⁸⁾.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Vogteiregelung zu sehen, die Gottfried der Bärtige nach 1060 auf einer am Pfingstfest zu Verdun abgehaltenen Gerichtssitzung erließ. Die undatiert überlieferte Urkunde gehört entweder zu 1065, 1066 oder 1069¹⁰⁹⁾. Ausdrücklich stellt Gottfried hierin fest, daß zahlreiche Klagen über tägliche Übergriffe der Untervögte der Anlaß für sein Eingreifen gewesen sind; als Kläger nahmen an den Verhandlungen teil die Kathedrankanoniker, die Äbte von Saint-Vanne, Saint-Paul, Saint-Maurice de Beaulieu, der Propst von Saint Germain de Montfaucon und die Äbtissin von Saint-Maur. Einzelheiten der Regelung sind in anderem Zusammenhang zu erörtern, von allgemeiner Bedeutung ist der Hinweis Gottfrieds auf eine ähnliche Festlegung der Vogtrechte, die sein Vater Gozelo I. († 1044) in seinem Beisein vor dem Bischof Richard I. (1039 bis

¹⁰⁷⁾ H. Bloch, Nr. XXVI, S. 426f.; der Tausch wird vollzogen *presentibus subadvocatis utrorumque partium*. Identifizierung des Ortes nach L. Vanderkindere II, S. 370 Anm. 1.

¹⁰⁸⁾ H. Bloch, Nr. LXIV (1099—1107), JGLGA 14, S. 88—90. Eine Auswirkung des Konfliktes ist erkennbar in dem gefälschten Privileg Nikolaus II. (1065 April 25): JL +4454 = M. Parisse, Bullaire de la Lorraine Nr. 49, ed. H. Bloch, Nr. XLVI, das in der Besitzliste bei Baroncourt den Zusatz bringt: *ab omni advocatura liberum* (S. 65) — zweifellos Bestrebungen oder Verhältnisse des 12. Jh. widerspiegelnd.

¹⁰⁹⁾ Calmet II, preuves col. 317—319 (vers 1060); N. Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, avec le pouillé, la carte du diocèse et le plan de la ville en 1745, T. II 1864, Recueil des chartes Nr. 7, S. 7; H. Bloch Nr. LIV, JGLGA 14, S. 77—80 (danach zitiert); Datierungsvorschlag Blochs zu 1065, 1066; dagegen E. Dupréel, Histoire critique de Godefroid le Barbu, duc de Lotharingie, marquis de Toscane, 1904 zu 1069 (Regestes S. 157) — dieser Ansatz von Bloch mit unzureichenden Gründen abgelehnt. Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 189 folgt Bloch.

1046) — also zwischen 1039 und 1044 — getroffen habe und die er sich zum Vorbild nehme¹¹⁰). Wieweit die Bestimmungen der Gottfriedurkunde durch jene Regelung schon vorweggenommen waren, läßt sich leider nicht mehr feststellen.

Gottfrieds Schutzmaßnahme zugunsten der Kathedralkirche und der bischöflichen Klöster kann uns auch als Beleg dafür dienen, daß die Hochstiftsvogtei, die im spärlichen Quellenmaterial sonst nicht faßbar ist, zusammen mit der gräflichen Funktion in seiner Hand lag; ihre Entwicklung vor dieser Zeit jedoch, der Zeitpunkt ihres Überganges an das Ardennergrafenhaus bleiben im Dunkel. Die Vogteiregelung von 1065/66 oder 1069 bedeutet für die Verduner Verhältnisse den entscheidenden Markierungspunkt; für die Jahrzehnte des Investiturstreites, in dessen Wirren unter anderem die Abtei Saint-Vanne stark hineingezogen wurde, bietet die überaus spärliche Überlieferung nur noch wenige ergänzende Nachrichten.

Für Saint-Mihiel erwähnt bereits ein Diplom Lothars I. vom Januar 841, das das von Ludwig d. Frommen verliehene Inquisitionsrecht erneuert, die Existenz von Vögten, die in die Inquisitionsprozesse zur Rückgewinnung entfremdeten Besitzes eingeschaltet werden¹¹¹). Zum Jahre 903 oder 904 ist ein Vogt Heraman namentlich bezeugt, der zusammen mit dem Propst eine Prekarie des Abtes Stephan mit einem gewissen Anselm abwickelte¹¹²). Einige Jahrzehnte später fiel die Vogtei dann an die oberlothringischen Herzöge aus der Linie Bar des Ardennergrafenhauses; die um 1035 abgefaßte Chronik der Abtei beschreibt sehr eindringlich den Prozeß der Verschmelzung von *dominium* und *defensio* und erklärt ihn damit, daß der König den Schutz wegen der abgeschiedenen Lage des Klosters nicht mehr hatte wahrnehmen können¹¹³). Immunität und Königsschutz — einst von

¹¹⁰) AaO. S. 79: (*cogitavi*) . . . *requisita ab antiquis temporibus causa, sicut vivente patre meo Gocelone meque adstante coram domno Richardo episcopo sicut a nobis acta et diffinita est presentibus tam clericis quam laicis, quid advocatis iuste provenire deberet, scripto confirmare.*

¹¹¹) D. Lo. I. 54; Vorurkunde Ludwigs d. Frommen deperd.

¹¹²) A. Lesort, *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel*, (Mettensia VI) Paris 1912, Nr. 20, S. 97—99.

¹¹³) *Chronique* c. 7, A. Lesort, S. 11: (zu Herzog Friedrich, † 978) *videns predictam abbatiam terrae suae contiguam et a tutela regia longe remotam, dominio suo, quod sibi facile fuit, eam subiugavit, et dominium illud sub titulo defensionis ad posterum transmisit; vgl. ferner c. 11, S. 14 u. c. 32, S. 30f. (duces, qui videbantur loci defensores, patroni dicti vel advocati).*

Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen der Abtei verliehen¹¹⁴) — hatten bei der stets und unmittelbar gegebenen Präsenz des Herzogs ihre Wirkung eingebüßt. Unter dem Titel der Vogtei zog der Herzog Friedrich I., der 972 zum ersten Male urkundlich als Vogt bezeugt wird¹¹⁵), ein Drittel des Klosterbesitzes zum Bau der Burg Bar ein¹¹⁶); eine spätere Zeit hat diese Maßnahme, die man wohl eher als einen Gewaltakt zu verstehen hat, als Teil eines Vertrages gedeutet, der der Abtei wenigstens den ungestörten Besitz der übrigen beiden Drittel garantieren sollte¹¹⁷).

Nach dem Erlöschen der männlichen Linie des Hauses Bar (1033) brachte die Tochter Friedrichs II., Sophie, ihrem Gemahl Ludwig von Mousson und Montbéliard unter anderem als Erbe auch die Herrschaft und Vogtei über Saint-Mihiel ein. Ludwig ist sehr selten als Vogt bezeugt¹¹⁸), seine Gemahlin aber hat nach seinem Tode (1071) ihre Funktion als Klosterherrin und Vögtin energisch wahrgenommen. Mehrfach traf sie Entscheidungen über Vogteirechte in Einzelbesitzungen des Klosters¹¹⁹); sie investierte sogar den Abt Siegfried (1076—1094) mit der *virga*, was eine spätere Urkunde zwar als Mißbrauch — *illicita consuetudo* — brandmarkte, aber dennoch als Recht des Vogts, als *mos antiquus*, anerkennen mußte¹²⁰). Die Wahrnehmung der Vogtei durch eine Frau ist nicht eine absolute Ausnahme im 11.

¹¹⁴) D. Kar. I, 68 (772 Mai) u. BM² 615 (816 Jun. 2) = A. Lesort, Nr. 5, S. 57—60.

¹¹⁵) A. Lesort Nr. 30, S. 130—132 (*advocato duce senioreque nostro Friderico*).

¹¹⁶) Chronique c. 7, S. 11f.; vgl. oben zu Anm. 69.

¹¹⁷) Vgl. Schreiben des Erzbischofs Arnold v. Trier 1172/79, A. Lesort Nr. 117, S. 370f. (= Gallia Christ. XIII, instr. col. 573f.): Darstellung des Abtes von Saint-Mihiel *quod, cum monasterium ipsius ex antiqua et longa institutione comiti de Barro de iure advocatie tertiam partem universe terre quam idem monasterium habebat dimiserit et adhuc dimittat, ea conditione ut monasterium duarum partium plenum et singulare dominium habebat, sine quolibet eiusdem comitis impedimento . . .*

¹¹⁸) A. Lesort Nr. 37 (1068?), zusammen mit seiner Gemahlin für eine Teilvogtei; Nr. 57 (1098 Okt. 20): im Rückblick Ludwig genannt als *eiusdem cenobii advocatus*.

¹¹⁹) A. Lesort Nr. 41 (1080), S. 159—161 für Houécourt u. Jainvillotte; Nr. 50 (1091), S. 181—185 für Condé; dazu unten S. 106f.

¹²⁰) A. Lesort Nr. 65 (1117), S. 232—237, hier heißt es: *Igitur in hac ecclesia . . . mos antiquus optinuerat, ut, quoties abbas moreretur, alter in loco illius nisi baculum de manu advocati ecclesiae susciperet, nullatenus substitueretur. Haec illicita consuetudo adeo inoleverat ut quidam abbas nomine Sigifridus . . . de manu feminae, venerabilis comitissae Sophiae, suscepisset . . .*

Jahrhundert¹²¹); im Falle von Saint-Mihiel wirkte sich aber — und das gilt wohl gerade bei der Abinvestitur — die erwähnte Verschmelzung von *dominium* und *defensio* aus.

II.

Bei den Reichsabteien des oberlothringischen Raumes, die wir bisher — abgesehen von den Königsklöstern Moyennoutier und Saint-Dié — aus unserer Untersuchung ausgeklammert hatten, ist die Vogtei-entwicklung in den Grundzügen nicht anders verlaufen als bei den bischöflichen Klöstern und Hochstiften. Die Gunst der Überlieferung läßt die Verhältnisse im Eifelkloster Prüm bereits für die Karolingerzeit in Umrissen erkennbar werden: seit der Mitte des 9. Jahrhunderts werden in den Privaturkunden Namen von Vögten genannt¹²²), und im 10. Jahrhundert sind häufig zwei und mehr Vögte nebeneinander tätig¹²³). Im Vordergrund stehen weiterhin Grundstücksgeschäfte, aber der Vogt ist z. B. auch zugegen bei der Abgrenzung von Zehnt- und Pfarreisprengeln¹²⁴).

Relativ spät vollzieht sich der Übergang zur adeligen Hochvogtei. Eine Urkunde des Bischofs Albero von Basel von 1136 für das Marienstift zu Prüm nennt als Vogt für die Zeit des Abtes Rupert (1027—1068) einen Becelin, der mit dem in der Urkunde des Erzbischofs Eberhard über die Prekarie mit dem Grafen Walram von Arlon 1052 als Zeuge auftretenden Becelin von Ham identisch sein dürfte¹²⁵). Diese Identifizierung wird dadurch erhärtet, daß seit 1086 der Graf Berthold von Ham als Vogt nachzuweisen ist, dessen Sohn Berthold II. im

¹²¹) Vgl. etwa die allerdings z. T. anfechtbare Gründungsurkunde des Priorats Deuilly, Calmet II, col. 274: *Advocatum autem praedicti loci Walterius sibi et uxori suae Adilae retinuit* — dazu oben S. 70 und unten S. 93. Ferner: D. H. IV. 99 (1063 Jan. 29) für Ottmarsheim — dazu H. Hirsch, Studien (wie Anm. 2) S. 480ff.; H. Dubled (wie Anm. 2) S. 24f. u. 28ff.

¹²²) MUB I, Nr. 103 = C. Wampach, LUB I, 83 (zu 842): Teotfredus; MUB I, Nr. 98 zu 861—884: Engilgarius usw. Hinweis auf den Vogt bereits in D. Kar. I, 203 (806 Jan. 20). Vgl. auch H. Wohltmann, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm, Westdt. Zschr. 28, 1909, S. 369—464.

¹²³) Vgl. etwa MUB I, Nr. 180 (943 Juni 15); MUB I, Nr. 190 (c. 948/50); MUB I, Nr. 219 (964); MUB I, Nr. 235 (971).

¹²⁴) MUB I, Nr. 356 (1063 Nov. 1); Abgrenzung erfolgt *presente locorum eorundem advocato*.

¹²⁵) Urkunde Alberos: MUB I, Nr. 488; Prekarie Walrams: MUB I, Nr. 338.

Konflikte mit der Abtei die noch zu besprechende Vogteiregelung hinnehmen mußte¹²⁶). Seit etwa der Mitte des Jahrhunderts also liegt die Prümer Vogtei in den Händen der Familie von Ham, von der sie dann an die Grafen von Vianden gelangte¹²⁷).

Ob nun die Eigenart der Überlieferung dafür verantwortlich zu machen ist, daß in Echternach für das 9. Jahrhundert über die Vogtei nichts auszumachen ist, ist schwer zu sagen¹²⁸). Das Kloster stand lange — bis hin zu dem Lützelburger Siegfried — unter Laienäbten¹²⁹), das erklärt gewiß zu einem Teil die unbedeutende Stellung und daher Nichtbeachtung von Vögten, wenn solche überhaupt eingesetzt wurden. Die erste und für lange Zeit einzige Nennung eines Vogtes in einer Schenkungsurkunde des Propstes Berengaud zu 926/27 (oder 930/31)¹³⁰) ist möglicherweise aus der besonderen politischen Situation zu erklären: ähnlich wie um die gleiche Zeit in St. Maximin so könnte auch in Echternach Heinrich I. eingegriffen haben, um nach dem Anfall Lothringens ans Reich Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Klosters zu gewinnen; es fällt auf, daß Berengaud gegenüber dem Laienabt Giselbert offenbar eine recht selbstbewußte Haltung einnahm¹³¹). Die Durchführung der Reform im Jahre 973 bedeutete für den Lützelburger Siegfried, der die Wiedereinführung der monastischen Observanz selbst betrieben hatte¹³²), den Verzicht

¹²⁶) Berthold I. als Vogt: C. Wampach, LUB I, Nr. 304 (1086 Aug. 25); Vogteiweistum D. H. IV. 476 (1102 Dez. 25 — 1104 Okt. 26) — dazu unten S. 107f. Berthold II. erscheint als Vogt von Prüm zuerst: MUB I, Nr. 405 (1102).

¹²⁷) Graf Friedrich v. Vianden als Vogt von Prüm in einer Urkunde des Ebfs. Albero von Trier 1132: MUB I, Nr. 475 und C. Wampach, LUB I, Nr. 382. Zur Familie Ham und ihrer Identität mit der Dynastie der Grafen von Vianden: J. Vannérus, *Les anciens dynastes d'Esch-sur-la-Sûre*, *Ons Hémecht* 12, 1906, S. 279—281; 304—310.

¹²⁸) Zur Anlage des Liber Aureus vgl. C. Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter*, Bd. I, 1 (Textband), Luxemburg 1929, S. 95ff. (Kürzungen bei den Kopien betreffen u. a. die Zeugenlisten).

¹²⁹) Dazu C. Wampach, *Echternach I*, 1, S. 153—198.

¹³⁰) C. Wampach, *Echternach I*, 2 (Quellenband = UB Echternach) 1930, Nr. 167, S. 259—260; zur Datierung Vorbem. Wampachs.

¹³¹) C. Wampach deutet den Sachverhalt des Hervortretens Berengauds bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung des Laienabtes Giselbert etwas anders — aaO. Bd. I, 1, S. 194ff. Anm 1.

¹³²) Wiedereinführung der Benediktregel durch Otto *hortatu ergo venerandi comitis Sigifridi fidelis nostri* — D. O. I. 427 (973 März 15) = UB Echternach Nr. 173. Dazu vgl. C. Wampach, *Echternach I*, 1, S. 214ff.; K. Hallinger, *Horze-Kluny*, I S. 110f.

auf das Laienabbatiat; die Übernahme der Hochvogtei, in der er zuerst für das Jahr 997 bezeugt ist¹³³), bot ihm jedoch ausreichenden Ersatz für den Verlust an Macht und Einfluß. Daß die Anlehnung an eine mächtige Familie die Abtei nicht aller Sorgen enthob, dafür sind die Übergriffe von Leuten des Grafen Giselbert von Longwy, der wenig später Graf von Luxemburg und Vogt von Echternach wurde, auf Kloostergut ein Beispiel; der Abt Humbert wandte sich in seiner Not an die Kaiserin Gisela um Hilfe¹³⁴). Größeren Schaden jedoch stiftete das Treiben der Untervögte, deren schlimmsten Vertreter, den Burgherren Frithelo von Esch an der Sauer, der Graf und Hochvogt Giselbert um 1055 absetzte¹³⁵). Anno von Köln aber hat sich die Dienste des gewalttätigen Mannes im Streit um die Abtei Malmedy zunutze zu machen versucht, als er ihm um 1065 hier die Vogtei übertrug; mit einer Schutzfunktion hatte Frithelos Amtsausübung allerdings nichts mehr zu tun¹³⁶). Die schwierige Lage, in die Echternach durch die Willkür vor allem der Untervögte geraten war, stellt den Hintergrund dar für die Vogteiregelung, die der Graf Heinrich im Jahre 1095 vornahm¹³⁷).

Auch in der Vogesenabtei Remiremont tritt im 10. Jahrhundert eine Reihe von Vögten auf, die offenbar noch in der Tradition der karolingischen „Beamtenvogtei“ stehen¹³⁸). Möglicherweise ist die Einsetzung Ravengers, der um 950 bezeugt ist, in einen Zusammenhang zu stellen mit der Neuordnung und Reform des Klosters, die

¹³³) D. O. III. 259 (997 Okt. 14) = UB Echternach Nr. 181.

¹³⁴) UB Echternach Nr. 185 (um 1031/32). Zu Giselbert: C. Wampach, Echternach I, 1, S. 254f.; H. Renn, Das erste Luxemburger Grafenhaus (963–1136), (Rhein. Archiv, 39) Bonn 1941, S. 126ff.

¹³⁵) Konflikt mit Frithelo: Thiofrid, Vita s. Willibrordi c. 33, MG. SS. XXIII, S. 26; dazu: C. Wampach, Echternach I, 1, S. 255ff.; J. Vannérus, (wie Anm. 127) ebd. II, 1905, S. 304–310; genealogische Tafeln zur Dynastie: 14, 1908, S. 367.

¹³⁶) Triumphus s. Remaci c. 21, MG. SS. XI, S. 447. Zur Auseinandersetzung um Malmedy zuletzt: G. Jenal, Erzbischof Anno v. Köln (1056–1075) und sein politisches Wirken, (Monographien z. Gesch. d. Ma.s, 8) 1974, S. 56–109.

¹³⁷) UB Echternach Nr. 197 (1095 – Apr. 12), dazu unten S. 107ff.

¹³⁸) Ravenger um 950/960: MG. Libri Memoriales, T. I: Liber Memorialis Romaricensis, 1970, S. 146; Benno: ebd. S. 90; Lizer: ebd. S. 40. Zur Datierung der Einträge vgl. E. Hlawitschka, Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7.–13. Jh.), (Veröff. d. Inst. f. Landeskd. d. Saarlandes, 9) 1963; hier S. 141 noch ein Vogt Imbert zu ca. 960/990 aufgeführt.

der Herzog Giselbert um 934 durchführen ließ¹³⁹). Der Übergang zur adeligen Hochvogtei erfolgte bald nach der Jahrhundertwende; mit Sicherheit hatten der Herzog Gerhard und sein Vater Graf Gerhard diese Würde inne¹⁴⁰). Ob auch der zwischen 1020 und 1030 verstorbene Oheim des Grafen Gerhard, Graf Gerhard von Metz, bereits als Vogt von Remiremont anzusehen ist, wie E. Hlawitschka annimmt¹⁴¹), läßt sich nicht sicher belegen; immerhin war seine Tochter Barseinda hier Äbtissin¹⁴²) — die Beziehungen der Familie zur Vogesenabtei waren also recht eng. Nach einer zu 1068/70 zu datierenden Notiz hat der Herzog Gerhard als Vogt 25 *potestates* des Klosters eingezogen, von denen er zwei an Untervögte weiterverlieh¹⁴³). Die Notiz belegt einmal die Existenz von Untervögten, vor allem aber ein Vertragsverhältnis zwischen Vogt und Kloster, das jenem für die Schutzausübung eine finanzielle Entschädigung garantiert — eine Regelung, die der französischen *pariage* entspricht¹⁴⁴).

In St. Maximin schließlich ist die Reihe der Beamtenvögte im 10. Jahrhundert nach der ersten Erwähnung eines Hartmann zu 909 gut zu überschauen¹⁴⁵); allerdings geben die bloßen Namen keinen Aufschluß über Familienzugehörigkeit und sozialen Status. Wenn man die zu 959/963 und 993 bezeugten Hildrade als Vater und Sohn oder zumindest als Verwandte ansehen darf¹⁴⁶), dann wäre dies ein bescheidener Beweis dafür, daß auch die Maximiner Vögte aus be-

¹³⁹) E. Hlawitschka, Remiremont, S. 44; ders., Herzog Giselbert von Lothringen und das Kloster Remiremont, ZfGO 108, 1960, S. 443, 460ff.

¹⁴⁰) E. Hlawitschka, Remiremont, S. 65f. und Anhang III, S. 144 (zu ca. 1068/70).

¹⁴¹) AaO. S. 59f., 62; ders., Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen (wie Anm. 72), S. 141f.

¹⁴²) E. Hlawitschka, Remiremont, S. 60—62.

¹⁴³) E. Hlawitschka, Remiremont, Anhang III, S. 144.

¹⁴⁴) E. Hlawitschka, Remiremont, S. 82; zur *pariage* vgl. T. Endemann, (wie Anm. 2) S. 28 u. L. Gallet, *Les traités de Pariage dans la France féodale*, Paris 1935.

¹⁴⁵) MUB I, Nr. 153 u. 154 = C. Wampach, LUB I, Nr. 141a u. 141b; vgl. E. Wisplinghoff, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150, (Quellen u. Abh. z. mrh. KiG, 12) 1970, S. 46f.

¹⁴⁶) MUB I, Nr. 205, Nr. 210—212 = C. Wampach, LUB I, Nr. 166, Nr. 171—173 und MUB I, Nr. 268 = C. Wampach, LUB I, Nr. 206; der oben vertretenen Auffassung neigt auch Wampach zu (S. 289 Anm. 5), dagegen Wisplinghoff, S. 46 Anm. 107.

stimmten, fester abgegrenzten Personengruppen oder Familien hervorgingen. Wie in Prüm so sind auch in der Trierer Abtei mitunter mehrere Vögte gleichzeitig bei einem Rechtsgeschäft tätig; sie werden jeweils für einen lokalen Sprengel zuständig gewesen sein, in dem sie wohl auch selbst Besitz hatten¹⁴⁷). Gegen Ende des 10. Jahrhunderts übernehmen die Lützelburger auch in St. Maximin die Hochvogtei, erster unanfechtbarer Beleg ist die Nennung des Grafen Heinrich in einer Prekarieurkunde von 996¹⁴⁸). Zwar unterzeichnet bereits Graf Siegfried die Schenkung des Erzbischofs Egbert für St. Paulin von 981 als Zeuge mit dem Vogttitel, aber da diese Urkunde eine Fälschung ist¹⁴⁹), kann man den Beleg nur unter der Voraussetzung gelten lassen, daß die Zeugenliste einer echten Vorlage entstammt. Immerhin liegt die Frage nahe, warum man in einer Pauliner Fälschung einen Maximiner Vogt hätte erfinden sollen. Die in den Privaturkunden erkennbaren Funktionen des Vogtes sind die üblichen: Grundstücksgeschäfte, Regelung der Pflichten der Hintersassen¹⁵⁰), Schutz der Klosterleute¹⁵¹) — alle Aufgaben also, die unter die Verantwortung für die Sicherung des Klostersvermögens und der *familia* fallen. Interessant ist dabei, daß man den Vogt auch für die Erfüllung eines Vertrages, hier einer Prekarie, haftbar machte — und zwar sowohl von seiten des Klosters wie des anderen Vertragspartners¹⁵²). Daß St. Maximin ebenfalls seit der Mitte des 11. Jahrhunderts Schwierig-

¹⁴⁷) MUB I, Nr. 251 = C. Wampach, LUB I, Nr. 186 (978); der für den Bidgau tätige Vogt Warner ist vielleicht identisch mit dem im Bidgau über Besitz verfügenden Warner des D. O. II. 252 (981); vgl. auch C. Wampach, LUB I Nr. 213 = MUB II, Nachtrag 34.

¹⁴⁸) MUB I, Nr. 273 = C. Wampach, LUB I, Nr. 207.

¹⁴⁹) MUB I, Nr. 255 = C. Wampach, LUB I, Nr. 189; dazu F. J. Heyen, Die Egbert-Fälschung des Stifts St. Paulin vor Trier zu 981, AfD 17, 1971, S. 136–168.

¹⁵⁰) MUB I, Nr. 332 = C. Wampach, LUB I, 268 (1042–1047); dazu: E. Ennen, Die Grundherrschaft St. Maximin und die Bauern zu Wasserbillig, in: Hist. Forschungen f. W. Schlosinger, hg. v. H. Beumann, 1974, S. 162–170.

¹⁵¹) Wampach, LUB I, Nr. 213 (1000): Schenkung einer Magd mit ihren Kindern, die nach der Freilassung *sub mundiburdio et defensione sint advocati sancti Maximini, sicut ceteri homines de Everlinga*.

¹⁵²) MUB I, Nr. 272 (993–996) = C. Wampach, LUB I, Nr. 272; MUB I, Nr. 273 (996) = C. Wampach, LUB I, Nr. 207 — hier heißt es . . . *aut advocatus noster, quia hec omnia gessimus eius consilio et instinctu, si negligens exactor exstiterit preface tradicionis vel retribucionis, ne advocatie negligentia feriatur, detrimentum monasterii de suo componat*.

keiten mit seinen Untervögten bekam, wird die Besprechung der Vogteiregelungen aufzeigen.

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten, welchen Einfluß das Königtum auf die Vogteientwicklung in den Reichsabteien nahm. In aller Deutlichkeit tritt dieser Einfluß schon früh in St. Maximin zutage. Einen Tauschvertrag der Abtei mit den Edlen Nortpold und Franco im Jahre 926 unterzeichnet nach dem Laienabt Giselbert der Vogt Volmar; der Schreiber der Urkunde fügt hinzu, daß Volmar in Worms *in publico mallo* von König Heinrich eingesetzt worden sei¹⁵³). Da er aber bereits 923 als Vogt eine Prekarie zwischen St. Maximin und einem Edlen Gerbert tätigte¹⁵⁴), muß Heinrich eine Neubestallung vorgenommen haben. Der König legte also Wert darauf, nach dem Anfall Lothringens die Herrschaftsrechte gegenüber der alten Reichsabtei¹⁵⁵) zu dokumentieren. Das deckt unsere Vermutung eines Eingreifens des Liudolfingers auch in Echternach.

St. Maximin hat einige Jahrzehnte später von Otto I. ein Vogtwahlprivileg erhalten. Nun ist dieses D. O. I. 391 (970 März 29) wahrscheinlich nicht wirklich vollzogen worden; es diente aber als Vorlage für ein entsprechendes Privileg Ottos II. vom 27. Juni 973 (D. O. II. 42), das wie das D. O. I. 391 den ausschließlichen Gerichtsstand der Klosterleute vor dem Abt bzw. den von ihm bestellten Vögten betont¹⁵⁶). Mit dem D. O. III. 62 (990 Juni 16) werden dann erste Bestrebungen zu einer Einschränkung der vogteilichen Befugnisse erkennbar. Aber auch nach Einräumung der freien Vogtwahl hat das Königtum diese Institution nicht sich selbst bzw. der alleinigen Verfügungsgewalt des Abtes überlassen; die Wahl schloß ein Mitwirkungsrecht des Königs nicht aus¹⁵⁷), und darüber hinaus bot die Bannleihe

¹⁵³) MUB I, Nr. 166 (926 Dez. 30), S. 230–232, 2 Ausfertigungen.

¹⁵⁴) MUB I, Nr. 163 (923 Juni).

¹⁵⁵) Zur Umwandlung von St. Maximin in ein Königskloster vgl. zuletzt: J. Semmler, Rez. zu E. Wisplinghoff, St. Maximin (wie Anm. 145), ZRG Kan. Abt. 59, 1973, S. 474f. und ders., *Episcopi potestas* (wie Anm. 12), S. 373ff.

¹⁵⁶) Vgl. jeweils die Vorbem. zu D. O. I. 391 u. D. O. II. 42. Der Passus über den Gerichtsstand der Klosterleute D. O. I 391: *et nec episcoporum aut ducum comitumve aut alicuius iudiciarie potestatis placitum attendant, nisi solius abbatis et advocatorum quos ipse elegerit et constituerit*; D. O. II. 42: *nulliusque nisi abbatis vel ab eo constitutorum placitum attendat (scil. familia)*. Vgl. auch E. Wisplinghoff, St. Maximin, S. 143ff.

¹⁵⁷) Vgl. R. Scheyhing, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter, (Forsch. z. dt. Rechtsgesch., 2) 1960, S. 314f.

ihm ein Mittel, seinen Einfluß weiterhin geltend zu machen. Wenn sie für St. Maximin auch zunächst nur in einem unechten Diplom Heinrichs III. begegnet, so ist an dieser königlichen Praxis gleichwohl nicht zu zweifeln¹⁵⁸).

Auch die Vogteiweistümer für Echternach und Prüm von 1095 bzw. 1102/1104 gehen von der königlichen oder kaiserlichen Mitwirkung bei der Bestallung des Vogtes durch die Bannleihe aus¹⁵⁹). Wann sie eingeführt wurde, läßt sich nicht erkennen; eine Neuerung ist sie sicherlich nicht, denn „es wird von ihr wie von einer Einrichtung gesprochen, die längst vorhanden war“¹⁶⁰). Prüm besaß ein Privileg Karls des Einfältigen von 920, das die Immunitätsbestätigung mit dem Zusatz versah, der Abt könne seine Vögte für jedes beliebige Grafengericht ohne Anwesenheit des Königs bestellen¹⁶¹). Wenn es sich hier nicht um eine spätere Interpolation handelt — der Passus ist syntaktisch nicht sehr geschickt eingefügt¹⁶²) — dann mußte man im Eifelkloster jedenfalls erkennen, daß die durch die Ausschaltung des Königs erlangte größere Selbständigkeit keineswegs nur Vorteile bot; im Konflikt mit den Edelvögten von Ham um 1100 hat der Abt Wolfram den König um Hilfe gebeten und sich dabei bezeichnenderweise auf königliche Diplome seit Pippin — also Immunitäts-

¹⁵⁸) D. H. III. 372 (1056 Mai 31 bzw. Juni 30); dazu unten S. 110ff.; vgl. ferner R. Scheyhing, S. 207 Anm. 32, zur Bannleihe allgemein S. 200—223; Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 151 (Formulierung der Urkunde ins 12. Jh. gesetzt); E. Wisplinghoff, St. Maximin, S. 162.

¹⁵⁹) UB Echternach Nr. 197 (1095 — April 12), Weistum auf Veranlassung des Grafen Heinrich; S. 323: *et decreverunt quod nullum legitimum placitum ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab imperatore habeat . . .*; Weistum Prüm = D. H. IV. 476 (1102 Dez. 25 — 1104 Okt. 26): *advocatus, qui bannum ab imperatore sive a rege acceperit . . .* Für Echternach bietet die Schenkung Gerhards von Vianden 1096 einen weiteren Beleg; vom Kloostervogt, dem Grafen Wilhelm, heißt es, daß er: *ex glorioisissimi imperatoris Henrici licentia tunc exercitum ductantis in Italia usus est advocatia.*

¹⁶⁰) Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 172.

¹⁶¹) Recueil des actes de Charles III le Simple. Publ. par Ph. Lauer, (Chartes et Diplômes relatifs à l'histoire de France) 1926, Nr. 104 (919 Aug. 20), kopia 12. Jh.: *et ut abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi sine regis presentia, in cuiuscumque comitis mallum voluerit.*

¹⁶²) Das Diplom Karls des Einfältigen ist wörtlich wiederholt in D. H. IV. 1 (1056 Dez. 5), das ebenfalls kopia 12. Jh. (Liber aureus) überliefert ist. Eine etwaige Interpolation des D. 104 wäre also vor Erhalt des D. H. IV. 1 anzunehmen.

und Schutzurkunden — zur Festlegung der Befugnisse des Vogtes berufen¹⁶³).

In Echternach traf Heinrich III. 1056 eine Regelung der Vogtbestellung; die Fassung des betreffenden Passus — niemand könne Vogt werden ohne Zustimmung und Rat des Abtes¹⁶⁴) — läßt die Deutung zu, daß die Einsetzung selbst vom König vorgenommen wurde.

Für Remiremont sind keine einschlägigen Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert auf uns gekommen. Immerhin läßt eine Notiz von Benoît Picart, die sich offenkundig auf urkundliche Überlieferung stützt, erkennen, daß der Herzog Gerhard die Vogtei mit Zustimmung Heinrichs III. übernahm¹⁶⁵). Könnte hier die Bannleihe gemeint sein? Auch der Vertrag zwischen Gerhard und der Äbtissin Gisla über die Vogteiausstattung wurde im Einverständnis mit dem König — *consentiente domino rege* — abgeschlossen (1068/70)¹⁶⁶); und schließlich ist es Heinrich V. gewesen, der 1114 Maßnahmen gegen Übergriffe der Vögte und Untervögte traf und dabei anordnete, daß jede *curtis* jeweils nur einen Vogt haben solle, der von ihm den Bann erhalte¹⁶⁷). Damit läßt sich also für die drei letzten Salier nachweisen, daß sie sich nachhaltig um die Vogteiverhältnisse in der Vogesenabtei gekümmert haben.

¹⁶³) D. H. IV. 476: *lectis etiam et expositis in audientia cunctorum omnibus testamentis signatis a Pippini regis tempore ipsius ecclesie conditoris, que predictę ecclesie et advocatorum officium et iura continebant . . .*; vgl. dazu Th. Mayer, S. 174f.

¹⁶⁴) D. H. III. 371 (1056 Mai 16?): *ad haec etiam volumus in tota supradicta abbatia posthac nullos effici advocatos, nisi consensu et consilio eiusdem abbatis Reginberti eiusque successorum . . .* Bestätigung durch D. H. IV. 148 (1065 Mai 1). Vgl. R. Scheyhing, S. 208. Vgl. auch D. H. IV. 370 (1084 Okt. 16): Ernennung von Vögten für Besitz von St. Arnulf/Metz durch Heinrich IV.

¹⁶⁵) E. Hlawitschka, Remiremont, S. 66.

¹⁶⁶) Ebd. Anhang III, S. 144; vgl. oben S. 83.

¹⁶⁷) Das Diplom Heinrichs V. ist ediert: M. Duhamel, *Des relations des empereurs et des ducs de Lorraine avec l'abbaye de Remiremont (VII^e—XIII^e siècle)*, (Ann. de la Soc. d'émulation du Dép. des Vosges, XII) 1865 (1866), S. 250—252 (zu 1113); zur Datierung vgl. G. Meyer v. Knonau, *Jbb. d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V.*, Bd. 6, 1907, S. 290 mit Anm. 7. Vgl. ferner E. Hlawitschka, Remiremont, S. 78 Anm. 273 u. S. 82. Die oben angezogene Stelle lautet: *in singulis curtibus singulos tantum advocatos iure suo contentos esse concedimus qui a nobis bannum recipere* (Calmet III, pr. col. 70 liest: *reperunt*).

Weniger klar erscheint die Situation in den beiden Metzser Reichsklöstern. Saint-Pierre-aux-Nonnains besaß ottonische Privilegien, die ihm die freie Vogtwahl zusicherten¹⁶⁸); für Saint-Martin ist die Überlieferung so spärlich, daß die Vermutung von E. Müsebeck, auch dieses Kloster habe analog zu Saint-Pierre ein Vogtwahlprivileg besessen, nicht zu belegen ist¹⁶⁹). Zu 1033 ist in der Nachfolge des oberlothringischen Herzogs Friedrich II. der Herzog Gozelo als Vogt von Saint-Martin bezeugt¹⁷⁰); die Tatsache, daß der Herzog Friedrich I. in D. O. II. 159 für Saint-Pierre neben der Kaiserin Theophano und dem Bischof Dietrich als Intervenient auftritt, ist vielleicht im Sinne einer Vogtei zu deuten. In der Vogtei konkretisierten sich die Reichsrechte, die die Herzöge über die beiden Metzser Reichsklöster wahrnahmen. Schließlich sind selbst in den ehemaligen Königsklöstern Saint-Dié und Moyennoutier die Beziehungen zur Zentralgewalt nicht völlig abgerissen. Beim Übergang der Vogtei von den oberlothringischen Herzögen aus dem Hause Bar auf den Herzog Gerhard aus der neuen Dynastie Châtenois haben sich die Kanoniker von Saint-Dié auf einem Hoftag bemüht, das *ius antiquae libertatis* zu sichern und dabei den Kaiser als Garanten ihrer Rechte angesprochen: von

¹⁶⁸) D. O. I. 210 (960 Juni 3), allerdings zweifelhafter Originalität; Bestätigungen: D. O. II. 159 (977 Mai 11) Original; D. O. III. 117 (993 März 26).

¹⁶⁹) E. Müsebeck, Die Benediktinerabtei St. Arnulf vor Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters, JGLGA 13, 1901, S. 187.

¹⁷⁰) Aufzeichnung über ein Tauschgeschäft zwischen den Äbten Nanther v. Saint-Martin und Poppo v. Stablo, Malmédy u. St. Maximin, abgeschlossen zu Deville bei der Zusammenkunft Konrads II. und Heinrichs I. v. Frankreich: D. K. II. 189 (Ende Mai/Anfang Juni 1033); J. Halkin, C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy, T. I^{er}, 1909, Nr. 99. Vgl. dazu H. Bresslau, Über die Zusammenkunft zu Deville zwischen Konrad II. und Heinrich I. von Frankreich und über das Todesdatum Herzog Friedrichs II. von Oberlothringen, JGLGA 18, 1906, S. 458—462. Zur Geschichte von Saint-Martin: H. Lepage, L'abbaye de Saint-Martin-devant Metz, in: Mém. de la soc. d'Archéol. Lorraine 20, (III^e sér. T. VI), 1878, S. 109—238. R. Parisot, Origines S. 249ff. geht von der z. T. anfechtbaren Urkunde über einen Tausch zwischen dem Abt Berard und dem Grafen Rainbald aus — ed. S. 517—523, zu 965 Febr. 24 — und deutet die Charakterisierung des Herzogs Friedrich — *per consensum et auctoritatem . . . ducis Friderici, qui eidem monasterio dominari videtur* — im Sinne der Vogtei, zweifellos nicht zu Recht, weil das *dominari* nicht die Vogtei, sondern die Verfügungsgewalt zum Ausdruck bringt, die der Herzog in Stellvertretung des Kaisers, der auch seine Zustimmung zum Tausche gibt, innehatte. In Saint-Martin lagen also die Verhältnisse offenbar ähnlich wie in Saint-Mihiel; vgl. oben S. 78f.

ihm sollten der Toulser Bischof und die *fratres s. Deodati* einen neuen Vogt erbitten, wenn der alte wegen Mißbrauchs seiner Gewalt gemäß kaiserlichem Urteilsspruch abgesetzt würde. Zwar ist uns diese Regelung nur aus einem gefälschten Privileg Leos IX. bekannt¹⁷¹⁾, aber die Forschung geht allgemein von der Existenz einer echten Textvorlage¹⁷²⁾ aus; die Initiative der Kanoniker von Saint-Dié und die Einschaltung des Kaisers — hier also Heinrichs III. — erscheinen durchaus glaubwürdig. Für Moyennoutier hat Heinrich V. 1114 auf Bitten des Abtes und der Mönche eine Vogteiregelung erlassen, als er am 14. März in Straßburg weilte¹⁷³⁾.

Als Fazit ergibt sich für die Reichsabteien, daß sich die Vogteientwicklung in ihnen nicht ohne den maßgeblichen Anteil der Zentralgewalt vollzogen hat, die entweder unmittelbar Entscheidungen traf oder über die Herzöge, dort wo diese die Vogteirechte erworben hatten, mittelbar ihren Einfluß geltend machte. Die Herrschaftsgewalt, das *dominium*, das das Herzogtum zunächst in Stellvertretung des Königs in den Königsklöstern und Reichsabteien ausgeübt hatte, hatte sich in Moyennoutier, Saint-Dié, Saint-Martin, Saint-Pierre-aux-Nonnains und Remiremont zur Vogtei gewandelt; im östlichen Teil des Herzogtums, wo die herzogliche Gewalt kaum präsent war, hatte sich dagegen der herrschaftsbildende Adel durchgesetzt — die Lützelburger in St. Maximin, die Grafen von Vianden in Prüm.

III.

Seit Beginn des 10. Jahrhunderts läßt sich in dem von uns untersuchten Raum die Tätigkeit von Vögten, die im Sinne der karolingischen Beamtenvogtei als Geschäftsträger und Rechtsbeistand¹⁷⁴⁾, mitverantwortlich für das Klostervermögen und die Sicherheit der *familia*, fungierten, deutlicher erkennen. Häufig waren die Reorgani-

¹⁷¹⁾ JL +4252 = M. Parisse, Bullaire de la Lorraine, Nr. 39 (1051 Jan. 25); ed. Calmet II, pr. col. 295–298 u. P. Boudet, Le Chapitre de Saint-Dié en Lorraine des origines au seizième siècle, Epinal 1923, S. 208–212.

¹⁷²⁾ R. Parisot, Origines S. 264 Anm. 1; Ch.-E. Perrin, Seigneurie rurale (wie Anm. 61), S. 280ff.

¹⁷³⁾ St. 3111 = Calmet, III pr. col. 71f.; dazu G. Meyer v. Knonau, Jbb. d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. Bd. 6, S. 294 u. Anm. 13.

¹⁷⁴⁾ Vgl. E. Wisplinghoff, Vogtei Essen, S. 322; G. Tellenbach, Eigenklöster, S. 131.

sation des Klosters oder die Durchführung von Reformen der Anlaß für eine Regelung auch der Vogteiverhältnisse gewesen, was nicht weiter überrascht, wenn man bedenkt, daß auch die Besitzsicherung ein Aspekt der Reform war¹⁷⁵). Gegen Ende des Jahrhunderts und im Laufe der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vollzog sich der Übergang zur adeligen Hochvogtei. Diese Entwicklung paßte sich zunächst einmal dem steigenden Schutzbedürfnis der kirchlichen Institution an: die Anlehnung an einen mächtigen Großen sollte mit der Garantie der äußeren Sicherheit die Voraussetzungen schaffen für ein von Störungen und Übergriffen der zahlreichen kleineren Herren freies religiöses Dasein¹⁷⁶). Sehr schnell zeigten sich aber auch die gefährlichen Konsequenzen des Wandels: die adeligen Vögte ließen sich mehr von ihren eigenen Machtinteressen als der Sorge um das Wohl der ihnen anvertrauten Anstalt bestimmen und interpretierten ihre Schutzfunktion im Sinne von Herrschaft, verstanden *tuitio* und *defensio* als *dominium*¹⁷⁷). Als der oberlothringische Herzog und Vogt von Saint-Mihiel, Friedrich I., die Burg Bar zum Teil auf Kosten des Klosters erbaute, begründete er die Entfremdung des Klosterguts damit, daß seine Burg der ganzen Abtei Schutz biete: *castrum illud totius abbatiae tutamen fore*¹⁷⁸).

Die Aufspaltung der Vogteien, das Entstehen von Untervogteien — angesichts der Ausdehnung und der Streulage des kirchlichen Besitzes sowie der vielfältigen Aufgaben des Vogtes zweifellos eine geschichtliche Notwendigkeit¹⁷⁹) — vervielfachte die Gefahrenpunkte, wie die seit der Jahrhundertwende ständig zunehmenden und unüberhörbar werdenden Klagen über die Übergriffe gerade der Untervögte verdeutlichen. Es ist keine Frage, daß die Verstrickung des Königtums in den Konflikt mit dem Papsttum und der im Verlauf des Investiturstreits eintretende Verlust der Zentralgewalt an Macht und Ansehen

¹⁷⁵) Vgl. auch E. Boshof, Erzstift Trier, S. 149.

¹⁷⁶) Bezeichnend die Formulierung in der Urkunde des Bischofs Pibo von Toul für Saint-Léon (1091), Calmet III, pr. col. 21: *abbas Seherus . . . considerans militiam in dies subcrescere hominum et praecavens in posterum, et attendens sine providentia alicuius principis eandem villam ab infestationibus malefactorum securam nullo modo per se existere, nostro et religiosorum virorum bono usus consilio . . . in manu ipsius ducis et custodiam . . . reposuit . . .*; dazu J. Choux, Pibon, Reg. Nr. 53, S. 217f. und unten S. 115.

¹⁷⁷) Vgl. auch M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 75f.

¹⁷⁸) Vgl. oben S. 78f.

¹⁷⁹) H. Aubin, Landeshoheit, S. 322f.

die Krisensituation noch verschärft hat; der Adel nutzte die Gunst der Stunde. Die Reaktion der Kirchen blieb nicht aus. Nun begannen die Bemühungen um eine Eindämmung der Vogtgewalt, um eine wirksame Kontrolle. Die Willkür sollte gebändigt werden durch das Recht, wobei die rechtlichen Vereinbarungen auch in Betracht zogen, daß der Vogt für den Aufwand, den er bei der Ausübung seiner Schutzfunktionen zu leisten hatte, einen Anspruch auf Entschädigung hatte; die Gegenleistung der bevogteten Kirche bestand in Abgaben und Diensten. Die erhaltenen Vogteiregelungen sind entsprechend den jeweils besonderen Verhältnissen der kirchlichen Institution sehr differenziert; zahlreiche Fälschungsprobleme erschwerten die Interpretation zusätzlich. Es würde den Rahmen der Untersuchung sprengen, wenn man alle Einzelfragen erschöpfend behandeln wollte, aber die Grundlinien der Entwicklung im oberlothringisch-trierischen Raum lassen sich dennoch genügend deutlich herausarbeiten¹⁸⁰).

Einen sehr frühen Beleg für die Bemühungen um eine genauere Festlegung der Befugnisse des Vogtes stellt die Schenkung eines Grafen Hildrad an das Kloster Saint-Vanne aus dem Jahre 1020 dar¹⁸¹); die darüber ausgefertigte Urkunde sagt zugleich etwas über die Motive aus, die den Schenkgeber dazu veranlassen konnten, sich besonders mit der Vogteifrage zu befassen. Hildrad überträgt dem Kloster ein Gut als Gedächtnisstiftung für sein Seelenheil und das seiner Gemahlin Hercendis sowie seines Sohnes Richard, des späteren Bischofs von Verdun (1039—1046). Seinen Nachkommen beläßt er die Vogtei, allerdings unter der Bedingung, daß sie die Hintersassen bei den üblichen drei Gerichtsversammlungen im Jahr nicht über Gebühr belasten und im Falle einer Unterstützung des *villicus* gegen Aufrührer und Widerspenstige sich mit der ihnen rechtmäßig zustehenden Gegenleistung begnügen; diese Regelung — und das ist die offen ausgesprochene Sorge des Stifters — soll verhindern, daß der eigentliche Zweck der Stiftung durch die Habgier der Nachkommen zunichte gemacht wird¹⁸²).

¹⁸⁰) Vgl. auch als jüngste Zusammenfassung M. Parisse, *Noblesse lorraine*, S. 59—106.

¹⁸¹) H. Bloch, *Urkunden S. Vanne*, Nr. XXVII, S. 427f.

¹⁸²) AaO.: *Et quoniam posteritas succedit consanguineorum qui sepe nocent antecessoribus per nimiam seculi cupiditatem, nil ex hoc bono retineo neque aliquid ut relineant exortor . . .*; ferner: *Hoc ergo confirmo et exhortor posteros meos, ut id teneant, quatinus elemosina nostra ante deum sit accepta.*

Es lassen sich weitere Beispiele für solche privaten Initiativen anschließen, wenn auch das religiöse Motiv nicht immer so offen wie hier oder bei der Vogtei um Gotteslohn, die Gottfried der Bärtige in einer Schenkung an das Stift Sainte-Madeleine/Verdun vorsieht^{182a}), zutage tritt. Im Jahre 1075 verkaufte der Edle Hugo von Hachenfels einen Hof in Olkenbach an das Stift St. Simeon in Trier. Er hatte dieses Gut auf Rodeland frei besessen und übertrug es nun — *pro commodo presenti et futuro anime remedio* — in diesem Rechtszustand an den neuen Besitzer: kein Vogt oder irgendein weltlicher Beamter sollten diesen Besitz betreten oder über ihn verfügen dürfen, sondern alle Rechte standen dem Propst oder dessen Beauftragten zu¹⁸³). Und ein letztes Beispiel: Der Graf Hugo von Dagsburg, ein Verwandter des Papstes Leo IX., beteiligte sich an der Ausstattung des 1091 gegründeten Stiftes Saint-Léon in Toul durch Überlassung der villa Martemont, die er vom Bischof von Toul zu Lehen hatte, und verzichtete dabei ausdrücklich auf seine Vogteirechte¹⁸⁴).

In gewissem Sinne lassen sich die hier erwähnten Fälle, vor allem die Maßnahme des Grafen Hildrad, dem größeren Fragenkomplex der Stiftervogtei zuordnen, bei deren Regelung es ja auch darum ging, die verschiedensten Interessen des Gründers und der klösterlichen Gemeinschaft in Einklang zu bringen und den Zweck der Stiftung zu sichern. Betrachten wir zunächst als eine besondere Gruppe die Klöster Deuilly, Bleurville und Busendorf, in denen die Festlegung der Vogteirechte auf die Initiative der Stifter zurückging¹⁸⁵). Nach

^{182a}) Vgl. das Privileg Alexanders II. JL 4648 (1068 Apr. 13) = Bullaire de la Lorraine, Nr. 52; ed. J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita, Bd. I, 1881, Nr. 42: *Confirmamus etiam convenientiam quam gloriosus dux Godefridus in presentia nostra tecum fecit, videlicet, quod de advocacione praefatae cortis, id est Macrae nihil, nisi tantummodo lucrum divinae remunerationis, ipse atque posteris sui debeant unquam exigere.* Zur Vogtei um Gotteslohn auch: H. Aubin, Landeshoheit, S. 326.

¹⁸³) MUB I, Nr. 375; dazu E. Boshof, Erzstift Trier, S. 113f. Die Urkunde des Ebf. Egilbert von 1097, die eine Schenkung des Propstes Poppo an S. Simeon (Ausschluß der Vogteigewalt) bestätigte (MUB I, Nr. 392) verwirft E. Wisplinghoff, S. Simeon S. 90ff. als Fälschung. Das Güterverzeichnis von Karden enthält ein Beispiel für Entwogtung: MUB I, Nr. 400, S. 455; hier ist jedoch die Datierung ungewiß: E. Wisplinghoff, S. Simeon, S. 82 zur zweiten Hälfte des 12. Jh.

¹⁸⁴) Calmet III, pr. col. 20 (vgl. oben Anm. 176): *nihilque donationis vel advocatae, nihil omnino iuris alicuius in manu sua retinuit.*

¹⁸⁵) Vgl. oben S. 70.

der Bestätigungsurkunde des Bischofs Bruno von Toul müßte Walther von Deully die Regelung für seine Gründung im Jahre 1043 oder kurz zuvor getroffen haben¹⁸⁶); das wäre die erste Maßnahme dieser Art in dem uns interessierenden Raum, aber die Urkunde ist in mehr als einer Hinsicht verdächtig. Die Datierung ist nicht einwandfrei¹⁸⁷); die Zeugenliste paßt nicht zu 1043, sondern erst in die Zeit nach 1046, da der Erzbischof Eberhard von Trier (1047—1065) und die Bischöfe Dietrich von Verdun (1046—1085) und Adalbero von Metz (1047 bis 1072) unterfertigen. Von besonderem Interesse ist der Hugo de Cysarum Italorum, der die Zeugenliste eröffnet; er war nach Ausweis der Vita Leonis IX als römischer Legat bei der Erhebung Brunos zum Papst auf der Reichsversammlung von Worms im November/Dezember 1048 zugegen¹⁸⁸). Im übrigen weist auch der Context einige Merkwürdigkeiten auf; abgesehen von einer Passage, die deutlich als besonderer Einschub zu erkennen ist, erweckt der Text den Eindruck, aus zwei oder drei verschiedenen Stücken zusammengesetzt worden zu sein: der Gründungsurkunde und Vogteiregelung Walthers, einer Schenkung des Abtes Widrich von Saint-Evre, dem Deully als Priorat unterstellt war, und einem Gunsterweis Brunos selbst. In ihrer vorliegenden Fassung ist die Urkunde also zweifellos überarbeitet¹⁸⁹). Die Hintergründe dieser Aktion können wir in diesem Zusammenhang nicht klären; nichts spricht jedoch gegen die Annahme eines echten Kerns, zu dem eine von dem Bischof Bruno bestätigte Vogteiregelung gehörte. Gerade dessen Einschaltung läßt das Machwerk vertrauenswürdiger erscheinen — ein späterer Fälscher hätte sich wohl eher auf den Papst Leo IX. als den Bischof Bruno berufen, wenn ihm überhaupt keine Textvorlage zur Verfügung gestanden hätte.

¹⁸⁶) Calmet II, pr. col. 272—276; erwähnt von M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 68 Anm. 37 ohne Kommentar.

¹⁸⁷) Epakten und Konkurrenten stimmen nicht; Hinweis auf Heinrich III.: *regnante Henrico secundo Romanorum augusto*.

¹⁸⁸) Leonis IX vita ab ... Wiberto conscripta II, 2, in: J. M. Watterich, Pontificum Romanorum Vitae, T. I, Leipzig 1862; vgl. E. Steindorff, Jbb. d. Dt. Reiches unter Heinrich III., Bd. II, 1881, S. 54f. Zur Vita Leonis jetzt: H.-G. Krause, Über den Verfasser der Vita Leonis IX papae, DA 32, 1976, S. 49—85.

¹⁸⁹) Als Fälschung deklariert von M. L. Duhamel, Le pape Léon IX et les monastères de Lorraine, in: Ann. de la Soc. d'émulation du dép. des Vosges 13, 1869, S. 173—283, zu oben S. 202f., 203 Anm. 1.

Für die auf jeden Fall in die Zeit um 1048/50 zu datierende Zeugenliste ließe sich zur Not eine Erklärung finden. Der römische Legat Hugo und die drei Präläten der Trierer Kirchenprovinz haben Bruno nach seiner Erhebung zum Papst nach Toul begleitet, wo sie gemeinsam das Weihnachtsfest feierten¹⁹⁰), für den in der Zeugenliste folgenden Erzbischof Hugo von Besançon ist ein Aufenthalt in Toul zu 1050 bezeugt¹⁹¹). Der Abt Widrich von Saint-Evre, der selbst unterzeichnet hat, könnte also die Gelegenheit benutzt haben, um sich die für das Priorat seiner Abtei wichtige Urkunde nachträglich bestätigen zu lassen. Vielleicht aber ist die Lösung auch viel einfacher: In der *Touler Vita Leonis IX* sind bei dem Bericht über das Weihnachtsfest die ersten vier Namen in der Reihenfolge genannt, wie sie in der Liste erscheinen, und Hugo von Besançon, für den der Verfasser der *Vita* offenbar eine besondere Zuneigung empfand, wird bei der Schilderung der Reimser Synode von 1049 eingehender herausgestellt¹⁹²). Die Liste könnte also auch — zumindest was die erwähnten fünf Namen betrifft — von dem Überarbeiter der Urkunde, der sich dafür auf die *Vita Leonis* stützte, zusammengestellt worden sein; sie wäre dann für die Diskussion um die Datierung der Urkunde ohne Bedeutung.

Die Schwierigkeiten werden nicht geringer, wenn wir uns nun dem Kloster Busendorf, der Stiftung des Hauses Châtenois, zuwenden. Die verschiedenen Notizen, die die Gründung und Vogtei betreffen¹⁹³), bieten eine verworrene Chronologie dar, da die Verfasser offenbar den 1044/45 verstorbenen Grafen Gerhard und seinen Sohn Gerhard, den späteren Herzog, nicht auseinanderzuhalten vermochten. Die Notiz V schreibt die Vogteiregelung dem Grafen Gerhard zu und datiert sie in das Jahr 1043, berichtet aber vorher, daß der Graf in Busendorf Papst Leo IX. empfangen habe, der die Abtei privilegierte und reich beschenkte¹⁹⁴). Das paßt zeitlich nicht zusammen, wäre aber zu korrigieren, wenn man den Papstbesuch auf das Konto einer

¹⁹⁰) *Leonis IX vita* II, 2, S. 150.

¹⁹¹) *Widrici Miracula s. Gerardi*, c. 9, MG. SS. IV, S. 509 (bei Gelegenheit der Elevation des hl. Gerhard, Okt. 1050).

¹⁹²) Vgl. Anm. 190 und zu *Hugo Leonis IX vita* II, 4, S. 155f.; dazu H.-G. Krause, S. 76.

¹⁹³) *Notitiae fundationis monasterii Bosonis-villae* MG. SS. XV, S. 977—980; dazu: Ch.-E. Perrin, *Seigneurie rurale*, S. 468ff.

¹⁹⁴) AaO. S. 980.

zur höheren Ehre des Klosters vorgenommenen Übertreibung des Chronisten setzen und stattdessen — wie im Falle von Deully. — eine Beteiligung des Bischofs Bruno an der Vogteiregelung annehmen würde¹⁹⁵). Damit läßt sich allerdings der Hinweis der Notiz I nicht vereinbaren, der Graf Theoderich von Bitsch habe 1123 anlässlich einer Klage der Mönche gegen Übergriffe der Vögte eine Urkunde des Papstes Leo und seines Großvaters Gerhard — das ist der Herzog Gerhard — verlesen lassen, die die Befugnisse der Vögte regelte¹⁹⁶), es sei denn, man denkt an eine Verwechslung der beiden Träger des Namens Gerhard in der Notiz I und gibt das hier verzeichnete Jahr 1043 als Abfassungsdatum des Vogteistatuts preis. Wie dem auch sei, eine Vogteiregelung für Busendorf ist genügend sicher belegt; je nachdem ob sie zu 1043 oder um 1050 zu datieren ist, hat Bruno als Bischof von Toul oder als Papst Leo IX. daran mitgewirkt — beteiligt war er auf jeden Fall¹⁹⁷).

Bei dem dritten uns interessierenden Fall kann daran ein Zweifel gar nicht erst aufkommen, denn für das Nonnenkloster Bleurville existiert ein sicher echtes Privileg Leos IX. vom 6. Dez. 1050, das die Verfügungen des Stifters, des Grafen Rainard von Toul, bestätigt¹⁹⁸). Aus der Urkunde geht im übrigen hervor, daß der Papst bereits zu der Zeit, als er noch Bischof von Toul war, von Rainard in die Angelegenheit der Neugründung eingeschaltet worden war¹⁹⁹).

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch das gefälschte Leoprivileg JL + 4252 von angeblich 1051 (Jan. 25) für Saint-Dié, das

¹⁹⁵) Vielleicht spricht die eigentümliche Formulierung: *Gerhardus namque comes . . . Romanum pontificem dominum Leonem, qui Brun dicebatur, invitaverat . . .* für die Richtigkeit unserer Vermutung.

¹⁹⁶) AaO. S. 979. Zu den Datierungsproblemen vgl. auch: Ch.-E. Perrin, *Seigneurie rurale*, S. 472 Anm. 1 u. S. 474 Anm. 1.

¹⁹⁷) Die Notiz V hebt die Bemühungen des Papstes um Schutz des *atrium*, der engeren Immunität also, hervor; S. 980: *atrium eiusdem loci visitando . . . circumivit, monachis et Deo servientibus ibidem pacem firmam indixit; violatores autem atrii . . . gladio sancti Petri, id est anathemate suo, percussit*. Das entspricht ähnlichen Verfügungen für Deully und Saint-Dié — vgl. unten S. 96 und Anm. 202.

¹⁹⁸) JL 4243 = M. Parisse, *Bullaire de la Lorraine*, Nr. 35; ed.: Calmet II, pr. col. 284—286; M. L. Duhamel, S. 268—272.

¹⁹⁹) Col. 284: *Post quorum donorum firmissimam contradictionem, sicut ipse praedictus comes iam expetierat eam a nobis, dum in solo episcopatu Tullensi praefuimus, consecrari, immo et consecrata est . . .*

eine Vogteiregelung enthält, zu berücksichtigen²⁰⁰). Die Kanoniker haben der Narratio zufolge ihre Bitte um Bestätigung ihrer Rechte auf einem Hoftag vorgetragen; da der Papst unmittelbar vorher ausführlich auf seine Erhebung eingeht²⁰¹), kann eigentlich nur die Wormser Versammlung vom November/Dezember 1048 gemeint sein. Daß der Bischof von Toul sich in einem für ihn so wichtigen Augenblick um Angelegenheiten seiner Diözese, die er nun verlassen würde, gekümmert hat, erscheint durchaus glaubwürdig. Im übrigen fällt auf, daß die so unterschiedlichen Quellen zu Deully, Busendorf und Saint-Dié übereinstimmend von besonderen Bestimmungen zum Schutz der engeren Immunität (*atrium*) handeln; im Falle von Busendorf soll der Papst eine solche Verfügung sogar in besonders feierlicher Form getroffen haben²⁰²) — auch diese Hinweise unterstreichen die Glaubwürdigkeit der Nachrichten über die besondere Aktivität Brunos von Toul/Leos IX. in diesen Fragen.

Die Vogteiregelungen selbst weisen neben eigentümlichen, auf die spezifische Situation der bevogteten Anstalt zugeschnittenen Bestimmungen als grundlegende Gemeinsamkeit die Aufteilung der Gerichtsgefälle auf: dem Vogt wird ein Drittel gewährt, wenn er vom Kloostervorsteher *in adiutorium* herbeigeholt wird. Der einschränkende Hinweis auf den Notfall findet sich in Deully, Bleurville und Saint-Dié, für Busendorf ist dagegen generell von den drei Gerichtsverhandlungen im Jahr die Rede²⁰³). Hier stehen dem Vogt und einer begrenzten Anzahl von Begleitern auch Herberge und Gastung für eine Nacht zu²⁰⁴), während das *servitium* in Deully (zwei *solidi* jährlich) und in Bleurville (Getreide, Wein — ersatzweise drei *solidi* —, ein Schwein) genau festgelegt wird²⁰⁵); in Saint-Dié besteht die Entschädigung für die Aufwendungen des Vogtes in einem Lehen, das

²⁰⁰) JL +4252 = M. Parisse, Bullaire de la Lorraine, Nr. 39; vgl. oben S. 88f.

²⁰¹) Der Text fährt nach dem Hinweis auf die Erhebung fort (Calmet II, col. 296): *Dum adhuc enim in ipsa curia praesentes essemus, de quibusdam ad ecclesiam Tullensem pertinentibus, quam adhuc tenebamus sub nostro regimine, causae motae sunt.* Vgl. auch: St. 2515b (Nachtrag).

²⁰²) Deully: col. 274; Saint-Dié: col. 297; Busendorf: vgl. oben Anm. 197.

²⁰³) Bereits im Falle der oben S. 91 und Anm. 181 erwähnten Urkunde für Saint-Vanne wird auf die drei üblichen jährlichen *placita* angespielt: *in tribus placitis, ut fit in aliis advocatiis per annum.*

²⁰⁴) Busendorf, S. 980: *quem villicus abbatís cum uno milite tribusque famulis venientem debet suscipere et per noctem bene pascere.*

²⁰⁵) Deully, col. 274; Bleurville, col. 285.

von der *mensa* der Kanoniker abgetrennt wurde²⁰⁶), was nun auch die besondere Stellung der zur *praebenda fratrum* gehörenden Hinterlassen erklärt, die bis auf bestimmte Ausnahmen der Gerichtsbarkeit des Kapitels unterstehen. Sehr weit gehen die Regelungen von Bleurville und Saint-Dié, die nämlich die Möglichkeit einer Absetzung des Vogtes vorsehen²⁰⁷). Eigentümlich ist die Anweisung an den Vogt von Bleurville, das immerhin nach dem Willen seiner Gründer ein bischöfliches Kloster geworden war, den König um Hilfe anzugehen, wenn der Bischof sich Übergriffe gegen Rechtsstatus und Besitz der Abtei erlauben sollte.

Den hier besprochenen Regelungen ist das Bestreben gemeinsam, die Kompetenzen des Vogtes so weit wie möglich zu beschneiden, seine Tätigkeit auf den Notfall, die Hilfe bei *rebellio*²⁰⁸), zu beschränken und damit seine Schutzfunktion stärker zu betonen. Gleichzeitig bemüht man sich, die ihm zu erbringenden Gegenleistungen zu fixieren und bestimmte Bereiche oder auch Personengruppen aus seinem Zuständigkeitsbereich herauszulösen. Damit sind in diesen ersten Vogteiregelungen schon alle wesentlichen Elemente angelegt, deren weitere Entwicklung im folgenden noch skizziert werden soll. Ganz aus dem Rahmen fällt dagegen das Zugeständnis völliger Vogtfreiheit an die Abtei Saint-Mansuy durch den Bischof Udo von Toul im Jahre 1054²⁰⁹): mit der Behauptung, daß einige Vögte (*protectores*) dem Kloster mehr geschadet als genutzt hätten, nimmt Udo es unter seine eigene Obhut; in Zukunft soll Saint-Mansuy keinen Vogt haben außer dem Bischof²¹⁰). Das wäre also die radikalste Lösung des Vogteiproblems: die völlige Ausschaltung eines weltlichen Schutzherrn — die erste Verfügung dieser Art in dem uns interessierenden Raum. Nun stehen

²⁰⁶) Col. 297 (Boudet, S. 210): *beneficium divisum a praebenda fratrum*; dazu Ch.-E. Perrin, *Seigneurie rurale*, S. 281f.

²⁰⁷) Bleurville, col. 285: bei Übergriffen zwei-, dreimalige Ermahnung durch den Bischof; lenkt er dann nicht ein: *advocatia careat et praesul alium advocatum requirat, qui fideliter loci defensionem provideat*. Zu Saint-Dié vgl. oben S. 88f.

²⁰⁸) Im Falle von Deuilly Verbot der Ausübung der Gerichtsbarkeit im *atrium*: *nisi monachi per vicarium suum clamaverint, aut aliqui maligni rebellaverint* (col. 274); vorher ist vom Eingreifen bei *contumacia alicuius* die Rede.

²⁰⁹) Gallia Christ. XIII, instr. col. 469f.; von M. Parisse, *Noblesse lorraine*, S. 82, ohne Bedenken akzeptiert.

²¹⁰) Col. 469: *notificante domno abbate Dodone didicimus S. Mansueti quosdam protectores loci magis obfuisse quem profuisse . . . utile iudicavimus . . . iam dictum S. Mansueti locum nostra sub cura retinere, nullumque praeter nos velle advocatum habere*.

einer vorbehaltlosen Anerkennung des Stückes jedoch einige gewichtige Bedenken entgegen. Ein Diktatvergleich unter allen Urkunden für Saint-Mansuy, soweit sie ediert vorliegen²¹¹), läßt erkennen, daß das Udoprivileg sowohl im Protokoll als auch in anderen Teilen ungewöhnliche Formulierungen aufweist²¹²); auch die Zeugenliste wirft einige Probleme auf, da nicht alle Namen zum Ausstellungsdatum zu passen scheinen²¹³). Enge Diktatberührungen bestehen vielfach mit einer Urkunde des Bischofs Gerhard von 971, die die Übertragung

²¹¹) Die Edition von M. Schaeffer, Chartes de l'abbaye Saint-Mansuy de Toul, Mém. dactyl. Nancy 1970 habe ich nicht einsehen können. Nach M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 177 Anm. 79 sind acht Urkunden Udos erhalten, fünf habe ich vergleichen können.

²¹²) Der Diktatvergleich kann hier nicht in extenso durchgeführt werden; es genügen einige Beispiele. Das Protokoll: *In nomine aeterni Dei creatoris ac redemptoris humani generis, Udo dono divinae dignationis humilis sanctae Leuchorum sedis episcopus, cunctis catholico nomine gloriantibus* läßt sich mit keiner anderen Urkunde Udos vergleichen, die in der Invocatio sonst die Trinitätsformel aufweisen und in Intitulatio und Salutatio allenfalls schwache Anklänge zeigen; vgl. als Gegenstück die Urkunde von 1069, Calmet II, col. 338: *In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Udo gratia Dei Leuchorum episcopus* (fehlt Salutatio; vgl. dafür als Beispiel Urkunde von 1069 für Saint-Sauveur, col. 335: *omnibus orthodoxis sacrosanctae ecclesiae gubernatoribus et omnibus verae religionis veraeque fidei cultoribus praesentibus atque futuris*). Der Oramus-Passus, der die Bitte um Einhaltung der Verfügungen enthält und zur Sanctio überleitet, ist hier abweichend vom üblichen Diktat in direkter Anrede formuliert, sonst unpersönlich: *Oramus . . . omnes qui hanc sanctam post nos recturi estis sedem, ut . . . nullo modo faciatis irritum* usw.; dagegen Urkunde für St. Gangulf, col. 327: *omnes qui . . . recturi sunt . . . nullo modo faciant irritum*; vgl. unpersönlich auch: col. 337f. (Saint-Sauveur); eigenartig ferner die Unterfertigung Udos: *huic constituto* (statt *privilegio* — so col. 328, St. Gangulf) *faveo*, oder in der Datierung: *actum publice in Leucha sede* (statt *in urbe Leuca*).

²¹³) Der Abt Herbert von Saint-Evre erscheint sonst nur noch 1036/1037; vgl. Urkunde Brunos von Toul für Saint-Mansuy: Gallia Christ. XIII, instr. col. 463f. Die Abtliste von Saint-Evre wirft eine Reihe von Problemen auf, da im 11. Jh. mehrere Äbte mit dem Namen Widrich bezeugt sind — vgl. Gallia Christ. XIII, col. 1076f. N. Bulst, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962—1031), (Pariser Hist. Stud. 11) 1973, S. 97f. Anm. 102 u. S. 101 Anm. 117 hält die beiden Urkunden von 1036/37 (neben der oben zitierten eine weitere nicht ediert) für verfälscht (vgl. bereits G. Waitz, Vorbem. zur Edition: Widrici Vita s. Gerardi, MG. SS. IV, S. 485 Anm. 10) und die von 1054 ohne nähere Prüfung für unverdächtig (S. 101 Anm. 17 vorsichtiger: wohl echt). Nach seiner Auffassung ist damit die Nennung Herberts zu 1054 als glaubwürdig zu akzeptieren. Sicher ist, daß ein Abt Herbert v. St. Evre in verschiedenen Nekrologien belegt ist; seine genaue Einordnung in die Abtliste aber

des Oratoriums St. Michael an Saint-Mansuy verbrieft²¹⁴), aber gerade diese weicht nun von Wortschatz und Stil der übrigen Urkunden Gerhards teilweise erheblich ab. Zudem wird das genannte Oratorium in der Besitzbestätigung Gerhards für Saint-Mansuy von 982 nicht aufgeführt²¹⁵). Das bedeutet aber, daß auch die Gerhardurkunde als verfälscht gelten muß. Von den inneren Kriterien her sind damit also starke Zweifel an der Echtheit der Udourkunde von 1054 angebracht; sie lassen sich durch eine weitere, den Inhalt betreffende Überlegung erhärten. Um 1056 hat Udo in Toul die Abtei Saint-Sauveur gegründet²¹⁶) und im Jahre 1065 das Stift St. Gangulf wiederhergestellt²¹⁷) — weder in dem einen noch in dem anderen Falle hat er irgendwelche Vogteibestimmungen erlassen. Wenn er für Saint-Mansuy tatsächlich eine so grundlegende Entscheidung getroffen hätte, dürfte man doch zumindest für seine eigene Stiftung eine ähnliche Regelung erwarten; denn hier ging es um entscheidende Fragen der Sicherung der Existenz einer geistlichen Institution. Alle diese Überlegungen führen zu dem Schluß, daß das Privileg Udos von 1054 gefälscht oder in der vorliegenden Fassung erheblich verunechtet ist; damit verliert aber in erster Linie der Vogteipassus als das Kernstück der Urkunde seine Glaubwürdigkeit und scheidet als Beispiel einer für den Raum und die angegebene Zeit isoliert dastehenden radikalen Lösung aus.

ist noch nicht endgültig geklärt. Für die Konsequenzen im Hinblick auf die Verfasserschaft der Vita Gerardi vgl. H.-G. Krause, S. 55f. Anm. 25. — Der unterzeichnende Abt Albert de S. Michaële wird mit dem gleichnamigen Abt von Saint-Mihiel gleichgesetzt: Gallia Christ. XIII, col. 1275. Es erscheint eigenartig, daß ein nicht zur Diözese gehörender Abt die Bischofsurkunde unterzeichnet haben soll. Könnte bei St. Michael nicht an das — offenbar umstrittene — Oratorium gedacht sein, dem der Fälscher in Verwechslung mit Saint-Mihiel einen eigenen Abt gab? Daß auch der *primicerius* von Verdun, Milo, unterschreibt, spricht nicht gegen unsere Argumentation, denn Milo war gleichzeitig Archidiacon der Toulser Kirche — so z. B. Urkunde Udos von 1065; Calmet II, col. 378; vgl. J. Choux, Pibon, Reg. Nr. 5. — Der Archidiacon Benzelin erscheint sonst nur in einer Urkunde Brunos von Toul zu 1034; Calmet II, col. 268. — Im übrigen ist noch zu bemerken, daß die Datierung des Udoprivilegs von 1054 nicht einwandfrei ist, da das Königsjahr zu niedrig angesetzt ist (XIII). Nach Vita Leonis auctore Wiberto II, 1 ed. Watterich, S. 148 ist der Archidiacon Benzelin als Begleiter Brunos v. Toul auf einer Romreise verstorben (vor 1048!).

²¹⁴) Calmet II, pr. col. 228—230.

²¹⁵) Calmet II, pr. col. 237—240.

²¹⁶) Calmet II, pr. col. 335—338, zu 1069. Zur Datierung vgl. Gallia Christ. XIII, col. 1068.

²¹⁷) Calmet II, pr. col. 324—329.

Datierung und Echtheit der bisher besprochenen Dokumente sind, im einzelnen umstritten, für die Vogteiregelungen jedoch dürfte — einmal abgesehen von der Urkunde für Saint-Mansuy — die Glaubwürdigkeit jeweils gesichert sein. Nicht zu übersehen ist in allen Fällen die Beteiligung oder Einflußnahme Brunos von Toul, dessen Vogteistatut von 1049 für sein Familienkloster Heiligkreuz-Woffenheim hier seine Parallelen hat²¹⁸⁾. Dem Toulser Raum und dem berühmtesten Bischof dieser Diözese kommt für die Bemühungen um eine Kontrolle der Amtsführung der Vögte und eine genaue Abgrenzung ihrer Befugnisse größte Bedeutung zu. Von hier gingen Anstöße aus, die auf die Verhältnisse im Reich prägend gewirkt haben; denn die hier getroffenen Vereinbarungen stehen am Anfang einer von nun an deutlicher hervortretenden Entwicklung. Die Rolle des lothringischen Raumes wird man dabei genauer als die eines Vermittlers charakterisieren dürfen, denn ein Blick auf die Verhältnisse etwa der Champagne lehrt, daß im Westen vergleichbare Regelungen — Anteil der Vögte an den Gerichtsgefallen, Herbergs- und Gastungsrecht, Vogteilehen, Abgaben der bevogteten Kirchen — schon früher zu belegen sind²¹⁹⁾.

IV.

Eine zweite Gruppe von Vogteiregelungen betrifft die Metzger Klöster St. Clemens, Saint-Trond und Gorze, bischöfliche Klöster also und nicht Dynastengründungen, in denen der Bischof seiner Fürsorgepflicht entsprechend die Initiative ergriff und auf der Grund-

²¹⁸⁾ JL 4201 (1049 Nov. 18) = Germ. Pont. II, 2 S. 283 Nr. 1. Vgl. dazu: H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, *MIÖG Erg. Bd. 7*, 1907, S. 480—486, 519, 521; R. Bloch, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, *AUF 11*, 1930, S. 176—257; H. Dubled, (wie Anm. 2), S. 24, 28ff.

²¹⁹⁾ Vgl. F. Senn, *L'institution des avoueries II. Teil*, S. 85ff., S. 170 Anm. 3 (Vogteiregelungen); speziell zur Champagne jetzt: M. Bur, *La formation du comté de Champagne*, v. 950—v. 1150, (Publ. de l'Univ. de Nancy II; *Mém. des Ann. de l'Est*, 54) 1977, S. 343—392; Beispiele für andere Regelungen aus dem franz. Raum: Th. Mayer, *Fürsten und Staat*, S. 186ff. Für Toulser Verbindungen zum Westen nur zwei Beispiele: Die Abtei Montier-en-Der unterstand dem Bischof von Toul (Bur, S. 352); Bruno von Toul besaß als Vermittler friedlicher Beziehungen zwischen Konrad II. und Robert v. Frankreich hohes Ansehen in Frankreich: *Leonis IX vita I c. 14*, ed. J. M. Watterich, S. 145. Für Beziehungen von Metz/Gorze zur Champagne vgl. M. Bur, S. 375.

lage von Weistümern die Rechte der Vögte umschreiben ließ. Den verschiedenen Toulser Statuten zeitlich am nächsten steht die Regelung des Bischofs Adalbero III. (1047—1072) für St. Clemens von 1058²²⁰). Auf die Beschwerden der Mönche hin hatte Adalbero die *villici* der Abtei zu einer Gerichtsversammlung einberufen, die die Schuld des Vogtes bewies. Über seine Rechte wurde dann ein Weistum erstellt, das den Zustand früherer Zeiten wiederherstellen sollte²²¹). Von dem *servitium* (ein Brot, ein Denar, ein Sextarius Hafer *ab unaquaque domo*, die Leute von Pommerieux haben einen Obolus mehr zu zahlen) sind bestimmte Gruppen der Hintersassen — Fischer und Rinderhirten — ausgenommen. Auch in diesem Falle soll die engere Immunität eine besondere Freiheit genießen, denn so wird man die Bestimmung deuten dürfen, daß der Vogt *infra abbatiam* keine Gerichtsverhandlung abhalten darf — es sei denn, der Abt begleitet ihn, und damit dürfte der Notfall gemeint sein, wenn der Abt seiner bedarf²²²). Die Urkunde formuliert schon in der Arenga eine ungewöhnlich scharfe Kritik am Treiben der Vögte, die schließlich in dem Vorwurf gipfelt, daß diese ihre Schutzaufgabe verkehren in Raub und Ausbeutung²²³).

²²⁰) Histoire générale de Metz par des religieux bénédictins, T. III, Metz 1775, pr. S. 91f., dazu: E. Müsebeck, St. Arnulf, S. 187ff.; H. V. Sauerland, Immunität von Metz, S. 73.

²²¹) S. 92: *sancitum est ut cuncti pagenses qui advenerant, constricti legibus, rectitudinem advocatorum, quam a predecessoribus priscorum temporum didicerant, coram profiterentur, quod et actum est.*

²²²) Ebd.: *quod nullum placitum, nisi abbatis (corr.: abbas) eiusdem coenobii secum eum duceret, infra abbatiam habere, vel tenere debuisset . . .*

²²³) S. 91: *adversus advocatum . . . querimoniam . . . habere cepit; qui non ut defensor, sed velut depredator, extirpatorque propriae tuitionis esse videretur.* Ähnlich scharfe Vorwürfe, dabei noch detaillierter, formuliert eine Urkunde des Bischofs Adalbero II. von Metz für Senones zum Jahre 1000, die auch eine Vogteiregelung enthält (*cui nihil omnino fuit iudicatum, nisi forte ab abbate invitatus ad aliquam controversiam terminandam, nunc accipiet ex iustitiis tertiam*): Gallia Chr. XIII, instr. col. 461. Den hier als Vogt genannten *comes* Gerhard ex Turesteim identifiziert R. Parisot, Origines, S. 269 mit einem Angehörigen des Hauses Châtenois, E. Hlawitschka, Habsburg-Lothringen, S. 148/150 ordnet ihn als Oheim Leos IX. der Familie der Grafen von Egisheim zu (Geneal. Tafel S. 116). H. V. Sauerland, Immunität von Metz, S. 70f. ist in seinem Urteil inkonsequent: er äußert zwar Bedenken, aber „keine ernsten Zweifel an der Echtheit der Urkunde“. M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 68 Anm. 37 bezieht sie als verdächtig nicht in seine Untersuchung ein — zweifellos zu Recht. Wir brauchen auf das Stück nicht näher einzugehen, sondern können uns mit einer Vermutung über die Hintergründe der Fälschung/Verunechtung begnügen:

Die Einbeziehung der niederlothringischen Abtei Saint-Trond in unsere Betrachtung rechtfertigt sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Metzter Kirche als bischöfliches Eigenkloster. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts ist hier der Übergang zur Edelvogtei erfolgt, die um die Mitte des Jahrhunderts auf dem Erbwege über eine Eheverbindung an den Grafen Otto von Looz, den Begründer der Linie Duras dieses Hauses, gelangte²²⁴). Im Jahre 1060 aber unterzeichnet Otto eine Schenkung als Untervogt, ihm voran steht als Vogt der Herzog Friedrich von Niederlothringen²²⁵); Adalbero von Metz hatte also seinem Bruder die Obervogtei über Saint-Trond verliehen, um die offenbar nicht sehr feste Position des Herzogs in Niederlothringen zu stärken²²⁶). Die Obervogtei wurde aber nicht Zubehör der Herzogsgewalt, denn nach Friedrichs Tod gelangte sie an seinen Schwiegersohn Walram-Udo und blieb als Lehen der Metzter Kirche im Besitz dieser Dynastie; die Grafen von Duras behaupteten die Untervogtei²²⁷). Den Herzog Friedrich hat der Gunsterweis seines Bruders augenscheinlich nicht davon abgehalten, seine Stellung so schnell wie möglich auszubauen; bereits 1065 kommt es zum Konflikt mit dem Abt von Saint-Trond, in den der Metzter Bischof sich einschaltete. In Gegenwart des Herzogs ließ Adalbero die Rechte des Vogtes und seine eigenen feststellen durch *maiores natu*, die die Verhältnisse der früheren Zeit zur Grundlage ihres Spruches machten. Das Vogteistatut erscheint damit als

in einem Streit zwischen Senones und seinem Vogt, dem Grafen Hermann von Salm, im Jahre 1111, hat der Abt dem Bischof Adalbero IV. u. a. die Urkunde Adalberos II. vorgelegt, und Adalbero IV. entscheidet entsprechend gegen die *oppressiones* des Vogtes (unerlaubte *placita* und *exactiones*) vgl. Calmet III, pr. col. 62f.; H. V. Sauerland, Immunität von Metz, S. 83f.

²²⁴) C. Leclère, *Les avoués de Saint-Trond*, Louvain/Paris 1902; den zu Beginn des 11. Jh. genannten Vogt Giselbert (Ch. Piot, *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond*, T. I^{er}, Bruxelles 1870, Nr. 8 zu 1006/1017/1023) identifizieren Piot, Anm. 1 und Leclère, S. 18f. mit Giselbert von Looz, dagegen bereits L. Vanderkindere II, S. 149f.; dazu und zu den genealogischen Fragen jetzt: J. Baerten, *Les origines des comtes de Looz et la formation territoriale du comté*, *Revue belge* 43, 1965, S. 459–491 u. S. 1217–1243, zu oben besonders S. 483ff. und ders., *Het graafschap Loon (11de–14de eeuw). Ontstaan-politiek – instellingen*, Assen 1969, S. 35ff.

²²⁵) Piot, *Cartulaire de Saint-Trond*, Nr. 15.

²²⁶) Vgl. Vogteiregelung des Bischofs Adalbero III., (folgende Anm.) 1065: *in advocacione eiusdem loci, quam eidem fratri meo dederam in beneficio . . .* Zur Stellung des Herzogs: E. Boshof, *Lothringen (wie Anm. 106)*, S. 91, 119f.

²²⁷) L. Vanderkindere II, S. 150.

altes Recht²²⁸). Bestimmte Orte, die der Vermögenshoheit des Konventes unterstehen, sind von der Gewalt des Vogtes völlig eximiert und allein dem Propst und dem *cellerarius* unterstellt; in den übrigen Höfen der Abtei erhält der Vogt aus den drei *placita generalia* und dem Hochgericht (*magnus bannus*) bei Totschlag oder Verwundung ein Drittel der Gefälle, die anderen Teile gehen an den Abt oder den Bischof. Die Zivilgerichtsbarkeit liegt in den Händen des Abtes oder Meiers, es sei denn, der Vogt wird durch den Abt oder einen bischöflichen Beauftragten bei besonderen Anlässen — *grandi forte exigente negocio* — eigens herbeigerufen.

Nach dem Tode des Herzogs Friedrich ist das Weistum wiederholt und beurkundet worden. Die Tendenz zur Einschränkung oder Ausschaltung des Vogtes wird in einigen Urkunden von Saint-Trond, die den Eintritt in die Klosterhörigkeit unter Wachsinsrecht verbriefen, bereits vor 1065 erkennbar²²⁹); das bestätigt in gewissem Sinne die Berufung der Ersteller des Weistums auf älteres Recht.

Einen sehr viel fortgeschritteneren Entwicklungsstand in dieser Frage dokumentiert nun das Statut, das der Bischof Poppo von Metz im Jahre 1095 für die Gorzer Grundherrschaft Amel erließ²³⁰). Wieder war eine Auseinandersetzung mit dem Vogt der unmittelbare Anlaß: Poppo zog den Vogt Wezelo auf die Klage des Abtes Warner hin in einer Gerichtsverhandlung zur Verantwortung, weil er in seinen Forderungen das Maß der üblichen Leistungen überschritten hatte²³¹). Indirekt ist damit auch bezeugt, daß es für die Vögte in Amel ein

²²⁸) Piot, Cartulaire de Saint-Trond, Nr. 16, S. 22f.; Leclère, Pièces justificatives, 1, S. 117—122; M. Gysseling u. A. C. F. Koch, Diplomata belgica ante annum millesimum centesimum scripta, Bd. I, 1950, Nr. 217, S. 365ff.; zu oben: *quid nostri et advocati iuris esset . . . maiores natu consuluisse et super hoc negocio quicquid a maioribus suis didicerunt, vel ipsi ad illud usque tempus tenuerunt, fideliter proferrent . . .*

²²⁹) Piot, Cartulaire de Saint-Trond, Nr. 10, (1055, zur Datierung aber J. Baerten, Origines S. 483 Anm. 7); Nr. 13 (1059).

²³⁰) A. d'Herbomez, Cartulaire de Gorze, Nr. 140, S. 245—248; auch: H. V. Sauerland, Immunität von Metz. Beilage IX, S. 149—151. Dazu: Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 190f.

²³¹) A. d'Herbomez, S. 245: *qui (scil. Wezelo) super potestatem Amelle, ubi est advocatus, extraordinarie per se et per suos nonnullas res vendicabat, excedens equitatem quam obtinuerunt alii qui memorantur inibi fuisse advocati; dazu S. 247: hoc ius (gemeint die festgestellten Rechte) conservaverunt priores inviolabiliter usque ad nostram memoriam.*

irgendwie geregeltes *servitium* und eine gewohnheitsrechtlich praktizierte Abgrenzung der Befugnisse gab, die allerdings noch keine Rechtssicherheit garantierte. Diese sollte durch die Regelung Poppo erreicht werden. Nahezu jede Bestimmung bedeutet eine Beschränkung der Amtsgewalt des Vogtes: die drei üblichen Jahresdinge und andere Gerichtsverhandlungen werden von Propst und Meier abgehalten, die Einsetzung des Verwaltungspersonals der Grundherrschaft erfolgt durch den Abt und den Propst; über Diebstahl und Raub *et de aliis omnibus* richtet der Meier gemäß dem Urteil der Schöffen von Amel — kurz: alle Gerichts- und Verwaltungsfunktionen werden vom Abt, vom Propst oder dem *villicus* und untergeordneten Hilfsorganen wahrgenommen; der Vogt wird höchstens im Notfall eingeschaltet und ist am Wergeld für einen Getöteten nur dann beteiligt, wenn er eingeladen wurde²³²). Wenn ein auswärtiger Verbrecher sich loskauft, erhält er ein Drittel der Summe, hat aber keinen Regreßanspruch gegen den Meier, wenn der Übeltäter ohne dessen Schuld entkommen konnte. Ein eigenes Haus steht ihm in Amel nicht zur Verfügung, Herberge kann er nur bei seinen eigenen Leuten nehmen. Wir brauchen die Inhaltsangabe nicht fortzusetzen. Was bleibt an Vergünstigungen für den Vogt? Er erhält ein Lehen von zehn Mansen als Gegenleistung für den Schutz, den er der gesamten Grundherrschaft zu gewähren hat; aber auch für diesen Bereich wird betont, daß der Abt sich den Bann vorbehält²³³) — das heißt also: der Vogt bezieht die Einkünfte, aber er übt nicht die Herrschaft aus.

Die Regelung für Amel zieht gleichsam die Summe aus allem, was sich im lothringischen Raum im 11. Jahrhundert an Bestrebungen zur Beschränkung der Vogteigewalt und an Entvogtungstendenzen erkennen läßt; geradezu kasuistisch wird hier für fast jeden Eventualfall Vorsorge getroffen. In den Gerichts- und Verwaltungsfunktionen wird der Vogt ersetzt durch den Meier, der von Abt und Propst ernannt wird²³⁴). Als seine eigentliche Aufgabe wird sehr entschieden die Schutzausübung festgelegt, und um künftige Übergriffe zu verhindern,

²³²) S. 246: *De leuda hominis interfecti solus villicus placitabit, accipiens ad opus abbatis leudam; advocatus nichil habebit inde, nisi invitatus fuerit.*

²³³) Ebd.: *Advocatus enim, ut omnia alia in libera potestate abbatis consistent, mansos decem habet in feodo, preter bannum quem retinet abbas, quos mansos habet seorsum ut totam potestatem defendat . . . vgl. Th. Mayer, S. 191.*

²³⁴) Ebd.: *Abbas et prepositus ponet villicum et omnes ministeriales absque advocato.*

wird Wezelo ausdrücklich auf diese Ordnung verpflichtet²³⁵). Die Metzger Vogteiregelungen sprechen für eine starke Stellung der Bischöfe²³⁶); sie dokumentieren ihr Bemühen, die Entstehung weltlicher Herrschaftsbereiche, für die die Vogtei ein Ansatz sein konnte, in ihrer Diözese und den weiteren Gebieten ihrer Herrschaft zu unterbinden.

V.

Eine dritte Gruppe von Vogteistatuten schließlich geht wesentlich auf die freiwillige oder mehr oder weniger erzwungene Initiative der weltlichen Herren selbst zurück, die als Obervögte direkt betroffen waren oder in ihrer Eigenschaft als öffentliche Hoheitsträger handelten. Auch die Reichsgewalt wurde in einigen Fällen mittelbar oder unmittelbar eingeschaltet. Immer aber waren Konflikte der Anlaß für die Bemühungen, geordnete Verhältnisse und Rechtssicherheit wiederherzustellen. Die Klöster hatten sich, wie vor allem das Weistum für Prüm drastisch schildert²³⁷), zu wehren gegen willkürliche Vermehrung der *servitia*, unrechtmäßig angesetzte Gerichtstage und überzogene Inanspruchnahme des Herbergs- und Gastungsrechtes, vor allem wenn ein Vogt sich mit großer Begleitung in den Klosterhöfen einnistete. Die Frage der materiellen Belastungen spielt daher in allen Regelungen eine große Rolle, wie das ja auch die bereits behandelten Statuten gezeigt haben.

Das erste Dokument dieser dritten Gruppe ist die von Gottfried dem Bärtigen für einige geistliche Institutionen von Verdun 1065/69 erlassene Ordnung, die dem Unwesen der Untervögte steuern sollte²³⁸). Zwar hält sie an der Zuständigkeit des Vogtes für die drei jährlichen *placita* fest, sucht aber dennoch bereits seinen Funktionsbereich durch die Heranziehung anderer Amtsträger einzuengen; von den Gebühren erhält er ein Drittel, nachdem zuvor die Verpflegungskosten am

²³⁵) S. 247: *hoc ius . . . se conservaturum deinceps collaudavit et promisit.*

²³⁶) Vgl. dazu M. Parisse, *Noblesse lorraine*, S. 12–14.

²³⁷) D. H. IV. 476 (1102 Dez. 25 — 1104 Okt. 26); nach Anmerkung des Herausgebers „von zweifelhafter Geltung“. Von einem Diplom im eigentlichen Sinne kann man tatsächlich nicht sprechen, die Aufzeichnung macht, zumal sie mehrere Phasen des Konfliktes festhält, eher den Eindruck eines Berichtes, der teilweise in die Form eines Diploms gefaßt worden ist; an der Tatsache einer Vogteiregelung jedoch ist nicht zu zweifeln — vgl. auch Th. Mayer, S. 170.

²³⁸) Calmet II, pr. col. 317–319, dazu oben S. 77 und Th. Mayer, S. 189.

Gerichtstag davon bestritten worden sind. Das Wergeld geht wie die Bußen für andere Straftaten an den Abt, es sei denn, man hat die Hilfe des Vogtes nötig — dann erhält dieser ein Drittel. Das gilt auch, wenn er in anderen Fällen eingeladen wird; bei dieser Gelegenheit und wenn er sich *pro defensione patriae* in der betreffenden Anstalt aufhält, steht ihm ausreichende Verpflegung zu. Die Hilfeleistung im Notfall wird besonders entschädigt; dabei wird eigens festgesetzt, daß sich der Abt oder Propst an niemanden sonst als den eigenen Vogt wenden darf, wenn er Hilfe braucht²³⁹). Hier wird deutlich, daß eine Vogteiregelung auch im Interesse des Vogtes lag, weil sie auch seine Rechte sicherte.

Es scheint, daß Gottfried außer in Verdun auch in der Abtei St. Hubert in den Ardennen eingegriffen und die Rechtsstellung der Vögte geklärt hat; die spärlichen Quellen lassen freilich genauere Aussagen nicht zu²⁴⁰).

Die Ordnung, die die Gräfin Sophie von Bar im Jahre 1080 für die zur Abtei Saint-Mihiel gehörenden Höfe Houécourt und Jainvillotte erließ, begnügt sich mit der Umschreibung der *servitia*, nimmt aber die Gruppe der *ministrales* davon aus und eximiert sie auch von der Gerichtsbarkeit des Vogtes, der sich nur auf Aufforderung des Abtes oder Propstes hin einschalten darf²⁴¹). Sehr viel mehr in Einzelheiten

²³⁹) Col. 318: *Sed si auxilio indiguerit, non ab alio nisi a proprio advocato adiutorium quaerat . . .*; eine ähnliche Bestimmung enthält das Vogteistatut von Condé (unten Anm. 242).

²⁴⁰) Das Chronicon s. Huberti Andagiensis schildert zum Abbatat Adelards (gest. 1055) die Vogteiverhältnisse (*tria generalia placita*, Gerichtsgefälle, Einschreiten des Vogtes bei *rebellio*) in einem Stil, der an die Bestimmungen eines Statuts erinnert: MG. SS. VIII, S. 572 (c. 5). Ferner wird von einem Eingreifen Gottfrieds des Bärtigen und seines Sohnes in einem Konflikt zwischen dem Abt und den Vögten berichtet — mit falscher Datierung zu 1074; c. 21, S. 580: *Orta contentions inter abbatem et advocatos de comitatu abbatae in praesentia ducis eiusdem (Gottfried d. B.) filiique eius Godefridi, omnino adiudicatus est et confirmatus abbati et ecclesiae eiusque ministris, prout illi placeret*. Nach dem Sommer 1048 war Gottfried als politischer Machtfaktor in Lothringen ausgeschaltet; erst 1065 tritt er wieder stärker in Erscheinung — vgl. E. Boshof, wie Anm. 106. — Eine eventuelle Vogteiregelung für St. Hubert, getroffen zusammen mit seinem Sohne, wäre also nach 1065 anzusetzen; in den Daten kann sich der Verf. der Chronik geirrt haben, im übrigen aber war er nicht schlecht unterrichtet, da er auch das Klosterarchiv benutzt hat — vgl. Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen, 2. Teil, Neuausgabe bes. v. F.-J. Schmale, 1967, S. 741f.

²⁴¹) A. Lesort, Cartulaire de Saint-Mihiel, Nr. 41, S. 159—161; als *ministrales* aufgeführt: *villicus, decanus, primus allector id est schevinus et casalis et cellerarius*.

geht die Regelung für Condé und weitere Höfe von Saint-Mihiel²⁴²), die in ihrer Ausführlichkeit zu vergleichen ist mit dem Statut von Amel und den Weistümern von Echternach²⁴³) und Prüm²⁴⁴). Im Falle von Condé hat die Gräfin Sophie beim Tode des Vogtes Wido seinen Erben nur unter der Bedingung einer Verpflichtung auf die Vogteiordnung belehnt²⁴⁵) — daß sie auf die Gelegenheit des Mannfalls warten mußte, um die Situation zu klären, deutet darauf hin, daß der Widerstand Widos gegen eine Abgrenzung seiner Befugnisse nicht gering gewesen war.

In Prüm bedurfte es des Eingreifens des Kaisers, damit der Vogt Berthold von Ham einlenkte. Die Vorlage von Urkunden durch den Abt Wolfram ließ ihn völlig unbeeindruckt²⁴⁶) — nicht ganz zu Unrecht, denn die Immunitätsurkunden, die die Abtei besaß, steckten allenfalls einen allgemeinen Rahmen ab, der einer auf Ausbau seiner Stellung bedachten energischen Politik des Vogtes genügend Spielraum ließ. Berthold setzte sogar durch, daß er allein die Rechtskundigen auswählte, die das Weistum erstellen sollten, was ihm letztlich allerdings nicht viel genutzt hat. Nach seinem Tode hat sein Sohn Bert-

²⁴²) Ebd. Nr. 50, S. 181—185 (1091 Nov. 28).

²⁴³) C. Wampach, UB Echternach (wie oben Anm. 130), Nr. 197, S. 321—324; vgl. oben S. 82. Zur Vogteiregelung: C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, S. 262ff.; Th. Mayer, S. 169ff.; H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922 (²1958), S. 134—139. Zur kaiserlichen Mitbesiegelung vgl. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, Innsbruck 1877, S. 223; E. van Werveke, in: Westdt. Zschr. 2, 1883, Korrespondenzblatt S. 76, Nr. 220; H. Bresslau, Die Siegel der dt. Könige und Kaiser aus der salischen Periode 1024—1125, NA 6, 1881, S. 558.

²⁴⁴) D. H. IV. 476 (vgl. Anm. 237); dazu: H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 134—139; H. Wohltmann, Landeshoheit des Abtes von Prüm (wie Anm. 122), S. 391ff.; G. Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 91ff.; E. Wisplinghoff, Vogtei Essen, S. 322ff.

²⁴⁵) Cartulaire de Saint-Mihiel, S. 182: *comitissa . . . Sophia, in reliquum prospiciens et maiorem calumniam de supradictis timens postmodum affuturam, heredi feudum reddere noluit, quousque advocati totius iuris coram se et tota curia divisio publice facta litteris commendaretur.*

²⁴⁶) S. 648: *ipse adhuc in pertinacia obfirmatus et irridens testamenta dicensque penna cuiuslibet quelibet notare posset, non ideo suum ius amittere deberet . . .* Ob die auf den Namen Karls des Großen gefälschte Vogteiregelung D. Kar. 1, Nr. 261 im Zusammenhang mit diesem Konflikt entstanden ist, wäre noch zu untersuchen — vgl. H. Hirsch, S. 135.

hold II. sich zunächst wenig um das Statut gekümmert, erst der drohende Verlust seiner Lehen hat ihn schließlich zum Nachgeben gezwungen.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts hatten sich im lothringischen Raum die Auseinandersetzungen zwischen den Vögten und den ihrem Schutz anvertrauten Klöstern — bei den Bischofskirchen liegen die Verhältnisse naturgemäß anders — offenkundig verschärft. In der Schwäche der Zentralgewalt sah der Adel die Chance, seine eigenen Machtpositionen, und dazu gehörte auch die Herrenvogtei, auszubauen. Die Kirchen suchten diesen Bestrebungen zu begegnen mit Vogteiregelungen, die durch ein möglichst dichtes Netz von Sicherheitsbestimmungen die Gefahr von Übergriffen verringern oder ausschließen sollten. Daher ist in erster Linie die Vielfalt der speziellen Regelungen, die natürlich die Tendenz einer fortschreitenden Einengung, Beschränkung der Befugnisse der Vögte verfolgten, das Merkmal, das die Vogteistatuten des ausgehenden Jahrhunderts von denen der Jahrhundertmitte unterscheidet, während sich in den Grundzügen nicht sehr viel ändert.

So gehen die Weistümer von Echternach und Prüm von den *legitima placita* des Vogtes aus²⁴⁷⁾, aber seiner Zuständigkeit werden gewisse Höfe, in Prüm auch neu angelegte Rodungen²⁴⁸⁾ und Personengruppen sowie innere Angelegenheiten²⁴⁹⁾ entzogen; der Kompromißcharakter derartiger Bestimmungen wird nun daran deutlich, daß eine solche Exemtion nicht uneingeschränkt gilt: in Echternach darf der Vogt tätig werden bei Hochgerichtsfällen (*monomachia et sanguinea percussura*) und der Bestallung von Schöffen, wenn er vom Abt oder Propst dazu eingeladen wird, in Prüm wird sein Eingreifen bei *rebellio* erwartet. Im übrigen hält er hier für die Scharmannen einen besonderen Gerichtstag ab²⁵⁰⁾. Demgegenüber geht die Regelung für Condé

²⁴⁷⁾ Für Prüm ist von den *tria sola placita*, in Echternach vom *legitimum placitum* die Rede.

²⁴⁸⁾ Nennung der Höfe in Echternach; für Prüm werden nur allgemein die *placita statutis in locis* erwähnt, ferner Sonderregelung für die *curtilia abbatis*; über den Neubruch heißt es: *Si abbas in dominicatu suo silvam . . . ad novalia dederit, nihil advocatus inde habebit.*

²⁴⁹⁾ Echternach: *in placitis vero de privato peculio et usu fructu ecclesie neque intersit neque quicquam inde accipiat (scil. advocatus).*

²⁵⁰⁾ Zur Gruppe der Scharmannen genannten *servientes* vgl.: E. Wisplinghoff, Königsfreie und Scharmannen, Rhein. Vjbl. 28, 1963, S. 200—217; F. Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit, (Gesch. Landeskd., XI) 1975, S. 99ff.

weiter: was Abt, Propst und klösterliche Amtsträger selbst entscheiden können, wird ohne den Vogt erledigt, der nur dann eingeschaltet werden soll, wenn seine Hilfe benötigt wird²⁵¹).

Von den Bußfällen wird ihm wie üblich ein Drittel der Summe zugestanden²⁵²) — natürlich mit den Einschränkungen, die sich aus der Ordnung der *placita* ergeben. Besonders berücksichtigt wird jeweils das Wergeld, dessen Aufteilung den Prinzipien der übrigen Regelungen entspricht: wenn der Abt es selbst eintreiben kann, gehört es ihm ganz; hat er den Vogt dazu nötig, erhält dieser ein Drittel. Die Bedeutung, die den Geldbußen und ihrer Aufteilung zukommt, erklärt sich daraus, daß die Vogteiweistümer die Gerichtsbarkeit noch von den Bedingungen des Kompositionssystems her behandeln²⁵³), nur ganz am Rande finden auch peinliche Strafen Berücksichtigung²⁵⁴).

Die *servitia*, die Geld- und Naturalleistungen der Hörigen, werden im Weistum von Prüm sehr detailliert umschrieben und die dazu verpflichteten Höfe einzeln aufgeführt; ähnlich erfolgt die Regelung in der Urkunde für Condé, wobei hier als Sonderfall die militärischen Verpflichtungen des Vogtes und der Dienst für den Grafen die Bemessung der Leistungen mitbestimmen. Im Echternacher Weistum ist nur allgemein von *servitium* die Rede, das Aufgebotsrecht des Vogtes ist sehr eng befristet und auf den Schutz des Klosters und den Reichsdienst beschränkt.

Was schließlich das Problem der Untervögte betrifft, so fand man sich in Echternach zu einem Kompromiß bereit: der Vogt konnte sie nur aus der *familia* nehmen und mit deren Zustimmung ernennen; in Prüm dagegen sollte es Untervögte überhaupt nicht geben²⁵⁵) — eine radikale Lösung, die freilich kaum zu verwirklichen war.

Vergleichen wir die in den neunziger Jahren in dem uns interessierenden Raum erlassenen Vogteiordnungen miteinander, so erscheint

²⁵¹) Cartulaire de Saint-Mihiel, S. 182: *quicquid abbas et prepositus per se et familiam atque ministros suos emmendare potuerit nichil ad advocatum attingebit.*

²⁵²) Zum Dritteilsrecht, das für den Grafen in bezug auf Friedensgelder und Bannbußen bereits in karol. Zeit gilt, vgl. H. Brunner — Cl. Frhr. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II, ²1928, S. 226.

²⁵³) Dazu H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 139.

²⁵⁴) H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 135f.

²⁵⁵) Echternach: *quod non liceret advocato constituere ullum subadvocatum nisi ex familia ecclesie et per electionem et consensum eiusdem familie; Prüm: nullus subadvocatus . . . super res et familiam sancti Salvatoris audeat placitare, petitiones facere, hospicia querere.*

bei Condé und Amel die Tendenz zur Beschränkung der Vogteigewalt schärfer ausgeprägt, während in Echternach und Prüm deutlicher die Bereitschaft — oder aber die Notwendigkeit — zum Kompromiß vorherrscht, der auch den Ansprüchen der Vögte gerecht zu werden versucht.

Wir haben mit der Interpretation dieser Statuten auch die Voraussetzungen geschaffen für eine Erörterung der in St. Maximin geltenden Ordnung, die ein in mehreren Fassungen vorliegendes angebliches Diplom Heinrichs III. von 1056 dokumentiert²⁵⁶). Die Maximiner Fälschungen haben seit jeher in der gelehrten Diskussion, die sich mit rechts-, verfassungs- und sozialgeschichtlichen Fragen des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts befaßt, besonderes Interesse gefunden²⁵⁷). Die intensiven Bemühungen von H. Bresslau um eine Lösung der vielfältigen diplomatischen Probleme haben zu Ergebnissen geführt, die in der Forschung im wesentlichen anerkannt wurden²⁵⁸) und die Grundlagen schufen für eine inhaltliche Deutung; die minutiösen Untersuchungen von E. Wisplinghoff haben Bresslaus Auffassungen von der Entstehung der Falsa vor 1116 bestätigt²⁵⁹). Es kann hier nicht darum gehen, den Zeitpunkt der groß angelegten Fälschungsaktion näher zu bestimmen, unser Bemühen gilt vielmehr der Frage, ob die Texte eine gewisse zeitliche Schichtung zulassen. Daß den verschiedenen Fassungen des D. H. III. 372 ein echtes Diplom zugrunde lag, wird von niemandem bestritten; fraglich bleibt

²⁵⁶) D. H. III. 372 (Trier 1056 Mai 31, bzw. Juni 30), S. 505—513 = Fassungen Aa, Ab, B. Auf die Fälschungen D. H. IV. 159 (Trier 1065), das weitgehend mit D. H. III 372 übereinstimmt, und St. 3069 = MUB I, Nr. 342 und C. Wampach, LUB I, Nr. 342 (1112 Aug. 8) gehen wir nicht besonders ein. Auch die Fälschung auf den Namen Ottos II. über Schwerbach: D. O. II. 8 (963 Juli 21), die ebenfalls in das ausgehende 11. Jh. gehört, wird nicht weiter berücksichtigt: vgl. dazu H. Wibel, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts, NA 29, 1904, S. 757—765 (Exkurs II).

²⁵⁷) Vgl. H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 134ff.; Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 134—168; E. Wisplinghoff, S. Maximin, S. 143—176 (mit weiterer Literatur).

²⁵⁸) H. Bresslau, Über die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier, Westdt. Zschr. 5, 1886, S. 20—65, ferner die umfangreichen Vorbemerkungen von P. F. Kehr, zu D. H. III. 372. Anderer Zeitansatz von Th. Mayer a.o., aber abgelehnt von E. Wisplinghoff (vgl. S. 149); vgl. auch O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien II, S. 66—113.

²⁵⁹) Nicht alle Fragen erscheinen restlos geklärt — vgl. etwa E. Boshof, Rez. zu Wisplinghoff, S. Maximin, in HZ 217, 1973, S. 129f.

im Hinblick auf die Umschreibung der Rechte des Vogtes, welche Bestimmungen bereits der echten Vorlage von 1056 angehörten und welche als spätere Zutat des Fälschers zu betrachten sind²⁶⁰).

In der Ausführlichkeit der Einzelbestimmungen sind die Falschen Vogteiordnungen für Condé, Amel, Echternach und Prüm an die Seite zu stellen und gehören damit am ehesten in das Jahrzehnt um die Jahrhundertwende; die Schilderung der besonderen Umstände der Erstellung des Weistums — die Abordnung einer Untersuchungskommission durch den Kaiser, die Rechtsweisung durch die *maiores et antiquiores de familia*²⁶¹) und die Bestätigung auf einem Hoftag²⁶²) — das alles kann nicht pure Erfindung sein: ein Weistum unter der Mitwirkung Heinrichs III. ist tatsächlich ergangen. St. Maximin stellt, was das Interesse des Saliers an Vogteifragen angeht, auch nicht einen Ausnahmefall dar: an den Regelungen in Remiremont und Saint-Dié war er beteiligt²⁶³), und bereits kurz nach seinem Regierungsantritt hat er der Abtei Stablo-Malmedy ein Privileg gewährt, das in Anlehnung an das Immunitätsformular das Kloster vor möglichen Übergriffen der Vögte schützen sollte²⁶⁴). Der echten Vorlage des D. H. III. 372 dürften die Bestimmungen über die drei jährlichen *placita*²⁶⁵), die grundsätzliche Drittelung der Gefälle und vielleicht eine gewisse Fixierung des *servitium*²⁶⁶) sowie ein allgemeiner gehaltenes

²⁶⁰) Skeptisch über die Möglichkeit der Scheidung der Anteile von echter Vorlage und Fälschung: H. Bresslau, S. 54f.; vgl. dagegen die Darlegungen von E. Wisplinghoff S. 157ff.

²⁶¹) Die Fassung 372 B, S. 511 präzisiert: *duodecium de servientibus qui scaremanni dicuntur et XXIII ex antiquioribus de familia*.

²⁶²) Über die politische Situation und die Stellung des in der Fürstenliste an hervorragender Stelle erscheinenden ehemaligen Herzogs Gottfried d. B. vgl. E. Boshof, Lothringen (wie Anm. 106), S. 117.

²⁶³) Vgl. oben S. 87 u. S. 96.

²⁶⁴) D. H. III. 51 (1040 Juni 5), bezeichnend die Wendung: *habens emunitatem ab omni advocatorum infestatione*. Auch das Privileg Leos IX. JL 4172 (1049 Sept. 3) = Halkin-Roland, Chartes de l'abbaye de Stavelot-Mamédy Nr. 111 enthält eine Vogteibestimmung, aber nur in dem interpolierten Text der in zwei Fassungen überlieferten Urkunde — vgl. P. Ewald NA 4, 1879, S. 184–198, ed. S. 193–195; dazu R. Scheyhing, Bannleihe, S. 211.

²⁶⁵) Ungewöhnlich ist hier der Hinweis auf die Gerichtsbarkeit des Hunnen: *et ille qui dicitur hunno in tercio anno in abbacia placitare (debeat)*.

²⁶⁶) Anderer Meinung ist hier E. Wisplinghoff, S. 164; vgl. aber bereits die Regelungen für Deuilly, Bleurville, St. Clemens/Metz.

Verbot des Amtsmißbrauchs²⁶⁷⁾ zuzurechnen sein. Damit war der Rahmen abgesteckt, den der Fälscher später ausfüllte. Daß der Meier und die Schöffen die Bußen festsetzen sollen, findet sich z. B. auch in den Regelungen von Condé und Echternach, und die Bemessung nach den materiellen Möglichkeiten eines Angeklagten sieht das Echternacher Weistum²⁶⁸⁾ vor. Von einer Aufteilung des Wergeldes handelt zuerst die von Gottfried dem Bärtigen erlassene Verduner Ordnung von 1065 bis 1069, es wird dann wieder erwähnt in Amel, Echternach und Prüm — die Maximiner Bestimmung geht also auf das Konto des Fälschers. Auch die Exemption gewisser Personengruppen von der Gerichtsbarkeit des Vogtes²⁶⁹⁾ sowie die Einrichtung eines besonderen *placitum* für Besitz und Hörige der Scharmannen lassen sich mit den Verhältnissen in Echternach und Prüm vergleichen und gehören daher wohl in diese spätere Zeit²⁷⁰⁾. Die Fassung B des D. H. III. 372, die durch ihre hofrechtlichen Bestimmungen eine besondere Note erhält, verschärft in einzelnen Punkten die Fassung 372 A, indem sie etwa den Vögten mit Sperrung der Leistungen droht, wenn sie trotz mehrfacher Aufforderung nicht gegen Schädiger von Äckern und Weinbergen vorgehen²⁷¹⁾, oder indem sie in Verfahren *propter furtum et latrocinium* eine schärfere Bestrafung vorsieht,

²⁶⁷⁾ Die Formulierung der Fälschung . . . *vi pecora eorum et palefredos tollere . . . interdiciamus* klingt an an Prüm: *nulli hominum ecclesie palefredum sive bovem aut vaccam vel porcum ovem . . .* und Echternach: *nulli debeat equum suum per vim et potentiam tollere . . .* Dieser Passus gehört offenbar nicht zur echten Vorlage.

²⁶⁸⁾ D. H. III. 372 Aa: *Hec (scil. vadia) vero secundum possibilitatem uniuscuiusque . . . persolvantur* (372 Ab: *secundum culpam et posse*; B: *secundum culpam et facultatem*); Echternach: *secundum posse eius qui deponit, misericorditer . . . disponatur . . .* Die Festsetzung der Bußen durch Propst oder Amtsträger verfügt übrigens auch eine Vogteiregelung, die einer Urkunde Adalberos (IV.) von Metz über die Schenkung von Xanrey an das Stift Saint-Sauveur beigelegt ist und wohl auch in die Zeit um die Jahrhundertwende (1096/1103) gehört: Ch.-E. Perrin, *Seigneurie rurale*, S. 367 und Edition S. 708: *De advocatia statusmus ut rustici ville singulis annis advocato X solidos persolvant et de forefactis eiusdem ville terciam partem iusticie concedimus, summa tamen iusticie per prepositum vel ministeriales prius terminata.*

²⁶⁹⁾ St. Maximin: *servientes vero, qui iure prebendarii sunt et fratribus infra claustrum serviunt vel qui foris ad curtes dagescalci habentur . . .*; Echternach: *cotidiani servitores* (weiter spezifiziert).

²⁷⁰⁾ Vgl. aber E. Wisplinghoff, S. 163ff.

²⁷¹⁾ D. H. III, 372 B, S. 512.

allerdings wohl auch hier noch innerhalb der Grenzen des Kompositionssystems bleibt²⁷²). Nur dieses Formular enthält im übrigen den Hinweis auf ein Vogtlehen von 6750 und mehr Mansen und stellt damit die Verbindung her zu den auf den Namen Heinrichs II. gefälschten Diplomen, die über Säkularisationen von Klostergut in diesem unglaublichen Umfang handeln²⁷³). Für die Vogteifragen sind die Unterschiede in beiden Fassungen jedoch nicht so erheblich, daß eine Klärung von Abhängigkeiten oder zeitlichen Prioritäten notwendig wäre und weiterführen würde.

Die Maximiner Falsa lassen sich in ihren Vogteibestimmungen durchaus mit den Weistümern von Echternach und Prüm vergleichen, deren relativ gemäßigte Tendenz sie gegenüber weitergehenden Regelungen in den reichsromanischen Gebieten teilen. Die anzunehmende echte Vorlage des D. H. III. 372 bestätigt ein weiteres Mal das mehrfach betonte besondere Interesse, das die Salier an der Ordnung der Vogteiverhältnisse in den Königsklöstern und Reichsabteien nahmen.

VI.

Die letzte Konsequenz aus den Bemühungen um eine Einschränkung der Befugnisse der Vögte war natürlich die völlige Ausschaltung der Vogteigewalt. Wir haben einige Beispiele des freiwilligen Verzichts bei Schenkungen bereits aufgezeigt, und auch die verschiedenen Vogteiregelungen zeugen partiell — im Hinblick auf Personengruppen wie auf bestimmte lokale Bereiche der Grundherrschaft — von gewissen Erfolgen der Entvogtungspolitik. Mitunter gewährt uns die Überlieferung einen Einblick in die Praktiken, deren sich die Klöster im Kampf gegen ihre Vögte bedienten. In dem schon erwähnten Konflikt der Abtei Saint-Vanne um die Vogtei in Baroncourt²⁷⁴) hatte der Abt im Gericht des Bischofs Richer geltend gemacht, daß der Hof von dem Bischof Richard (1039/40—1046) dem

²⁷²) Nach D. H. III, 372 B wird der Besitz des Täters eingezogen zugunsten des Abtes, *advocatis vero de homine quod iustum est aut quod sibi et aliis coprovincialibus suis melius visum fuerit agere licebit*. H. Hirsch, S. 165f. sieht hier einen Hinweis auf peinliche Erledigung der Strafsachen; vgl. dagegen Th. Mayer, S. 183; ferner: E. Wisplinghoff, S. 163f.

²⁷³) DD. H. II. 500 (1023 Nov. 30) und 502 (1023 Dez.; 10) dazu E. Wisplinghoff, S. 153f.

²⁷⁴) H. Bloch, Urkunden S. Vanne, Nr. LXIV, JGLGA 14, 1902, S. 88—90; vgl. oben S. 77.

Abt Richard als vogtfreier Besitz — *ab omni prorsus advocatura liberum* — geschenkt worden sei, der Edelherr Dodo de Bu jedoch die Vogteirechte usurpiert habe. Dodo wurde exkommuniziert und verzichtete nach einigem Widerstand, aber sein Sohn Richer beanspruchte die Vogtei als sein rechtmäßiges Erbe und gab nicht nach, so daß die Angelegenheit noch zwei Jahrzehnte später nicht geklärt war und Richer von Bischof Heinrich 1122 erneut und zum wiederholten Male gebannt wurde²⁷⁵). Eine Übertragungsurkunde Richards ist nicht erhalten, aber der Nekrolog von Saint-Vanne führt seine Schenkung auf, ohne auf die Vogtfreiheit zu verweisen²⁷⁶). Das ist insofern ein wenig verwunderlich, als in anderen, nicht genauer datierbaren Fällen durchaus entsprechende Vermerke zu finden sind²⁷⁷). Es deutet also einiges darauf hin, daß die Ansprüche der Herren de Bu rechtlich nicht schlecht begründet waren; gegenüber der Interpretation jedoch, die das Kloster der Sache gab, standen sie im bischöflichen Gericht auf verlorenem Posten.

Wie die unter bischöflicher Mitwirkung oder auf bischöfliche Initiative hin entstandenen Vogteiregelungen zeigt das von Bischof Richer gefällte Urteil, daß die Klöster in ihren Diözesanoberen gute Verbündete hatten bei ihren Bestrebungen, die Laien aus dem Klosterbereich zu verdrängen oder fernzuhalten²⁷⁸). Es versteht sich, daß auch die Besitzübertragungen den Bischöfen Möglichkeiten boten, im Sinne dieser Politik zu wirken²⁷⁹).

²⁷⁵) Ebd. Nr. LXXV, S. 96—98.

²⁷⁶) Ebd. S. 147: VII id. (Nov.) *Anno domini MXLVI obiit dominus Richardus episcopus Verdunensis, qui nobis alodium suum videlicet Baronis cortem cum servie et ancillis contulit...*

²⁷⁷) Ebd. S. 142, XIII kal. Iun.: Übertragung eines *alodium absque ulla advocatura*; S. 143, III id. Aug.: Übertragung von Land und Leuten *liberos ab omni advocatia*. Verdacht erregen muß auch die Tatsache, daß die auf die Namen Leos IX. und Nikolaus II. Nr. XLVII (1053 Jan. 2 = Bullaire de la Lorraine, Nr. 42) und Nr. XLVI (1065 Apr. 25 = Bullaire de la Lorraine, Nr. 49) gefälschten Privilegien, die nach Bloch wahrscheinlich erst nach 1122 (Vorbem. S. 70) entstanden sind, die angebliche Vogtfreiheit von Baronscourt nach der Urkunde Richers interpoliert haben.

²⁷⁸) Zur bfl. Vogteipolitik am Ausgang des 11. Jh. vgl. etwa E. Boshof, Erzstift Trier, S. 114 (mit weiterer Literatur).

²⁷⁹) Beispiele: Schenkung des Bischofs Dietrich an Saint-Airy/Verdun, 1082, Calmet III, pr. col. 8: *Utrarumque autem villarum... advocaciones, ipsius ecclesie abbati in manibus dedi, sub eodem anathemate inducens omnes qui de magnis ac minoribus rebus infra bannum ipsarum placitum tenere ac violen-*

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts läßt sich nun aber auch in Kreisen des Laienadels eine verstärkte Bereitschaft erkennen, auf die mit der Schutzausübung verbundenen Vorrechte und Vorteile weitgehend zu verzichten und die der Vogtei anhaftenden herrschaftlichen Elemente preiszugeben. Das erste Beispiel für diese neue Entwicklung bietet das um 1090 von dem Toulser Diakon Luctulf gegründete Stift Saint-Léon²⁸⁰). Der Bischof Pibo hat das Kloster, das der Leitung Sehers, des berühmten Vorstehers einer Eremitengemeinschaft auf dem Saint-Mont (östl. Remiremont), unterstellt worden war, am 10. Oktober 1091 privilegiert²⁸¹) und dabei auch Vorsorge gegen Übergriffe der Vögte getroffen. In der Urkunde wird dann in einem erzählenden Teil weiter berichtet, daß Seher befürchtet habe, die seinem Stift übertragene Grundherrschaft Martemont könnte ohne den Schutz eines mächtigen Herrn nicht existieren, und er daher die *custodia, non advocatia* dem Herzog Dietrich II. angetragen habe²⁸²). Diese Regelung war in Verhandlungen mit Pibo, dem Herzog und anderen Großen abgesprochen worden; gleichzeitig wurden die Bedingungen vereinbart, unter denen Dietrich II. diese Aufgabe übernahm: er erhielt ein jährliches *servitium*; seine Beauftragten, die in seiner Stellvertretung tätig wurden, mußten entsprechend behandelt werden,

tiam exercere praesumpserint, nisi ex consensu vel institutione ipsius abbatis. Oder die Schenkung des Bischofs Poppo von 1094 Okt. 1 an Saint-Vincent/Metz, H. V. Sauerland, Imunität von Metz, S. 80 Anm. 3; ferner die Schenkung des Bischofs Hermann von 1090 an St. Clemens/Metz, Calmet II, pr. col. 244: *Dedi etiam totum bannum et centenam quinque parochiarum in villa quae dicitur ad Basilicas sitarum ... ab omni advocato et omni iusticia civitatis liberum, sub solius abbatis providentia et potestate ...*; diese Passage gehört der echten der in zwei Fassungen vorliegenden, im 12. Jh. interpolierten Urkunde an; vgl. E. Müsebeck, Zoll und Markt in Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters, JGLGA 15, 1903, S. 5f. und S. 29f.; Edition der Urkunde S. 24–29.

²⁸⁰) Gründungsurkunde: Gallia Christ. XIII, instr. col. 472–475 = J. Choux, Pibon, Reg. Nr. 52 (1091 Okt. 10). Zu Saint-Léon: J. Choux, Pibon, S. 156–169; M. Parrisé, Les chanoines réguliers en Lorraine. Fondations, expansion (XI^e–XII^e siècles), Ann. de l'Est 20 (4, 5^e série), 1968, S. 350–354.

²⁸¹) Calmet III, pr. col. 20–22 = J. Choux, Pibon, Reg. Nr. 53 (1091 Okt. 10). Zu Seher J. Choux und M. Parrisé (wie Anm. 280).

²⁸²) Col. 21: *ipse abbas Seherus ... considerans malitiam in dies subcrescere hominum ... et attendens sine providentia alicuius principis eandem villam ab infestationibus malefactorum securam nullo modo per se existere, nostro et religiosorum virorum bono usus consilio ... in manu ipsius ducis et custodiam praedictae villae et non advocatiam ... abbas reposuit.*

und die Gerichtsbarkeit sollte er nur ausüben, wenn er vom Abt oder Propst *ad reprimendum aliquem sibi rebellem* herbeigerufen wurde. Die zitierten Bestimmungen spiegeln noch deutlich das Vorbild der Vogteiordnungen wider, aber die an der Gründung des Stifts Beteiligten differenzieren sehr genau: der Herzog wurde nicht Vogt, sondern er übernahm in einem allgemeineren Sinne den Schutz; als mächtigster weltlicher Herr der Region war er am ehesten dazu in der Lage. Die Schutzausübung ist somit mehr der öffentlich-rechtlichen Sphäre der Friedenswahrung zuzuordnen. Es ist bezeichnend, daß die neuen Rechtsvorstellungen wiederum zuerst in Toul, im Westen des oberlothringischen Raumes auftauchen. Hier wirkt sich offenbar erneut die Nähe zum französisch-romanischen Rechtsraum aus, in dem sich um diese Zeit das Rechtsinstitut der *custodia/garde* ausbildete, das die *advocatia* zu ersetzen begann²⁸³).

Saint-Léon ist nicht das einzige Beispiel. Als der Graf Arnulf II. von Chiny im Jahre 1097 die Kirche St. Walburgis in Chiny dotierte, um sie als Priorat der Abtei St. Arnulf in Metz zu unterstellen, verpflichtete er seine Söhne feierlich zum Schutz seiner Stiftung. Die Vogtei schloß er ausdrücklich mit der Begründung aus, daß die aus St. Arnulf herbeigeholten Mönche sich niemals gezwungen sehen sollten, das Priorat zu verlassen²⁸⁴). Die Vogtei erscheint damit geradezu als Gefahrenquelle und nicht als das, was sie eigentlich sein sollte: Garantie der äußeren und inneren Sicherheit; keine Frage, daß die bösen Erfahrungen der Konflikte zwischen den Klöstern und ihren Vögten und Untervögten solche Überlegungen bestimmt haben.

²⁸³) Zur *custodia, garde* vgl. N. Didier, *La garde des églises au XIII^e siècle*, Paris 1927; J. Gaudemet, *Les institutions ecclésiastiques en France du milieu du XII^e au milieu du XIV^e siècle*, in: Lot-Fawtier, *Histoire des institutions françaises au Moyen Age III*, 1962, besonders S. 243ff.; T. Endemann, *Vogtei und Herrschaft* (wie Anm. 2), S. 30—44; M. Bur, *Comté de Champagne*, S. 378ff.

²⁸⁴) H. Goffinet, *Cartulaire de l'abbaye d'Orval depuis l'origine de ce monastère jusqu'à l'année 1365*, I, 1879, Nr. 2, S. 3: *Quam devotionis meae traditionem, ne quis eis scrupulus vel calumpniator invidus post dies obviet, utrumque filiorum meorum Ottonis et Ludovici, nurus etiam meae Adelheid dictae, manuum superimpositione confirmavi, fide quoque paternae reverentiae interposita obligavi quatinus, eodem fratres debito cum honore tractando suaque diligenter tuendo, omni tamen prorsus advocacionis lege remota, nullam eis unquam occasionem tribuant discedendi*. Die Untersuchung von J. Vannérus, *Les avoués de Luxembourg et de Chiny*, *Ann. de l'Inst. archéol. du Luxembourg* 44, 1909 gibt für unsere Frage nichts her.

Eine ähnliche Regelung dürfte für Châtenois getroffen worden sein. Die darüber abgefaßte Notiz des Bischofs Pibo spricht zwar noch von der Erbvogtei der jeweiligen Inhaber der Burg Châtenois aus dem herzoglichen Hause, betont aber, daß der Vogt daraus keinen materiellen Nutzen ziehen, sondern den Besitzungen des Klosters seinen Schutz gewähren sollte, wenn immer dies nötig sei — nicht die aus der Vogtei fließenden Rechte sind das Entscheidende, sondern die der Kirche gegenüber bestehende Schutzverpflichtung²⁸⁵).

Schließlich ist auch die Altmünsterabtei in Luxemburg in diesem Zusammenhang zu nennen. Der Stifter, der Lützelburger Graf Konrad I. (1059—1086), hatte sich und seiner Familie im Privileg vom 6. Juli 1083 die Vogtei vorbehalten²⁸⁶), aber auf eine genauere Regelung seiner Rechtsstellung verzichtet. Sein Sohn Wilhelm (1096—1129) verbriefte dem Kloster vier Jahrzehnte später die völlige Vogtfreiheit, garantierte ihm jedoch den Schutz, ohne daß in diesem Falle ein entsprechender Begriff (*custodia, tuitio, defensio*) verwandt wird, und sicherte sich als Gegenleistung gewisse, allerdings nicht sehr erhebliche Einnahmen²⁸⁷). Mit seiner Entscheidung wollte er das Vermächtnis seines Vaters erfüllen: *ipsum locum omnino liberum facere*; in seinem Verständnis von Freiheit hatte die Vogtei keinen Platz mehr.

Wir stehen damit an einem Endpunkt der Entwicklung, die wir vom Beginn des 10. Jahrhunderts an verfolgt haben. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hatte eine erste Phase, der Übergang von der noch in karolingischer Tradition stehenden Beamtenvogtei zur Edelvogtei, ihren Abschluß gefunden. Daß in diesem Prozeß

²⁸⁵) Gallia Christ. XIII, instr. col. 471: *huius vero coenobii advocacionem dux sibi et successoribus quibus castrum Castenense deveniret retinuit, non ut ipse aut ullus heredum suorum aliquid terreni commodi exinde acciperet, sed ut res ecclesie ubicunque opus esset sua tuitione deffenderetur*. Vgl. J. Choux, Pibon, Reg. Nr. 117 und oben S. 70.

²⁸⁶) C. Wampach, LUB I, Nr. 301, S. 445—449; Ausstattung *de rebus meis, quantum ad presens visum fuit, ecclesie ipsi absque columpnia alicuius hominis seu advocatiq, preter me et successoribus meis, libere contradidi* . . .

²⁸⁷) C. Wampach, LUB I, Nr. 358 (1123 bis Okt. 7), S. 509—514; S. 511: *advocatum in eadem abbazia esse prohibemus, sed si forte iniuria aliqua inibi Deo servientibus illata fuerit, a nobis sive a posteris nostris iustitia requiratur et nichil pro hac re nobis debetur*. Wenn ein Eingreifen des Grafen erforderlich sein sollte, erhält der Abt zwei Drittel, der Graf ein Drittel der Bußen; dasselbe gilt für den Zweikampf, der *in curia abbatis* stattfinden muß.

die Reichsabteien und Königsklöster einen zeitlichen Vorsprung vor den bischöflichen Hochkirchen und Klöstern gewannen, ist aus der Tatsache zu erklären, daß die Herzöge die Reichsrechte, die sie hier in Stellvertretung des Königtums wahrnahmen, in die Vogtei überführten, die damit auch ein entscheidend wichtiges Element für den Ausbau der Landeshoheit wurde²⁸⁸). Die Herrenvogtei bedeutete für die Kirchen Vorteil und Gefährdung zugleich: die Anlehnung an einen starken Herrn entsprach ihrem Schutzbedürfnis und bedeutete so eine Sicherung ihrer materiellen und religiösen Existenz; der gewährte Schutz hatte jedoch dann gegenteilige Folgen, wenn der Adel einseitig die herrschaftliche Komponente in diesem Schutzverhältnis betonte. Die Aufsplitterung der Vogtei, die Einsetzung von Untervögten — zweifellos eine geschichtliche Notwendigkeit — vermehrte und verschärfte die Gefahren.

Die nächste Phase der Entwicklung des Rechtsinstituts wurde daher bestimmt von den Bemühungen um eine rechtliche Gestaltung des Verhältnisses der Kirchen zu ihren Vögten. Sie setzte um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein, zuerst im Toulser Raum unter entscheidender Mitwirkung des Bischofs Bruno, des späteren Papstes Leo IX., beeinflußt aber auch durch die Rechtsverhältnisse des benachbarten Frankreich, zumal der Champagne. Die Festlegung der Funktionen und Rechte der Vögte zielte auf eine Beschränkung des Einflusses der Laien in der Kirche, sie stellte jedoch die Laienherrschaft noch nicht grundsätzlich in Frage. Auch in dieser Hinsicht erweist sich Lothringen als der Wurzelboden, in dem wesentliches Gedankengut der wenig später auch in Rom zum Zuge kommenden Reform bereits angelegt war. Erst gegen Ende des Jahrhunderts erreichten diese Bestrebungen den Osten des von uns untersuchten Raumes, aber die Vogteiregelungen in Echternach, Prüm und St. Maximin erscheinen im ganzen gemäßiger, vergleichsweise konservativ. Gleichzeitig zeichnete sich nun der Beginn einer dritten Phase ab, die durch Tendenzen der Durchsetzung völliger Vogtfreiheit bestimmt ist und in ersten tastenden Bemühungen neue Lösungen wie etwa die *custodia* versucht. Wiederum scheint der Toulser Raum eine gewisse Führungsrolle übernommen und sich auch hier Einflüssen des Nachbarlandes geöffnet zu haben. In steigendem Maße ergriff

²⁸⁸) Vgl. H. Büttner, Politische Erschließung der westlichen Vogesen, S. 396—398.

nun der Laienadel selbst die Initiative, und das beschränkte sich nicht auf Mitglieder der Hocharistokratie, etwa des der Kirchenreform ohnehin aufgeschlossen gegenüberstehenden Ardennergrafenhauses wie Gottfried der Bärtige oder Sophie von Bar, sondern jetzt traten auch kleinere Herren hervor. Ihr Verhältnis zu den Ideen der gregorianischen Reform und ihre mannigfachen Beziehungen untereinander²⁸⁹) zu untersuchen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen; es bleibt eine lohnende Forschungsaufgabe, die zur weiteren Erhellung jener Epoche des religiös-geistigen, verfassungsgeschichtlichen und sozialen Umbruchs beitragen würde.

²⁸⁹) Ein Beispiel sei angeführt: Im Jahre 1095 schenkte die Markgräfin Mathilde ihren in der Herrschaft Briey gelegenen Besitz Standalmont und andere Güter zur Errichtung des Kanonikerstiftes Saint-Pierremont, das sie dem Schutz des heiligen Petrus unterstellte — vgl. A. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuszien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten, 1895, S. 210 und Reg. Nr. 50 (zu 1096); M. Parisse, Chanoines réguliers, S. 354ff. (zu 1095). Die Vogtei übertrug sie ihrem Vasallen Albert von Briey, Bruder des uns aus dem Prozeß des Abtes von Saint-Vanne gegen Dodo de Bu bekannten Bischofs Richer von Verdun. Albert verzichtete wenig später auf seine Vogteirechte — vgl. L. Schaudel, La seigneurie de Breux, Ann. de l'Inst. archéol. du Luxembourg 41, 1906, S. 120f. Zusammen mit seinen Söhnen hat Albert 1095 die Vogteiregelung für Amel unterzeichnet — vgl. oben S. 103ff.; er war mit seinem Bruder Johann, der unter den Zeugen in der Urkunde Mathildes für Saint-Pierremont erscheint (Calmet III, pr. col. 37), an der Vogteiregelung für den dem Kloster Andenne gehörenden Hof Sassey beteiligt (Calmet III, pr. col. 52f.) und gilt als Gründer des Priorats Romont — vgl. M. Parisse, Noblesse lorraine, S. 210. In ihm wird man einen Vertreter jener der Reform gegenüber aufgeschlossenen Schicht kleinerer Herren sehen dürfen; interessant ist dabei seine engere Beziehung zu Mathilde von Tuszien.